

KOMMENTIERUNG DER PKV ZUR GEBÜHRENORDNUNG FÜR ÄRZTE (GOÄ)

Kommentierung praxisrelevanter Analogabrechnungen

Stand: 16. November 2017

VORWORT

Die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) hat schon beim Inkrafttreten ihrer jetzigen und früheren Fassungen nicht den Anspruch erhoben, das ärztliche Leistungsspektrum vollständig abzubilden. Lücken im Gebührenverzeichnis (GV), also dem Teil der GOÄ, in dem die Leistungen der Ärzte in Form von einzelnen Gebührenpositionen erfasst sind, werden aber natürlich mit der Zeit größer, weil der Verordnungsgeber bei der Aktualisierung der GOÄ mit der rasanten Weiterentwicklung der Medizin bei weitem nicht Schritt hält. Derzeit stammt der „neueste“ Teil des GV vom Anfang der 90er Jahre und der Rest vom Ende der 70er.

Vor diesem Hintergrund hat die Regelung des § 6 Absatz 2 GOÄ erhebliche, ständig wachsende Bedeutung. Die Vorschrift lautet:

„Selbständige ärztliche Leistungen, die in das Gebührenverzeichnis nicht aufgenommen sind, können entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses berechnet werden.“

Wird von dieser Regelung Gebrauch gemacht, spricht man von sog. „Analogabrechnungen“. Es wird damit seitens des Verordnungsgebers dafür Sorge getragen, dass im Geltungsbereich der GOÄ jede ärztliche Leistung nach den Regeln dieser Gebührenordnung berechnungsfähig ist.

Die Regelung ist grundsätzlich notwendig und sinnvoll. Wird allerdings eine Gebührenordnung derart lange nicht überarbeitet, wie es bei der derzeit geltenden GOÄ der Fall ist, wird der Anwendungsbereich des § 6 Absatz 2 GOÄ so groß, dass der Verordnungsgeber in weiten Bereichen das Recht (und die Pflicht) aufgibt, die Vergütungen für die ärztlichen Leistungen verbindlich zu regeln. Die Schutzfunktion, die die GOÄ für den Patienten haben soll, wird ausgehöhlt, wenn in großer Zahl die Gebühren von den Ärzten selbst bzw. von auf Rechnungsoptimierung ausgerichteten Abrechnungsfirmen, deren Dienste die Ärzte in Anspruch nehmen, bestimmt werden.

Leider müssen die Kostenträger feststellen, dass in der Praxis in zunehmendem Maße Analogabrechnungen missbräuchlich erfolgen. Es wird das Vorhandensein von Lücken im GV behauptet, wo keine sind und/oder es werden die Vergleichskriterien

der gesetzlichen Regelung („Art, Kosten- und Zeitaufwand“) in gebührenrechtswidriger Weise extensiv interpretiert. Nicht ignoriert werden darf aber bei der Anwendung des

§ 6 Absatz 2 GOÄ insbesondere, dass nur selbständige ärztliche Leistungen analog berechnet werden können. Ist eine Leistung ein Bestandteil oder eine besondere Ausführung einer im GV erfassten anderen Leistung (§ 4 Absatz 2a GOÄ), fehlt es aber an einer solchen Selbständigkeit (sog. Zielleistungsprinzip).

Um Fehlentwicklungen bei analogen Abrechnungen entgegenzuwirken, hat der PKV-Verband wegen der Häufigkeit ihrer Anwendung praxisrelevante Analogabrechnungen in der auf den Originalrechnungen präsentierten Form auf ihre Konformität mit den Kriterien nach § 6 Abs. 2 GOÄ geprüft und die Analogpositionen entsprechend in einer tabellarischen Aufstellung kommentiert. Die Liste wird fortlaufend gepflegt und ergänzt. Der jeweilige Bearbeitungsstand ist am Datum erkennbar. Bei der Bewertung wird dem Prinzip entsprochen, dass die Bestimmungen der jeweils originären GOÄ-Nummer (Allgemeine Bestimmungen, Abrechnungsbestimmungen, Leistungstexte wie z.B. Zeitdauer, Anzahl und Steigerungsfaktor) auch für den Analogabgriff gelten.

Die Erörterung bestimmter Analogpositionen bedeutet nicht, dass die der Analogziffer zugrundeliegende Leistung bzw. Methode als medizinisch notwendige Heilbehandlung im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 GOÄ bzw. § 1 Abs. 2 Satz 1 MB/KK zu qualifizieren ist. Es werden in der Kommentierung auch Leistungen dargestellt, deren Berechnung dem Arzt nur unter der Bedingung gestattet ist, dass der Patient diese ausdrücklich verlangt (sog. Verlangensleistungen, vgl. § 1 Abs. 2 Satz 2 GOÄ). Diese in der Regel medizinisch nicht notwendigen Leistungen sind nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen grundsätzlich nicht erstattungsfähig.

Das Auffinden eines Analogabgriffs in der Liste gelingt am besten durch die elektronische Suchfunktion. Aus pragmatischen Gründen werden die Analogabgriffe in der numerischen Reihenfolge der Analogbezeichnungen dargestellt. Eine von der BÄK etablierte Darstellungsweise aufgreifend wird allen Analogabgriffen ein „A“ vorangestellt. Wenn eine Leistung mit zwei oder mehr Analogabgriffen abgebildet wird, ist sie mit jeder dieser Nummern in der Liste einmal enthalten.

Kommentierung praxisrelevanter Analogabrechnungen

Stand: 16. November 2017

Seite 1 von 41

Kurz- Bezeichnung der analog berechneten Leistung	Originäre GOÄ-Nr.	Leistungsbeschreibung der originären GOÄ-Nr.	Beschreibung der analog berechneten Leistung	Position des PKV-Verbandes
A 0005	5	Symptombezogene Untersuchung	Einfacher Zuschnitt (Anm.: im Rahmen histologischer Untersuchung)	Vorbereitende Maßnahmen am Präparat sind mit den Gebühren für die jeweilige histologische Leistung abgegolten.
A 0021	21	Eingehende humangenetische Beratung, je angefangene halbe Stunde und Sitzung	Einlesen (Beurteilung / Besprechung) digitalisierter Bildgebung	Die Beurteilung von digitalisierter Bildgebung (auch Fremdaufnahmen) als selbständige Leistung ist nicht berechnungsfähig (vgl. Allgemeine Bestimmungen zu Abschnitt O I Nr.4). Für die Besprechung mit den Patienten sind in der GOÄ entsprechende Beratungspositionen enthalten.
A 0031	31	Homöopathische Folgeanamnese mit einer Mindestdauer von 30 Minuten unter laufender Behandlung nach den Regeln der Einzelmittelhomöopathie zur Beurteilung des Verlaufs und Feststellung des weiteren Vorgehens – einschließlich schriftlicher Aufzeichnungen	Ärztliche Evaluationsarbeit (ohne direkten Patientenkontakt)	Evaluierung bedeutet sach- und fachgerechte Bewertung. Eine ärztliche Evaluationsarbeit ist keine gesondert berechnungsfähige Leistung, sondern mit den bereits angesetzten Gebühren abgegolten.
A 0050	50	Besuch, einschließlich Beratung und symptombezogene Untersuchung	Ambulante Visite	Es ist nicht nachvollziehbar, was sich hinter der in der Rechnung mit dem Begriff "ambulante Visite" dargestellten Leistung verbirgt. Denkbar erscheint, dass die Gebühr für das Aufsuchen des Patienten im Aufwachraum nach erfolgter ambulanter Operation berechnet wird. Hierfür stehen aber in der GOÄ Untersuchungs- und Beratungsgebühren, beziehungsweise der Zuschlag nach den GOÄ-Nrn. 448 oder 449 zur Verfügung. Die entsprechenden Bestimmungen sind zu beachten. Somit fehlt es an einer durch Analogie ausfüllungsbedürftigen Lücke in der Gebührenordnung.
A 0056	56	Verweilen, ohne Unterbrechung und ohne Erbringung anderer ärztlicher Leistungen – wegen Erkrankung erforderlich –, je angefangene halbe Stunde	Zeitaufwändige Betreuung durch den Arzt / Arzthelferin oder Krankenschwester	"Die Verweilgebühr darf nur berechnet werden, wenn der Arzt nach der Beschaffenheit des Krankheitsfalls mindestens eine halbe Stunde verweilen muß und während dieser Zeit keine ärztliche(n) Leistung(en) erbringt. Im Zusammenhang mit dem Beistand bei einer Geburt darf die Verweilgebühr nur für ein nach Ablauf von zwei Stunden notwendiges weiteres Verweilen berechnet werden." Diese Abrechnungsbestimmung zur GOÄ-Nr. 56 kann nicht durch Analogie umgangen werden. Sie stellt auch ausdrücklich auf ärztliche Leistungen ab, weshalb der Ansatz für nichtärztliches Personal nicht möglich ist.
A 0060	60	Konsiliarische Erörterung zwischen zwei oder mehr liquidationsberechtigten Ärzten, für jeden Arzt	Time Out / Team Time Out	Das sogenannte Team-Time-Out ist die letzte Sicherheitsstufe, die ein Operationsteam vor einem Eingriff beachten muss. Dabei wird in mehreren Stufen wiederholt von allen an der Operation beteiligten Mitarbeitern an Hand einer Checkliste: der Patient identifiziert, die Besonderheiten des Eingriff kurz besprochen, der Eingriffsort nochmals wiederholt und bestätigt (s. a. http://www.anaesthesie.uk-erlangen.de/patienten/patientensicherheit/team-time-out/ ; Stand: 12.08.2015). Es handelt sich um eine obligate organisatorische Maßnahme. Außerdem sind Routinebesprechungen wie diese gemäß den Abrechnungsbestimmungen zu GOÄ-Nr. 60 nicht berechnungsfähig.
A 0078	78	Behandlungsplan für die Chemotherapie und/oder schriftlicher Nachsorgeplan für einen tumorkranken Patienten, individuell für den einzelnen Patienten aufgestellt	CART-Analyse (Classification and regression trees)	Bei der CART-Analyse handelt es sich um eine Entscheidungshilfe im Rahmen der Therapieplanung, die keine eigenständig berechnungsfähige Leistung darstellt.
A 0080	80	Schriftliche gutachtliche Äußerung	Zeitaufwendiges Aktenstudium zur Begutachtung für die Tumorkonferenz	Das Aktenstudium ist keine gesondert berechnungsfähige Leistung. Die interdisziplinäre Tumorkonferenz kann ggf. mit der GOÄ-Nr. 60 berechnet werden.

Fortsetzung nächste Seite (bis S. 41)

Kommentierung praxisrelevanter Analogabrechnungen

Stand: 16. November 2017

Seite 2 von 41

Kurz- Bezeichnung der analog berechneten Leistung	Originäre GOÄ-Nr.	Leistungsbeschreibung der originären GOÄ-Nr.	Beschreibung der analog berechneten Leistung	Position des PKV-Verbandes
A 0253	253	Injektion, intravenös	Legen eines i. v.-Zugangs	Allgemeine Bestimmung zu Abschnitt C II GOÄ: Gegebenenfalls erforderliche Gefäßpunktionen sind Bestandteil der Leistungen nach den Nummern 270 bis 287 und mit den Gebühren abgegolten.
A 0280	280	Transfusion der ersten Blutkonserve (auch Frischblut) oder des ersten Blutbestandteilpräparats – einschließlich Identitätssicherung im AB0-System (bedside-test) und Dokumentation der Konserven- bzw. Chargen-Nummer –	Immuntherapie Privigen	Privigen ist das Warenzeichen eines der zahlreichen Immunglobulinpräparate. Die Infusionsgeschwindigkeit von Immunglobulinen bestimmt die Verträglichkeit und ist individuell vom Arzt zu ermitteln. Folglich ist mit der Infusion von Immunglobulinen ein erhöhter ärztlicher Überwachungsaufwand verbunden. Das ändert nichts daran, dass die GOÄ-Nrn. 271–274 originär einschlägig sind. Der erhöhte (Überwachungs-)Aufwand kann nur über den Steigerungsfaktor ausgeglichen werden. Eine Regelungslücke, welche eine Analogberechnung rechtfertigt, liegt nicht vor.
A 0290	290	Infiltration gewebehärtender Mittel	Aufbringen eines Gewebeklebers (Fibrinkleber)	Das Aufbringen bzw. das Einbringen von Materialien im Rahmen eines Wundverschlusses bei einer Operation (z. B. Gelita, Marbagelan, Spongostan = blutstillender Gelatineschwamm) zur Heilungsförderung oder Blutstillung stellt keine eigenständig indizierte Leistung dar. Es handelt sich um eine eindeutige Teilleistung der Operation und ist somit Bestandteil der eigentlichen Operationsleistung.
A 0370	370	Einbringung des Kontrastmittels zur Darstellung natürlicher, künstlicher oder krankhaft entstandener Gänge, Gangsysteme, Hohlräume oder Fisteln – gegebenenfalls intraoperativ –	Chromoendoskopie (z. B. Indigoblau, Toluidinblau, Methylenblau)	Die Chromoendoskopie ist eine besondere Ausführung der endoskopischen Leistung, bei der Farbstoff eingebracht wird, um die Erreichung des diagnostischen Ziels zu erleichtern. Eine gesonderte Berechnung ist daher nicht möglich.
A 0424	424	Zweidimensionale doppler-echokardiographische Untersuchung mit Bilddokumentation - einschließlich der Leistung nach GOÄ-Nr. 423 - (Duplex-Verfahren)	Aberrometer-Messung/ Wellenfrontanalyse der Hornhaut	Die Aberrometer-Messung/ Wellenfrontanalyse der Hornhaut, ist eine Untersuchung, die zwar oft im Zusammenhang mit einer refraktiv-chirurgischen Operation oder Cataract-Operation, aber nicht während der OP erbracht wird. Insofern ist es keine Teilleistung der OP und kann gesondert abgerechnet werden. Dafür ist die GOÄ-Nr. 1202 originär einschlägig, da es sich bei dem Aberrometer um ein Refraktometer im Sinne der Vorschrift handelt.
A 0424	424	Zweidimensionale doppler-echokardiographische Untersuchung mit Bilddokumentation - einschließlich der Leistung nach Nummer 423 - (Duplex-Verfahren)	Color-3D-Sonographie	Es gibt keine durch Analogie ausfüllungsbedürftige Regelungslücke in der GOÄ. Einschlägig für die Abrechnung sind die GOÄ-Nrn. 410–420. Fraglich ist allerdings, ob es sich bei der 3D-Darstellung um eine medizinisch notwendige Leistung handelt. Ein zusätzlicher Nutzen im Vergleich zur üblichen zweidimensionalen Sonographie ist nicht erkennbar.
A 0424	424	Zweidimensionale doppler-echokardiographische Untersuchung mit Bilddokumentation - einschließlich der Leistung nach Nummer 423 - (Duplex-Verfahren)	Zweidimensionale Doppler-Untersuchung mit Bilddokumentation (Duplex-Verfahren) der hirnersorgenden Arterien	Die Leistung ist nicht analog berechnungsfähig, da für die Sonographie der hirnersorgenden Arterien GOÄ-Nr. 645 einschlägig ist. Aus § 6 Abs. 2 GOÄ ergibt sich, dass Leistungen, die im Leistungsverzeichnis der GOÄ enthalten sind, nicht analog berechnet werden können.
A 0424	424	Zweidimensionale doppler-echokardiographische Untersuchung mit Bilddokumentation - einschließlich der Leistung nach Nummer 423 - (Duplex-Verfahren)	Duplex supraaortische Arterien	Für eine Analogberechnung ist kein Raum. Einschlägig ist die GOÄ-Nr. 410 (ggf. + GOÄ-Nr. 420) + GOÄ-Nr. 401 (so auch die BÄK, Dtsch Arztlbl 2005, 102(24): A-1764 / B-1488 / C-1404). Aus § 6 Abs. 2 GOÄ ergibt sich, dass Leistungen, die im Leistungsverzeichnis der GOÄ enthalten sind, nicht analog berechnet werden können.
A 0424	424	Zweidimensionale doppler-echokardiographische Untersuchung mit Bilddokumentation - einschließlich der Leistung nach Nummer 423 - (Duplex-Verfahren)	B-scan des Vertebralissystems	Für eine Analogberechnung ist kein Raum. Einschlägig ist die GOÄ-Nr. 410. Aus § 6 Abs. 2 GOÄ ergibt sich, dass Leistungen, die im Leistungsverzeichnis der GOÄ enthalten sind, nicht analog berechnet werden können.
A 0424	424	Zweidimensionale doppler-echokardiographische Untersuchung mit Bilddokumentation - einschließlich der Leistung nach Nummer 423 - (Duplex-Verfahren)	Optische Kohärenztomographie	Einschlägig ist der Beschluss des Zentralen Konsultationsausschuss für Gebührenordnungsfragen bei der Bundesärztekammer: "A 7011 Biomorphometrische Untersuchung des hinteren Augenpols, ggf. beidseits, analog Nr. 423 " (vgl. Brück, Kommentar

Fortsetzung nächste Seite (bis S. 41)

Kommentierung praxisrelevanter Analogabrechnungen

Stand: 16. November 2017

Seite 3 von 41

Kurz- Bezeichnung der analog berechneten Leistung	Originäre GOÄ-Nr.	Leistungsbeschreibung der originären GOÄ-Nr.	Beschreibung der analog berechneten Leistung	Position des PKV-Verbandes
				zur GOÄ, 3. Aufl., Stand 01.07.2002, S. 650.6).
A 0424	424	Zweidimensionale doppler-echokardiographische Untersuchung mit Bilddokumentation - einschließlich der Leistung nach Nummer 423 - (Duplex-Verfahren)	Biomorphometrische Untersuchung, z. B. mit dem Heidelberger Retinatomograph (HRT), Optic Nerve Head Analyzer (ONHA) und / oder Laser Tomographie Scanner (LTS)	Einschlägig ist der Beschluss des Zentralen Konsultationsausschuss für Gebührenordnungsfragen bei der Bundesärztekammer: "A 7011 Biomorphometrische Untersuchung des hinteren Augenpols, ggf. beidseits, analog Nr. 423 " (Brück, Kommentar zur GOÄ, 3. Aufl., Stand 01.07.2002, S. 650.6).
A 0462	462	Kombinationsnarkose mit endotrachealer Intubation, bis zu einer Stunde	Kombinationsnarkose mit Larynxmaske bis zu einer Stunde	Dieser Abrechnungsempfehlung der BÄK (Dtsch Arztl 1998, 95(47): A-3019 / B-2339 / C-2131) kann zugestimmt werden.
A 0475	475	Überwachung einer kontinuierlichen subarachnoidalen Spinalanästhesie (Lumbalanästhesie) oder periduralen (epiduralen) Anästhesie mit Katheter, zusätzlich zur Leistung nach Nummer 474 für den zweiten und jeden weiteren Tag, je Tag	Überwachung der parenteralen Ernährung des Kindes auf Intensivstation	Die Überwachung der parenteralen Ernährung des Kindes auf der Intensivstation ist mit der GOÄ-Nr. 435 bereits abgegolten. Dies gilt ebenso für Erwachsene.
A 0475	475	Überwachung einer kontinuierlichen subarachnoidalen Spinalanästhesie (Lumbalanästhesie) oder periduralen (epiduralen) Anästhesie mit Katheter, zusätzlich zur Leistung nach Nummer 474 für den zweiten und jeden weiteren Tag, je Tag	Minimalinvasive Wirbelsäulen-Kathetertechnik / Epidurale Neurolyse nach Racz, für jeden weiteren Tag	Dieser Analogabgriff entspricht den Empfehlungen der BÄK. Diesen Empfehlungen ist zuzustimmen (Dtsch Arztl 2003, 100(42): A-2747 / B-2291 / C-2147).
A 0475	475	Überwachung einer kontinuierlichen subarachnoidalen Spinalanästhesie (Lumbalanästhesie) oder periduralen (epiduralen) Anästhesie mit Katheter, zusätzlich zur Leistung nach Nummer 474 für den zweiten und jeden weiteren Tag, je Tag	N. Ischiadicuskatheter, jeder weitere Tag	Die Anlage des N. Ischiadicus-Katheters entspricht der Anlage des Drei-in-eins-Block gemäß der Analogempfehlung A 496 ("Drei-in-eins-Block, Knie- oder Fußblock, analog Nr. 476") der BÄK. Indem die Leistungslegende zur A 496 keine zeitlichen Definitionen enthält, gilt die Analogempfehlung auch für die Überwachung, so dass neben A 496 keine weitere Leistung berechnungsfähig ist.
A 0475	475	Überwachung einer kontinuierlichen subarachnoidalen Spinalanästhesie (Lumbalanästhesie) oder periduralen (epiduralen) Anästhesie mit Katheter, zusätzlich zur Leistung nach Nummer 474 für den zweiten und jeden weiteren Tag, je Tag	N.-Saphenuskatheter, jeder weitere Tag	Die Anlage des N-Saphenus-Katheters entspricht der Anlage des Drei-in-eins-Block gemäß der Analogempfehlung A 496 ("Drei-in-eins-Block, Knie- oder Fußblock, analog Nr. 476") der BÄK. Indem die Leistungslegende zur A 496 keine zeitlichen Definitionen enthält, gilt die Analogempfehlung auch für die Überwachung, so dass neben A 496 keine weitere Leistung berechnungsfähig ist.
A 0475	475	Überwachung einer kontinuierlichen subarachnoidalen Spinalanästhesie (Lumbalanästhesie) oder periduralen (epiduralen) Anästhesie mit Katheter, zusätzlich zur Leistung nach Nummer 474 für den zweiten und jeden weiteren Tag, je Tag	Überwachung einer liegenden Tuohy-Drainage	Die Überwachung einer (Liquor-) Drainage ist keine selbstständige Leistung, die gesondert berechnet werden kann.
A 0477	477	Überwachung einer supraklavikulären oder axillären Armplexus- oder Paravertebralanästhesie, jede weitere angefangene Stunde	Überwachung zur Schmerztherapie (Kontrolle Schmerzsituation)	Eine Überwachung und Kontrolle der Schmerzsituation ist keine eigenständige Leistung. Die Voraussetzungen für eine analoge Abrechnung liegen nicht vor. Die hiermit erfasste Maßnahme ist ggf. in der Beratungs- bzw. Visiteleistung berücksichtigt (Landesärztekammer Hessen vom 24.06.2015; Ärztekammer Niedersachsen vom 16.12.2014).
A 0478	478	Intravenöse Anästhesie einer Extremität, bis zu einer Stunde Dauer	Tumeszenzanästhesie	Es handelt sich um eine Infiltrationsanästhesie, welche mit den GOÄ-Nrn. 490 bzw. 491 zu berechnen ist. Eine Regelungslücke, welche eine Analogberechnung rechtfertigt, liegt nicht vor.
A 0494	494	Leitungsanästhesie, endoneural – auch Pudendusnästhesie –	Markierung des Befundes	Das Markieren von Zugangspunkten oder sonstige Markierungen präoperativ sind untrennbar mit der Zielleistung verbunden und besitzen ohne sie keinen Stellenwert. Hieraus ergibt sich zwangsläufig, dass die Markierungen mit der Zielleistung abgegolten sind.
A 0518	518	Prothesengebrauchsschulung des Patienten - gegebenenfalls einschließlich seiner Betreuungsperson -, auch Fremdkraftprothesenschulung, Mindestdauer 20 Minuten, je Sitzung	Hörgerätegebrauchsschulung ggf. einschl. Beratung und Anleitung der Bezugs- u. / . Betreuungsperson, je Sitzung, höchstens 2x im Behandlungsfall	Bei der Beratung und Einweisung im Umgang mit Hörgeräten – auch von Bezugs- und Betreuungspersonen des Patienten – sind die Beratungsgebühren nach den GOÄ-Nrn. 1 oder 3 originär einschlägig. Für eine Analogberechnung bleibt kein Raum. Die in der GOÄ enthaltenen

Fortsetzung nächste Seite (bis S. 41)

Kommentierung praxisrelevanter Analogabrechnungen

Stand: 16. November 2017

Seite 4 von 41

Kurz- Bezeichnung der analog berechneten Leistung	Originäre GOÄ-Nr.	Leistungsbeschreibung der originären GOÄ-Nr.	Beschreibung der analog berechneten Leistung	Position des PKV-Verbandes
				Positionen für spezifische Beratungen sind abschließend.
A 0604	604	Bestimmung des Atemwegwiderstandes (Resistance) nach der Oszillationsmethode oder der Verschlussdruckmethode vor und nach Applikation pharmakodynamisch wirksamer Substanzen - gegebenenfalls einschließlich Phasenwinkelbestimmung und gegebenenfalls einschließlich fortlaufender Registrierung -	Messung der Stimmstärke fortlaufenden Sprechens mittels Schallpegelmessung unter definierten Pegelanforderungen über mindestens 15min.	Eine Analogabrechnung kommt nicht in Betracht, da mit der GOÄ-Nr. 1556 eine originäre Gebührenposition zur Verfügung steht, unter der die Pegelmessung zu subsumieren ist.
A 0612	612	Ganzkörperplethysmographische Bestimmung der absoluten und relativen Sekundenkapazität u. des Atemwegwiderstandes vor und nach Applikation pharmakodynamisch wirksamer Substanzen	Videosystem-gestützte Untersuchung und Bilddokumentation von Muttermalen, einschließlich digitaler Bildweiterverarbeitung und -auswertung (z. B. Vergrößerung und Vermessung)	Der Gebührenordnungsausschuss der Bundesärztekammer hat empfohlen, diese Leistung analog der Leistung nach GOÄ-Nr. 612 zu berechnen (Dtsch Arztl 2002, 99(3): A 144 / B-120 / C-116). Dieser Empfehlung kann zugestimmt werden. Da die Untersuchung und Dokumentation sich auf Muttermale (Plural) bezieht, ist die Leistung lediglich einmal je Sitzung berechnungsfähig. Bei Durchführung der „Videosystem-gesteuerten Untersuchung von Muttermalen“ erübrigt sich eine Auflichtmikroskopie der Haut (Dermatoskopie) nach GOÄ-Nr. 750. Eine Nebeneinanderberechnung scheidet daher aus.
A 0612	612	Ganzkörperplethysmographische Bestimmung der absoluten und relativen Sekundenkapazität u. des Atemwegwiderstandes vor und nach Applikation pharmakodynamisch wirksamer Substanzen	Videosystem-gestützte Untersuchung und Bilddokumentation (Videostroboskopie)	Es geht um die Stroboskopie der Stimmbänder. Diese Leistung ist im Leistungsverzeichnis der GOÄ unter der GOÄ-Nr. 1416 geführt. Aus § 6 Abs. 2 GOÄ ergibt sich, dass Leistungen, die im Leistungsverzeichnis der GOÄ enthalten sind, nicht analog berechnet werden können. Das gilt auch für eine Video-Stroboskopie, da die Leistungslegende der GOÄ-Nr. 1416 nicht auf eine bestimmte Art der Leistungserbringung abstellt (vgl. auch Hoffmann/Kleinken, GOÄ, 3. Aufl., Stand Mai 2012, Kap. C II (J), S. 7, Rn. 14).
A 0612	612	Ganzkörperplethysmographische Bestimmung der absoluten und relativen Sekundenkapazität u. des Atemwegwiderstandes vor und nach Applikation pharmakodynamisch wirksamer Substanzen	Active-Breathing-Control	Sofern es sich um die Kontrolle der Atmung im Zusammenhang mit der Bestrahlung von Tumoren z. B. im Brustkorb handelt, ist diese Leistung als Teilleistung nicht gesondert in Rechnung zu stellen.
A 0612	612	Ganzkörperplethysmographische Bestimmung der absoluten und relativen Sekundenkapazität u. des Atemwegwiderstandes vor und nach Applikation pharmakodynamisch wirksamer Substanzen	Videodokumentation von Muttermalen	Eine Dokumentation ist keine nach GOÄ berechnungsfähige Leistung, soweit in den Leistungslegenden des Leistungsverzeichnisses der GOÄ nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. Die Dokumentation ist Bestandteil einer Untersuchungsleistung, wobei die Form der Dokumentation unerheblich ist. Die Dokumentation von Muttermalen ist Bestandteil der GOÄ-Nr. 750 und somit daneben nicht berechnungsfähig.
A 0612	612	Ganzkörperplethysmographische Bestimmung der absoluten und relativen Sekundenkapazität und des Atemwegwiderstandes vor und nach Applikation pharmakodynamisch wirksamer Substanzen	Bildauswertung der Stimmlippenschwingungen videostroboskopischer, kymographischer oder hochgeschwindigkeitsglottographischer Befunde zur Bestimmung des zeitlichen Ablaufes der Schwingungsperioden, -phasen, -amplituden und des vibratorischen Glottisschlusses bei unterschiedlichen Intensitäten, Frequenzen u. Stimmregistern, in bewegtem und stehendem Bild	Für die stroboskopische Untersuchung der Stimmbänder, die hier durchgeführt wird, ist GOÄ-Nr. 1416 einschlägig. Die Auswertung ist Bestandteil der Grundleistung und somit nicht gesondert berechnungsfähig.
A 0614	614	Transkutane Messung(en) des Sauerstoffpartialdrucks	Anlage und kontinuierliche Überwachung einer transkutanen Schmerztherapie	Hinter der Beschreibung der Leistung verbirgt sich das Aufbringen eines Opiatpflasters, also die Applikation eines Arzneimittels. Diese kann nicht als ärztliche Leistung in Rechnung gestellt werden (vgl. Brück, Online-Kommentar zur GOÄ, Stand 16.11.2017, GOÄ-Nr. 200 Rn. 1).
A 0617	617	Gasanalyse in der Expirationsluft mittels kontinuierlicher Bestimmung mehrerer Gase	Gezielte Prüfung der auditiven Wahrnehmungsleistungen, z. B. Sprache im Störschall oder Hörmerkspanne oder Lautdiskrimination oder	Für diese Leistung ist die GOÄ-Nr. 716 analog angemessen.

Fortsetzung nächste Seite (bis S. 41)

Kommentierung praxisrelevanter Analogabrechnungen

Stand: 16. November 2017

Seite 5 von 41

Kurz- Bezeichnung der analog berechneten Leistung	Originäre GOÄ-Nr.	Leistungsbeschreibung der originären GOÄ-Nr.	Beschreibung der analog berechneten Leistung	Position des PKV-Verbandes
			zeitkomprimierte Sprache oder binaurale Fusion, etc. oder der visuellen oder taktilkinästhesitschen oder sensomotorischen orofacialen Leistungen, je Testverfahren	
A 0624	624	Thermographische Untersuchung mittels elektronischer Infrarotmessung mit Schwarzweiß-Wiedergabe und Farbthermogramm einschließlich der notwendigen Aufnahmen, je Sitzung	Zuschlag für Melanomdiagnostik Komparative computergesteuerte Diagnostik samt Polarisationsmikroskopie bei dysmorphen Naevi	Die Würdigung des aktuellen dermatologischen Befundes im Vergleich zu früheren photographisch dokumentierten Befunden ist mit der Hauptleistung Dermatoskopie abgegolten. Anderenfalls entstünde die Konstellation, dass früher erhobene und bereits entgeltene Befunde mehrfach entgolten würden.
A 0629	629	Transseptaler Linksherzkatheterismus – einschließlich Druckmessungen und oxymetrischer Untersuchungen sowie fortlaufender EKG- und Röntgenkontrolle	Ursprungslokalisation bei AV-Knoten-Reentry, Vorhofflattern, rechtsatrialer Tachykardie, HIS-Bündel Region	Für die Ursprungslokalisierung von Tachykardien wird je nach Indikation und damit verbundenen Art, Kosten- und Zeitaufwand der zu erbringenden Leistung differenziert. Für die Ursprungslokalisierung von AV-Knoten-Reentry, Vorhofflattern, rechtsatrialer Tachykardie (Tachycardie), HIS-Bündel-Region ist GOÄ-Nr. 629 analog berechnungsfähig (Hoffmann/Kleinken, GOÄ, 3. Aufl., Stand Oktober 2011, Kapitel CII (F), S. 40; siehe auch Publikation "Gebührenrechtliche Problematik bei der Abrechnung der elektrophysiologischen Untersuchung (EPU)", Der Kardiologe 2013; 1· 7:39–44). Demgegenüber empfiehlt die BÄK mit Schreiben vom 29.03.2006, die Ursprungslokalisation von AV-Knoten-Reentry, Vorhofflattern, rechtsatrialer Tachykardie (Tachycardie), HIS-Bündel-Region analog GOÄ-Nr. 628 zu berechnen. Die Bewertung der GOÄ-Nr. 628 ist dem Aufwand der Leistung angemessen.
A 0629	629	Transseptaler Linksherzkatheterismus – einschließlich Druckmessungen und oxymetrischer Untersuchungen sowie fortlaufender EKG- und Röntgenkontrolle	Stressechokardiographie	Stressechokardiographie bedeutet Echokardiographie unter Belastung. Als Belastungen kommen in Frage die körperliche Belastung, die medikamentöse Provokation oder die Stimulation des Herzens von der Speiseröhre aus. Die Stressechokardiographie gibt Aussagen über die Kontraktilitätsunterschiede des Herzmuskels (Kontraktion = Zusammenziehung) in Ruhe und nach Belastung. Nach Auffassung der BÄK (Az.: 574.100 vom 19.07.1993) ist eine Bewertung dieser Leistung mit 2.000 Punkten – das entspricht der GOÄ-Nr. 629 – sachgerecht (vgl. Hoffmann/Kleinken, GOÄ, 3. Aufl., Stand Oktober 2011, Kapitel C II (F), S. 20 / 1). Die Leistung ist je Sitzung nur einmal berechnungsfähig. Dieser Bewertung kann zugestimmt werden.
A 0629	629	Transseptaler Linksherzkatheterismus – einschließlich Druckmessungen und oxymetrischer Untersuchungen sowie fortlaufender EKG- und Röntgenkontrolle	FFR (Fraktionierte Flussreserve) mit Druckdraht bei Koronarangiographie	Diese Leistung ist im Zusammenhang mit der Berechnung der Koronarangiographie mit der GOÄ-Nr. 628 abgegolten, indem die Leistungslegende ausdrücklich auch auf Druckmessungen abhebt.
A 0629	629	Transseptaler Linksherzkatheterismus – einschließlich Druckmessungen und oxymetrischer Untersuchungen sowie fortlaufender EKG- und Röntgenkontrolle	Transseptale Punktion plus Schleusenanlage	Die Katheterablation ist nach BÄK-Empfehlung (Schreiben der BÄK an die Ärztekammer Hamburg vom 19.07.1993) mit der GOÄ-Nr. 3091 analog abschließend berechnungsfähig. Ergänzend hat die BÄK (Dtsch Arztlbl 2012, 109(49): A-2483 / B-2035 / C-1991) die Empfehlung veröffentlicht, dass im Zusammenhang mit der Abrechnung der Ablation der Pulmonalvenen (Pulmonalvenenisolation) für die Abrechnung der transeptalen Punktion plus Schleusenanlage zusätzlich die GOÄ-Nr. 629 analog berechnungsfähig sein soll. Dies ist nicht begründet. Dieser Auffassung ist nicht zuzustimmen. Die transeptale Punktion plus Schleusenanlage ist als Zugangsleistung nicht zusätzlich berechnungsfähig.

Fortsetzung nächste Seite (bis S. 41)

Kommentierung praxisrelevanter Analogabrechnungen

Stand: 16. November 2017

Seite 6 von 41

Kurz- Bezeichnung der analog berechneten Leistung	Originäre GOÄ-Nr.	Leistungsbeschreibung der originären GOÄ-Nr.	Beschreibung der analog berechneten Leistung	Position des PKV-Verbandes
A 0632	632	Mikro-Herzkatheterismus unter Verwendung eines Einschwemmkatheters – einschließlich Druckmessungen und oxymetrischer Untersuchungen nebst fortlaufender EKG-Kontrolle – gegebenenfalls auch unter Röntgen-Kontrolle –	Anlage eines Pulmonalisarterienkatheters	Für die Anlage eines Pulmonalisarterienkatheters zur Druckmessung unter fortlaufender EKG-Kontrolle kann die GOÄ-Nr. 630 analog angesetzt werden. Sofern die Anlage ausnahmsweise unter Röntgenkontrolle erforderlich ist, kann die GOÄ-Nr. 632 analog berechnet werden.
A 0632	632	Mikro-Herzkatheterismus unter Verwendung eines Einschwemmkatheters – einschließlich Druckmessungen und oxymetrischer Untersuchungen nebst fortlaufender EKG-Kontrolle – gegebenenfalls auch unter Röntgen-Kontrolle –	PICCO-Anlage	PICCO (Pulse Contour Cardiac Output, dt. Pulskontur-Herzeitvolumen) ist eine Methode zum Monitoring wichtiger Kreislaufdaten von Patienten auf Intensivstationen. Die Anlage des zentralvenösen und arteriellen Katheters (GOÄ-Nr. 260) ist mit der Intensiv-Pauschale der GOÄ-Nr. 435 abgegolten. Die Kreislaufzeitmessung(en) mittels Indikatorverdünnungsmethoden Thermodilutionsmethode entspricht der Leistung der GOÄ-Nr. 647, deren Berechnung neben der GOÄ-Nr. 435 ebenfalls ausgeschlossen ist.
A 0636	636	Photoelektrische Volumenpulsschreibung mit Kontrolle des reaktiven Verhaltens peripherer Arterien nach Belastung (z. B. mit Temperaturreizen)	Herzfrequenzvariabilität	Die Herzfrequenzvariabilitätsanalyse (= Herzratenvariabilitätsanalyse (HRV)) wird im Rahmen eines EKG durchgeführt. Sie ist Komponente der Auswertung des Herzstrombildes. Die GOÄ-Legende konkretisiert die Auswertung des Herzstrombildes nicht bezüglich der einzelnen Komponenten. Folglich ist jede Auswertungskomponente mit der für das EKG zu berechnenden GOÄ-Nr. abgegolten. Ein gegebenenfalls erhöhter Aufwand bei der Auswertung kann nur über den Steigerungsfaktor berücksichtigt werden.
A 0638	638	Punktueller Arterien - und/oder Venenpulsschreibung	Blutdruckmessung	Die Blutdruckmessung ist Bestandteil der symptombezogenen Untersuchung bzw. der Messung von Körperzuständen. Es besteht keine Regelungslücke. Bei isolierter Blutdruckmessung ist GOÄ-Nr. 2 einschlägig.
A 0639	639	Prüfung der spontanen und reaktiven Vasomotorik (photoplethysmographische Registrierung der Blutfüllung und photoplethysmographische Simultanregistrierung der Füllungsschwankungen peripherer Arterien an mindestens vier peripheren Gefäßabschnitten sowie gleichzeitige Registrierung des Volumenpulsbandes)	Prüfung der spontanen und subjektiven Bewertung der Lautheit von definierten Schallreizen, bei verschiedenen Schalldruckpegeln, inkl. Befunddokumentation	Es besteht keine planwidrige ausfüllungsbedürftige Regelungslücke. Für derartige Hörprüfungen ist GOÄ-Nr. 1401 originär einschlägig.
A 0644	644	Untersuchung der Strömungsverhältnisse in den Extremitätenarterien bzw. -venen mit direktonaler Ultraschall-Doppler-Technik – einschließlich graphischer Registrierung –	Untersuchung der Schalldruckverhältnisse im definierten und kalibrierten Kuppler mittels elektroakustischer Technik – einschließlich graphischer Registrierung – zur Anpassung und Kontrolle der Funktion Hörhilfe	Indem die Untersuchung der Kontrolle der Hörhilfe gilt, ist der analoge Ansatz der GOÄ-Nr. 1405 sachgerecht.
A 0649	649	Transkranielle, Doppler-sonographische Untersuchung – einschließlich graphischer Registrierung	FFR-Messung (Fraktionelle Flussreserve)	Diese Leistung ist im Zusammenhang mit der Berechnung der Koronarangiographie mit der GOÄ-Nr. 628 abgegolten, indem die Leistungslegende ausdrücklich auch auf Druckmessungen abhebt.
A 0649	649	Transkranielle, Doppler-sonographische Untersuchung – einschließlich graphischer Registrierung	NIRS (Nahinfrarotspektroskopie) bei Interventionen an den hirnversorgenden Arterien (A. carotis)	Das intraoperative Monitoring ist gem. Zielleistungsprinzip Bestandteil der operativen Leistung. Das entspricht auch der Rechtsprechung des BGH (z. B. Urteil vom 21. Januar 2010, Az.: III ZR 147/09).
A 0656	656	Elektrokardiographische Untersuchung mittels intrakavitärer Ableitung am Hisschen Bündel einschließlich Röntgenkontrolle	Impulsanalyse eines Defibrillators/ Defibrillatorkontrolle/ ICD-Testung	Die beschriebenen Leistungen sind nach den Kriterien von § 6 Abs. 2 GOÄ mit der Analogberechnung der GOÄ-Nr. 661 angemessen honoriert. Ggf. erhöhter Aufwand bei Zweikammersystemen ist im Multiplikator zu würdigen (so auch Brück, Kommentar zur GOÄ, 3. Aufl., Stand 01.06.2013, GOÄ-Nr. 661 Rn. 4).
A 0661	661	Impulsanalyse und EKG zur Überwachung eines implantierten Schrittmachers – gegebenenfalls mit Magnettest –	Neueinstellung eines Shunt-Ventils	Hierbei handelt es sich um das Einstellen des Shunts einer ventrikulo-intrakorporalen Liquorableitung gemäß GOÄ-Nr. 2540. Das Einstellen des Ventils als ärztliche Leistung war dem Verordnungsgeber zwangsläufig bekannt, ohne dass er dafür eine eigene Leistungsposition

Fortsetzung nächste Seite (bis S. 41)

Kommentierung praxisrelevanter Analogabrechnungen

Stand: 16. November 2017

Seite 7 von 41

Kurz- Bezeichnung der analog berechneten Leistung	Originäre GOÄ-Nr.	Leistungsbeschreibung der originären GOÄ-Nr.	Beschreibung der analog berechneten Leistung	Position des PKV-Verbandes
				vorgesehen hätte. Folglich kommt eine Analogberechnung nicht in Betracht.
A 0661	661	Impulsanalyse und EKG zur Überwachung eines implantierten Schrittmachers – gegebenenfalls mit Magnettest –	Cochlea-Implantat-Einstellung/Anpassung	Die Cochlea-Implantat-Einstellung ist in der GOÄ nicht geregelt, ein Analogabgriff ist demnach gerechtfertigt. Der Analogabgriff auf die GOÄ-Nr. 661 erscheint vertretbar, auch wegen der Gleichartigkeit.
A 0661	661	Impulsanalyse und EKG zur Überwachung eines implantierten Schrittmachers – gegebenenfalls mit Magnettest –	In- situ Schallanalyse und elektroakustische Aufzeichnung zur Anpassung und Kontrolle der Funktion einer Hörhilfe	Indem die Untersuchung der Kontrolle der Hörhilfe gilt, ist der analoge Ansatz der GOÄ-Nr. 1405 sachgerecht.
A 0670	670	Einführung einer Magenverweilsonde zur enteralen Ernährung oder zur Druckentlastung	Anlage O2-Atem-Sonde im Zusammenhang mit einer Narkose	Die Narkose z. B. gemäß GOÄ-Nr. 451 oder 452 enthält sämtliche Maßnahmen, die im Interesse der Sicherheit des Patienten unter der Narkose geboten sind. Dazu gehört auch ggf. die Gabe von Sauerstoff. Folglich besteht kein Raum für eine Analogabrechnung.
A 0683	683	Gastroskopie einschließlich Ösophagoskopie unter Einsatz vollflexibler optischer Instrumente - gegebenenfalls einschließlich Probeexzision und/oder Probepunktion	Endosonographische Untersuchung	Erfolgt, wie regelhaft, die Endosonographie zeitgleich im Rahmen einer Endoskopie, so ist das Einbringen des Schallkopfes mit der Berechnung der GOÄ-Nrn. 676–692 originär abgegolten. Die sonographische Leistung ist zusätzlich mit GOÄ-Nr. 410 originär und ggf. GOÄ-Nr. 420 originär berechnungsfähig.
A 0686	686	Duodenoskopie mit Sondierung der Papilla Vateri zwecks Einbringung von Kontrastmittel und/oder Entnahme von Sekret - gegebenenfalls einschließlich Probeexzision und/oder Probepunktion -	Endoskopische Untersuchung der Tubenostien	Die Endoskopie der Tuba Eustachii ist in der GOÄ nicht abgebildet. Ein Analogabgriff auf GOÄ-Nr. 686 ist aber nach Art und Aufwand unangemessen. Nach der Art wäre am ehesten GOÄ-Nr. 1590 analog anzuwenden, was aber den Gerätekosten möglicherweise nicht gerecht würde. Angemessen erscheint der analoge Ansatz der GOÄ-Nr. 1466.
A 0686	686	Duodenoskopie mit Sondierung der Papilla Vateri zwecks Einbringung von Kontrastmittel und/oder Entnahme von Sekret - gegebenenfalls einschließlich Probeexzision und/oder Probepunktion -	Sialendoskopie	Die Sialendoskopie ist in der GOÄ nicht abgebildet. Folglich ist hilfsweise auf die Analogabrechnung zurückzugreifen. Gem. § 6 Abs. 2 GOÄ ist der Analogabgriff auf GOÄ-Nr. 686 nach Art und Aufwand nicht vergleichbar. Vergleichbar wäre am ehesten die Endoskopie einer Nasennebenhöhle (GOÄ-Nr. 1418).
A 0687	687	Hohe Koloskopie bis zum Coecum - gegebenenfalls einschließlich Probeexzision und/oder Probepunktion	Hirnkammerendoskopie	Als Teilleistung der Ventrikulostomie nach GOÄ-Nr. 2541 nicht gesondert berechnungsfähig.
A 0692	692	Duodenoskopie mit Sondierung der Papilla Vateri zwecks Einbringung von Kontrastmittel und/oder Entnahme von Sekret - gegebenenfalls einschließlich Probeexzision und/oder Probepunktion - mit Papillotomie (Hochfrequenzelektroschlinge) und Steinentfernung	Tubendilatation li. Mittels Katheter entspricht Duodenoskopie m. Sondierung Pap. vat. (Tuba Eustachii)	Für die Dilatation der Tuba Eustachii ist GOÄ-Nr. 1590 originär einschlägig, indem das angewandte Instrument ungenannt bleibt.
A 0692 a	692 a	Platzierung einer Drainage in den Gallen- oder Pankreasgang – zusätzlich zu einer Leistung nach den Nummern 685, 686 oder 692 –	Einlage Stent	Für das Einlegen eines Stents in den Gallengang im Rahmen einer Endoskopie ist GOÄ-Nr. 692a originär einschlägig.
A 0706	706	Licht- oder Laserkoagulation(en) zur Beseitigung von Stenosen oder zur Blutstillung bei endoskopischen Eingriffen, je Sitzung	Wundbehandlung mittels Elektrostimulation	Ungeachtet der medizinischen Notwendigkeit ist die Wundbehandlung mittels Elektrostimulation (z. B. WoundEL®) Bestandteil der GOÄ-Nrn. 2000 – 2006.
A 0706	706	Licht- oder Laserkoagulation(en) zur Beseitigung von Stenosen oder zur Blutstillung bei endoskopischen Eingriffen, je Sitzung	Steinentfernung mit Lithotrypter, (neben A 1815 „Steinentfernung mit Dormiakörbchen)	Wenn der Versuch einer Steinentfernung aus einem Ureter (Harnleiter) nach GOÄ-Nr. 1815 gescheitert ist, ist dennoch GOÄ-Nr. 1815 einschlägig. Wird der Ureterstein dann mittels Laser, elektromechanisch oder elektrohydraulisch zertrümmert, so ist hierfür der zusätzliche Ansatz der GOÄ-Nr. 706 analog angemessen.
A 0706	706	Licht- oder Laserkoagulation(en) zur Beseitigung von Stenosen oder zur Blutstillung bei endoskopischen Eingriffen, je Sitzung	Clipapplikation	Das Setzen eines Clips im Rahmen eines endoskopischen Eingriffs, zur Sicherung des Eingriffserfolges ist keine eigenständige Leistung, sondern mit der Gebühr für die Hauptleistung,

Fortsetzung nächste Seite (bis S. 41)

Kommentierung praxisrelevanter Analogabrechnungen

Stand: 16. November 2017

Seite 8 von 41

Kurz- Bezeichnung der analog berechneten Leistung	Originäre GOÄ-Nr.	Leistungsbeschreibung der originären GOÄ-Nr.	Beschreibung der analog berechneten Leistung	Position des PKV-Verbandes
				z. B. nach GOÄ-Nrn. 687, 688, abgegolten.
A 0714	714	Neurokinesiologische Diagnostik nach Vojta (Lagereflexe) sowie Prüfung des zerebellaren Gleichgewichts und der Statomotorik	Lage-Lagerungsprüfungen	Diese GOÄ-Nr. ist nur im Rahmen des Leistungskomplexes der Polysomnographie (so genanntes „Großes Schlaflabor“) gemäß Gebührenordnungsausschusses der Bundesärztekammer in Abstimmung mit PKV und BMG (Dtsch Arztl 2004, 101(8): A-527 / B-439 / C-431) analog berechnungsfähig. Ansonsten sind Lagerungsprüfungen im Zusammenhang der Gleichgewichtsprüfungen nach GOÄ-Nr. 826 oder 1412 berechnungsfähig. Lagerungen und Lagerungsprüfungen im Rahmen von Operationen sind nicht gesondert berechnungsfähig.
A 0714	714	Neurokinesiologische Diagnostik nach Vojta (Lagereflexe) sowie Prüfung des zerebellaren Gleichgewichts und der Statomotorik	Kontinuierliche Registrierung der Körperlage mittels Lagesensoren über mindestens 6 Stunden	Dieser Analogabgriff entspricht einer Empfehlung des Gebührenordnungsausschusses der Bundesärztekammer in Abstimmung mit PKV und BMG (Dtsch Arztl 2004, 101(8): A-527 / B-439 / C-431). Die Leistung ist im Rahmen einer Sitzung lediglich einmal berechnungsfähig.
A 0750	750	Auflichtmikroskopie der Haut (Dermatoskopie), je Sitzung	Woodlicht	Es handelt sich um eine besondere Ausführung der GOÄ-Nr. 750 oder 7. Eine gesonderte Gebühr kann für den Einsatz der Woodlampe nicht berechnet werden.
A 0750	750	Auflichtmikroskopie der Haut (Dermatoskopie), je Sitzung	Mikroskopische Inspektion von Mund / Nasenhöhle	Die Verwendung eines Mikroskops bei der Untersuchung des Mundes oder der Nasenhöhle scheint technisch unmöglich. Sofern es sich um die Zuhilfenahme einer Lupe handelt, ist dies nicht gesondert berechnungsfähig. Diese Leistung geht in den allgemeinen Untersuchungsleistungen gem. GOÄ-Nrn. 5 ff. auf.
A 0792	792	Ärztliche Betreuung eines Patienten bei Hämodialyse als Zentrums- oder Praxisdialyse (auch als Feriendialyse) – auch als Hämofiltration oder bei Plasmapherese –, je Dialyse bzw. Sitzung	Zweikammerherzunterstützungssystem	Dieser Analogabgriff entspricht dem Beschluss des Zentralen Konsultationsausschusses für Gebührenordnungsfragen bei der Bundesärztekammer (Dtsch Arztl 1999, 96(40): A 2539–A 2542). Danach ist für die postoperative ärztliche Kontrolle von Herzunterstützungssystemen (z. B. Kunstherz, LVAD, RVAD) die GOÄ-Nr. 792 analog einmal täglich (neben GOÄ-Nr. 435) berechnungsfähig. Nicht berechnet werden kann eine entsprechende Leistung für die Kontrolle der Funktion der IABP. Wird GOÄ-Nr.792 analog für die postoperative Kontrolle von Herzunterstützungssystemen berechnet, sind nicht mehr als zwei Visiten täglich berechnungsfähig.
A 0800	800	Eingehende neurologische Untersuchung – gegebenenfalls einschließlich der Untersuchung des Augenhintergrundes -	Eingehende ergotherapeutische Untersuchung auf neurologischer Grundlage	Die „Eingehende ergotherapeutische Untersuchung auf neurologischer Grundlage“ ist eine Untersuchungsleistung. Aus § 6 Abs. 2 GOÄ ergibt sich, dass Leistungen, die im Leistungsverzeichnis der GOÄ enthalten sind, nicht analog berechnet werden können. Für Untersuchungsleistungen sieht das Leistungsverzeichnis GOÄ-Nrn. 5, 6, 7, 8, 11, 23 bis 29 vor. Da die „Eingehende ergotherapeutische Untersuchung auf neurologischer Grundlage“ eine symptombezogene Untersuchungsleistung nach GOÄ-Nr. 5 darstellt, ist der Rückgriff auf eine analoge Bewertung nicht möglich.
A 0800	800	Eingehende neurologische Untersuchung – gegebenenfalls einschließlich der Untersuchung des Augenhintergrundes -	Neurologische Untersuchung der Artikulationsorgane	Die „neurologische Untersuchung der Artikulationsorgane“ ist eine Untersuchungsleistung. Aus § 6 Abs. 2 GOÄ ergibt sich, dass Leistungen, die im Leistungsverzeichnis der GOÄ enthalten sind, nicht analog berechnet werden können. Für Untersuchungsleistungen sieht das Leistungsverzeichnis GOÄ-Nrn. 5, 6, 7, 8, 11, 23 bis 29 vor. Da diese Untersuchung eine symptombezogene Untersuchungsleistung nach GOÄ-Nr. 5 darstellt, ist der Rückgriff auf eine analoge Bewertung nicht möglich.
A 0800	800	Eingehende neurologische Untersuchung – gegebenenfalls einschließlich der Untersuchung des Augenhintergrundes -	Orientierende neurologische Untersuchung	Eine "orientierende neurologische Untersuchung" ist nichts anderes als eine symptombezogene Untersuchung und mit der GOÄ-Nr. 5 originär berechnungsfähig. Aus § 6 Abs. 2 GOÄ ergibt sich, dass Leistungen, die im Leistungsverzeichnis der GOÄ enthalten sind, nicht analog

Fortsetzung nächste Seite (bis S. 41)

Kommentierung praxisrelevanter Analogabrechnungen

Stand: 16. November 2017

Seite 9 von 41

Kurz- Bezeichnung der analog berechneten Leistung	Originäre GOÄ-Nr.	Leistungsbeschreibung der originären GOÄ-Nr.	Beschreibung der analog berechneten Leistung	Position des PKV-Verbandes
				berechnet werden können.
A 0800	800	Eingehende neurologische Untersuchung – gegebenenfalls einschließlich der Untersuchung des Augenhintergrundes	Orientierende neurologische Untersuchung (1fach Satz) DMS (Durchblutung Motorik, Sensibilität)	Eine "orientierende neurologische Untersuchung" (Durchblutung, Motorik und Sensibilität) ist nichts anderes als eine symptombezogene Untersuchung und mit der GOÄ-Nr. 5 originär berechnungsfähig. Aus § 6 Abs. 2 GOÄ ergibt sich, dass Leistungen, die im Leistungsverzeichnis der GOÄ enthalten sind, nicht analog berechnet werden können.
A 0804	804	Psychiatrische Behandlung durch eingehendes therapeutisches Gespräch – auch mit gezielter Exploration –	OP- Aufklärungsgespräch, ausführliche Beratung über Risiken einer OP (Therapie) bei besonderer emotionaler Belastung der Patienten	Bei einem OP-Aufklärungsgespräch handelt es sich um eine Beratung im Sinne der GOÄ. Dafür sieht die GOÄ entsprechende originäre Gebühren nach den GOÄ-Nrn. 1 oder 3 vor. Auch bei einem erhöhten Beratungsaufwand – aufgrund einer bevorstehenden Operation – kann nur eine dieser Gebühren zum Ansatz kommen. In Ausnahmefällen kann auch eine Erörterung nach GOÄ-Nr. 34 berechnet werden, wenn die in der Leistungslegende genannten Kriterien erfüllt sind. Besondere Schwierigkeiten bei der Aufklärung (z. B. eine erhöhte emotionale Belastung des Patienten) stellen ein Kriterium für die Steigerung des Faktors dar. Für eine Analogberechnung bleibt in jedem Fall kein Raum.
A 0806	806	Psychiatrische Behandlung durch gezielte Exploration und eingehendes therapeutisches Gespräch, auch in akuter Konfliktsituation – gegebenenfalls unter Einschluß eines eingehenden situationsregulierenden Kontaktgesprächs mit Dritten –, Mindestdauer 20 Minuten	Differenzialdiagnostische Abklärung psychosomatischer Kommunikationsstörungen	Sofern eine Indikation im Sinne einer psychiatrisch-psychosomatischen Krankheit besteht, ist diese Leistung Teilleistung der psychiatrischen Behandlung, z. B. GOÄ-Nrn. 801, 804. Im Kontext jedweder anderer Indikationen (z. B. Pädaudiologie) sind die Gebührennummern für die Beratungsleistungen einschlägig.
A 0806	806	Psychiatrische Behandlung durch gezielte Exploration und eingehendes therapeutisches Gespräch, auch in akuter Konfliktsituation – gegebenenfalls unter Einschluß eines eingehenden situationsregulierenden Kontaktgesprächs mit Dritten-, Mindestdauer 20 Minuten	OP- Aufklärungsgespräch, ausführliche Beratung über Risiken einer OP (Therapie) bei besonderer emotionaler Belastung der Patienten	Bei einem OP-Aufklärungsgespräch handelt es sich um eine Beratung im Sinne der GOÄ. Dafür sieht die GOÄ entsprechende originäre Gebühren nach den GOÄ-Nrn. 1 oder 3 vor. Auch bei einem erhöhten Beratungsaufwand – aufgrund einer bevorstehenden Operation – kann nur eine dieser Gebühren zum Ansatz kommen. In Ausnahmefällen kann auch eine Erörterung nach GOÄ-Nr. 34 berechnet werden, wenn die in der Leistungslegende genannten Kriterien erfüllt sind. Besondere Schwierigkeiten bei der Aufklärung (z. B. eine erhöhte emotionale Belastung des Patienten) stellen ein Kriterium für die Steigerung des Faktors dar. Für eine Analogberechnung bleibt in jedem Fall kein Raum.
A 0806	806	Psychiatrische Behandlung durch gezielte Exploration und eingehendes therapeutisches Gespräch, auch in akuter Konfliktsituation – gegebenenfalls unter Einschluß eines eingehenden situationsregulierenden Kontaktgesprächs mit Dritten-, Mindestdauer 20 Minuten	Beratung / Aufklärung von Angehörigen des Patienten (auch bei Kindern)	Bei der Beratung / Aufklärung – auch von Angehörigen des Patienten – sind die Beratungsgebühren nach den GOÄ-Nrn. 1 oder 3 originär einschlägig. Für eine Analogberechnung bleibt kein Raum.
A 0807	807	Erhebung einer biographischen psychiatrischen Anamnese bei Kindern oder Jugendlichen unter Einschaltung der Bezugs- und Kontaktpersonen mit schriftlicher Aufzeichnung, auch in mehreren Sitzungen	Erhebung der biographischen phoniatrich-pädaudiologischen Anamnese bei einem kommunikationsgestörten Patienten, ggf. unter Einschaltung von Bezugspersonen, mit schriftlicher Aufzeichnung, ggf. in mehreren Sitzungen	Es besteht keine planwidrige ausfüllungsbedürftige Regelungslücke für die Anamneserhebung. Für spezielle Anamnesen wie gemäß GOÄ-Nr. 807 sieht die GOÄ spezifische Positionen vor. Andere ausführliche Anamnesen, etwa im Rahmen von pädiatrischen Erkrankungen, müssen über Gebührenpositionen im Kapitel B, Grundleistungen und allgemeine Leistungen, zum Beispiel über die GOÄ-Nrn. 1, 3 oder 34 abgerechnet werden (vgl. Dtsch Arztlb 2009, 106(48): A-2432 / B-2092 / C-2032).
A 0816	816	Neuropsychiatrische Behandlung eines Anfallkranken mit Kontrolle der Anfallaufzeichnung – gegebenenfalls mit medikamentöser Ein- oder Umstellung und auch mit Einschaltung von Kontaktpersonen	Ergotherapie auf neurophysiologischer Grundlage	Leistungen von Angehörigen der Gesundheitsfachberufe (z. B. Logopäden, Ergo-, Sozio-, Musiktherapeuten) dürfen vom Arzt nicht berechnet werden. Einzige Ausnahme stellt der Fall des § 4 Abs. 2 Satz 3 GOÄ dar, wonach Leistungen des Abschnittes E der GOÄ demjenigen Wahlarzt zuzuordnen sind, der die Zusatzbezeichnung "Physikalische Therapie" oder die Gebietsbezeichnung "Facharzt für Physikalische oder Rehabilitative Medizin" trägt. Folglich sind Leistungen von Ergotherapeuten nicht als ärztliche Leistungen berechnungsfähig (noch restriktiver OLG Oldenburg, Urteil vom 14. Dezember 2011, Az.: 5 U 183/11).

Kommentierung praxisrelevanter Analogabrechnungen

Stand: 16. November 2017

Seite 10 von 41

Kurz- Bezeichnung der analog berechneten Leistung	Originäre GOÄ-Nr.	Leistungsbeschreibung der originären GOÄ-Nr.	Beschreibung der analog berechneten Leistung	Position des PKV-Verbandes
A 0817	817	Eingehende psychiatrische Beratung der Bezugsperson psychisch gestörter Kinder oder Jugendlicher anhand erhobener Befunde und Erläuterung geplanter therapeutischer Maßnahmen	Eingehende phoniatische- pädaudiologische Beratung der Bezugsperson/ -en psychisch gestörter u. / o. kommunikationsgestörter Patienten anhand erhobener Befunde und Erläuterung geplanter therapeutischer Maßnahmen	Es besteht keine planwidrige ausfüllungsbedürftige Regelungslücke. Bei der Beratung – auch von Bezugspersonen des Patienten – sind die Beratungsgebühren nach den GOÄ-Nrn. 1 oder 3 originär einschlägig. Für eine Analogberechnung bleibt kein Raum. Die in der GOÄ enthaltenen Positionen für spezifische Beratungen sind abschließend.
A 0817	817	Eingehende psychiatrische Beratung der Bezugsperson psychisch gestörter Kinder oder Jugendlicher anhand erhobener Befunde und Erläuterung geplanter therapeutischer Maßnahmen	Gespräch mit dem Vater , Angehörigengespräch	Bei der Beratung / Aufklärung – auch von Angehörigen des Patienten – sind die Beratungsgebühren nach den GOÄ-Nrn. 1 oder 3 originär einschlägig. Für eine Analogberechnung bleibt kein Raum.
A 0827	827	Elektroenzephalographische Untersuchung – auch mit Standardprovokationen	EEG Untersuchung zur Vermeidung von Wachheit, Delir, und Durchgangssyndrom bei TIVA (neben GOÄ-Nr. 462)	Im Zusammenhang mit einer Intubationsnarkose ist die Feststellung der narkoseabhängigen Parameter (z. B. Narkosetiefe, Wachheit) Bestandteil der eigentlichen Intubationsnarkose, weil ohne zumindest oberflächliche Kenntnis dieser Parameter die Intubationsnarkose in der Regel nicht sachgemäß durchgeführt werden könnte. Auf welche Weise sich der Anästhesist die Kenntnis über die erforderlichen Parameter verschafft, ist für die Abrechnung nicht relevant. Die GOÄ-Nr. 827 kann daher neben einer Intubationsnarkose nicht zusätzlich abgerechnet werden.
A 0827	827	Elektroenzephalographische Untersuchung – auch mit Standardprovokationen	Intraoperative transcranielle Messung der cerebralen Sauerstoffsättigung mittels near infrared spectroscopy NIRS bei Operationen in sitzender Lagerung, bei ggf. gleichzeitig herbeigeführter Hypotonie zur Überwachung einer ausreichenden cerebralen Oxygenierung (neben GOÄ-Nr. 462)	Im Zusammenhang mit einer Intubationsnarkose ist die Feststellung der narkoseabhängigen Parameter (z. B. Sauerstoffsättigung) Bestandteil der eigentlichen Intubationsnarkose, weil ohne zumindest oberflächliche Kenntnis dieser Parameter die Intubationsnarkose in der Regel nicht sachgemäß durchgeführt werden könnte. Dasselbe gilt für Regionalanästhesien gem. GOÄ-Nr. 476 und 477. Auf welche Weise sich der Anästhesist die Kenntnis über die erforderlichen Parameter verschafft, ist für die Abrechnung nicht relevant. Die GOÄ-Nr. 827 kann daher neben einer Intubationsnarkose nicht zusätzlich abgerechnet werden.
A 0827	827	Elektroenzephalographische Untersuchung – auch mit Standardprovokationen	NIRS (Nahinfrarotspektroskopie) bei Interventionen an den hirnversorgenden Arterien (A. carotis)	Das intraoperative Monitoring ist gem. Zielleistungsprinzip Bestandteil der operativen Leistung. Das entspricht auch der Rechtsprechung des BGH (z. B. Urteil vom 21. Januar 2010, Az.: III ZR 147/09).
A 0828	828	Messung visuell, akustisch oder somatosensorisch evozierter Hirnpotentiale (VEP, AEP, SSP)	Herzfrequenzvariabilität	Die Herzfrequenzvariabilitätsanalyse (= Herzratenvariabilitätsanalyse (HRV)) wird im Rahmen eines EKG durchgeführt. Sie ist Komponente der Auswertung des Herzstrombildes. Die GOÄ-Legende konkretisiert die Auswertung des Herzstrombildes nicht bezüglich der einzelnen Komponenten. Folglich ist jede Auswertungskomponente mit der für das EKG zu berechnenden GOÄ-Nr. abgegolten. Ein gegebenenfalls erhöhter Aufwand bei der Auswertung kann nur über den Steigerungsfaktor berücksichtigt werden.
A 0828	828	Messung visuell, akustisch oder somatosensorisch evozierter Hirnpotentiale (VEP, AEP, SSP)	Intraoperatives Neuromonitoring	Ein intraoperatives Neuromonitoring dient der Schonung der Nerven im Rahmen von Operationen und ist keine selbständige Leistung. Eine gesonderte Abrechnung ist daher nicht möglich (vgl. BGH, Urteil vom 13.05.2004, Az.: III ZR 344/03).
A 0828	828	Messung visuell, akustisch oder somatosensorisch evozierter Hirnpotentiale (VEP, AEP, SSP)	Posturographie	Die Posturographie (Gleichgewichtsanalyse) ist ein Verfahren zur Ermittlung der Funktionsfähigkeit der Gleichgewichtsregulation. Für diese Leistung ist die GOÄ-Nr. 826 einschlägig. Aus § 6 Abs. 2 GOÄ ergibt sich, dass Leistungen, die im Leistungsverzeichnis der GOÄ enthalten sind, nicht analog berechnet werden können.
A 0828	828	Messung visuell, akustisch oder somatosensorisch evozierter Hirnpotentiale	Clickevoziertes EP (Sakkulustest) (CEP)	Der Sakkulustest dient der Abklärung von Schwindel und beruht auf der Ableitung vestibulär

Fortsetzung nächste Seite (bis S. 41)

Kommentierung praxisrelevanter Analogabrechnungen

Stand: 16. November 2017

Seite 11 von 41

Kurz- Bezeichnung der analog berechneten Leistung	Originäre GOÄ-Nr.	Leistungsbeschreibung der originären GOÄ-Nr.	Beschreibung der analog berechneten Leistung	Position des PKV-Verbandes
		(VEP, AEP, SSP)		evozierter myogener Potenziale (VEMP) am Muskel Sternocleidomastoideus. Die akustische Reizung (der Makula sakkuli) führt im Muskel Sternocleidomastoideus zu Mikrokontraktionen, die als elektrische Potenziale durch Elektroden über dem Muskel abgeleitet werden können. Als Stimuli sind hauptsächlich die akustisch über Luftleitung applizierten Klick-Reize und Tonbursts von klinischer Relevanz. Dieses akustisch evozierte Muskelpotential ist durch die GOÄ-Nr. 828 analog berechnungsfähig.
A 0828	828	Messung visuell, akustisch oder somatosensorisch evozierter Hirnpotentiale (VEP, AEP, SSP)	Elektrodenpositionierung des Hirnschrittmachers und ggfs. Ableitung der Elektrodenimpulse, je Elektrode	Die Leistung ist originär mit der GOÄ-Nr. 2561 beschrieben. Eine Analogberechnung ist daher unzulässig. Die Abrechnungsvorschläge im GOÄ-Ratgeber sind nicht nachvollziehbar, weil sie nicht den Vorgaben des § 6 Abs. 2 GOÄ entsprechen.
A 0836	836	Intravenöse Konvulsionstherapie	Zuschlag für EEG-Mapping	Brück (Online-Kommentar zur GOÄ, Stand 22.02.2017, GOÄ -Nr. 827) ist zuzustimmen: "Beim sogenannten Brain-mapping werden die von verschiedenen Punkten an der Schädeloberfläche abgeleiteten Hirnstromkurven mittels Computer in ein dreidimensionales Farb-Bild umgewandelt. Hiermit kann z. B. eine gezieltere Herderkennung im Rahmen der Epilepsiediagnostik ermöglicht werden. Auch die Methode des Brain-mapping stellt eine besondere aufwendige Form der elektroenzephalographischen Untersuchung dar, so dass ebenfalls die in § 5 Abs. 2 GOÄ geforderten Gründe für eine Überschreitung des Schwellenwertes vorliegen können."
A 0838	838	Elektromyographische Untersuchung zur Feststellung peripherer Funktionsstörungen der Nerven und Muskeln	Schallspektographische Untersuchung der Stimme mit Bestimmung des Leistungsdichtespektrums, der Grundfrequenz und der Formantstrukturen einschließlich Registrierung	Eine Analogabrechnung kommt nicht in Betracht, da mit der GOÄ-Nr. 1556 eine originäre Gebührenposition zur Verfügung steht, unter welche die schallspektographische Untersuchung zu subsumieren ist.
A 0839	839	Elektromyographische Untersuchung zur Feststellung peripherer Funktionsstörungen der Nerven und Muskeln mit Untersuchung der Nervenleitungsgeschwindigkeit	Individuelle Messung der Stimulation der Gehörnerven bei Cochlea-Implantat-Einstellung/ -Anpassung	Für die Cochlea-Implantat-Einstellung/ -Anpassung ist die GOÄ-Nr. 661 analog berechnungsfähig (s. dort). Damit sind alle hierzu erforderlichen Maßnahmen abgegolten. Eine zusätzliche Berechnung weiterer Gebührenpositionen ist ausgeschlossen.
A 0840	840	Sensible Elektroneurographie mit Nadelelektroden - ggf. einschließlich Bestimmung der Rheobase und der Chronaxie	Videookulographie	Es besteht eine Regelungslücke. Nach den Kriterien § 6 Abs. 2 GOÄ ist die analoge Berechnung der GOÄ-Nr. 1413 aufwandsgerecht.
A 0840	840	Sensible Elektroneurographie mit Nadelelektroden - gegebenenfalls einschließlich Bestimmung der Rheobase und der Chronaxie -	Eingehende Untersuchung auf Dysphasie / Dysarthrie, mittels standardisierter Untersuchungsverfahren (z. B. AAT, Verfahren nach v. Cramon) einschl. Dokumentation, ggf. in mehreren Sitzungen	Eine Analogabrechnung kommt nicht in Betracht, da mit der GOÄ-Nr. 1555 eine originäre Gebührenposition zur Verfügung steht, unter welche die Untersuchung auf Dysphasie / Dysarthrie zu subsumieren ist.
A 0842	842	Apparative isokinetische Muskelfunktionsdiagnostik	Laryngeale Impedanzmessung im Kontaktflächen- Zeitdiagramm, Untersuchung mit Bestimmung der Schwingungsperioden, -phasen und -amplituden bei verschiedenen Tonhöhen und Lautstärken	Eine Analogabrechnung kommt nicht in Betracht, da mit der GOÄ-Nr. 1557 eine originäre Gebührenposition zur Verfügung steht, unter welche die laryngeale Impedanzmessung zu subsumieren ist.
A 0849	849	Psychotherapeutische Behandlung bei psychoreaktiven, psychosomatischen oder neurotischen Störungen, Dauer mindestens 20 Minuten	Beratung / Aufklärung von Angehörigen des Patienten (auch bei Kindern)	Bei der Beratung / Aufklärung – auch von Angehörigen des Patienten – sind die Beratungsgebühren nach den GOÄ-Nrn. 1 oder 3 originär einschlägig. Für eine Analogberechnung bleibt kein Raum.
A 0849	849	Psychotherapeutische Behandlung bei psychoreaktiven, psychosomatischen oder neurotischen Störungen, Dauer mindestens 20 Minuten	OP- Aufklärungsgespräch, ausführliche Beratung über Risiken einer OP (Therapie) bei besonderer emotionaler Belastung der Patienten	Bei einem OP-Aufklärungsgespräch handelt es sich um eine Beratung im Sinne der GOÄ. Dafür sieht die GOÄ entsprechende originäre Gebühren nach den GOÄ-Nrn. 1 oder 3 vor. Auch bei einem erhöhten Beratungsaufwand – aufgrund einer bevorstehenden Operation – kann nur eine dieser Gebühren zum Ansatz kommen. In Ausnahmefällen kann auch eine Erörterung nach GOÄ-Nr. 34 berechnet werden, wenn die in der Leistungslegende genannten Kriterien erfüllt

Fortsetzung nächste Seite (bis S. 41)

Kommentierung praxisrelevanter Analogabrechnungen

Stand: 16. November 2017

Seite 12 von 41

Kurz- Bezeichnung der analog berechneten Leistung	Originäre GOÄ-Nr.	Leistungsbeschreibung der originären GOÄ-Nr.	Beschreibung der analog berechneten Leistung	Position des PKV-Verbandes
				sind. Besondere Schwierigkeiten bei der Aufklärung (z. B. eine erhöhte emotionale Belastung des Patienten) stellt ein Kriterium für die Steigerung des Faktors dar. Für eine Analogberechnung bleibt in jedem Fall kein Raum.
A 0855	855	Anwendung und Auswertung projektiver Testverfahren (z. B. Rorschach-Test, TAT) mit schriftlicher Aufzeichnung, insgesamt	Kinderaudiometrie am „Mainzer Kindertisch“ in einem schallisolierten Raum zur differenzierten Ermittlung des monauralen bzw. binauralen Schwellengehörs, ggf. im freien Schallfeld	Für die Kinderaudiometrie am „Mainzer Kindertisch“, die hier durchgeführt wird, ist GOÄ-Nr. 1406 analog sachgerecht.
A 0856	856	Anwendung und Auswertung standardisierter Intelligenz- und Entwicklungstests (Staffeltests oder HAWIE(K), IST / Amthauer, Bühler-Hetzer, Binet-Simon, Kramer) mit schriftlicher Aufzeichnung, insgesamt	Sprachaudiometrische Untersuchung mit Kindersprachtests (z. B. Mainzer Test, Göttinger Test) am „Mainzer Kindertisch“ in einem schallisolierten Raum entsprechend dem Sprachentwicklungsalter	Für die sprachaudiometrische Untersuchung, die hier durchgeführt wird, ist GOÄ-Nr. 1404 analog sachgerecht.
A 0857	857	Anwendung und Auswertung orientierender Testuntersuchungen (z. B. Fragebogentest nach Eysenck, MPQ oder MPI, Raven-Test, Sceno-Test, Wartegg-Zeichentest, Haus-Baum-Mensch, mit Ausnahme des sogenannten Lüscher-Tests), insgesamt	Allergietestauswertung	Die Auswertung von Allergietests ist zwingender Bestandteil der Testung und mit der dafür einschlägigen Gebühr abgegolten.
A 0857	857	Anwendung und Auswertung orientierender Testuntersuchungen (z. B. Fragebogentest nach Eysenck, MPQ oder MPI, Raven-Test, Sceno-Test, Wartegg-Zeichentest, Haus-Baum-Mensch, mit Ausnahme des sogenannten Lüscher-Tests), insgesamt	Body-Mass-Index	Das isolierte Messen von Gewicht und Größe ist Bestandteil der symptombezogenen Untersuchung bzw. der Messung von Körperzuständen. Es besteht keine Regelungslücke, einschlägig sind die GOÄ-Nrn. 2 bzw. 5. Das nicht isolierte Messen von Gewicht und Größe ist keine selbstständige Leistung und z. B. mit den GOÄ-Nrn. 5, 6, 7, 8, 45 abgegolten.
A 0857	857	Anwendung und Auswertung orientierender Testuntersuchungen (z. B. Fragebogentest nach Eysenck, MPQ oder MPI, Raven-Test, Sceno-Test, Wartegg-Zeichentest, Haus-Baum-Mensch, mit Ausnahme des sogenannten Lüscher-Tests)	Vigilanztest	Die Vigilanzprüfung (Prüfung der Wachheit) ist Bestandteil der symptombezogenen Untersuchung bzw. der Messung von Körperzuständen. Es besteht keine Regelungslücke. Bei isolierter Vigilanzprüfung ist GOÄ-Nr. 2 einschlägig.
A 0860	860	Erhebung einer biographischen Anamnese unter neurosenpsychologischen Gesichtspunkten mit schriftlicher Aufzeichnung zur Einleitung und Indikationsstellung bei tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie, auch in mehreren Sitzungen	Erhebung einer ausführlichen und individuellen dermatologischen Anamnese mit schriftlicher Aufzeichnung	Es besteht keine planwidrige ausfüllungsbedürftige Regelungslücke für die Anamneseerhebung. Für spezielle Anamnesen wie gemäß GOÄ-Nr. 860 originär sieht die GOÄ spezifische Positionen vor. Andere ausführliche Anamnesen, etwa im Rahmen von dermatologischen Erkrankungen, müssen über Gebührenpositionen im Kapitel B, Grundleistungen und allgemeine Leistungen, zum Beispiel über die GOÄ-Nrn. 1, 3 oder 34 abgerechnet werden (vgl. Dtsch Arztl 2009, 106(48): A-2432 / B-2092 / C-2032).
A 0865	865	Besprechung mit dem nichtärztlichen Psychotherapeuten über die Fortsetzung der Behandlung	Tumorkonferenz	Sofern es sich um eine interdisziplinäre Tumorkonferenz handelt, ist diese mit der GOÄ-Nr. 60 berechnungsfähig.
A 0865	865	Besprechung mit dem nichtärztlichen Psychotherapeuten über die Fortsetzung der Behandlung	Teambesprechung	Routinemäßige Besprechungen (z. B. Röntgenbesprechung, Klinik- oder Abteilungskonferenz, Team- oder Mitarbeiterbesprechung, Patientenübergabe) sind gemäß Abrechnungsbestimmung nach GOÄ-Nr. 60 nicht berechnungsfähig. Demnach besteht keine Regelungslücke und eine Abrechnung nach GOÄ-Nr. 60, GOÄ-Nr. 865 analog oder einer anderen GOÄ-Nr. ist unzulässig.
A 0865	865	Besprechung mit dem nichtärztlichen Psychotherapeuten über die Fortsetzung der Behandlung	Besprechung mit dem nichtärztlichen Therapeuten	Besprechungen gem. GOÄ-Nr. 865 stellen eine Spezialregelung ausschließlich für nichtärztliche Psychotherapeuten dar, aus der Zeit als psychologische Psychotherapie noch kein anerkannter Heilberuf war. Indem der Verordnungsgeber in Kenntnis der sog. Gesundheitsfachberufe für diese ausdrücklich keine Besprechungsleistungen vorgesehen hat, entzieht sich GOÄ-Nr. 865 oder jede andere GOÄ-Nr. dem Zugriff für eine Analogberechnung. Stellt ein Arzt die Leistung eines anderen Heilberufes, z. B. Psychotherapie als eigene Leistung, die unter seiner Anleitung und Aufsicht erbracht wurde, in Rechnung, dann ergibt sich aus der Logik, dass die Besprechung nicht zusätzlich in Rechnung gestellt werden kann.

Kommentierung praxisrelevanter Analogabrechnungen

Stand: 16. November 2017

Seite 13 von 41

Kurz- Bezeichnung der analog berechneten Leistung	Originäre GOÄ-Nr.	Leistungsbeschreibung der originären GOÄ-Nr.	Beschreibung der analog berechneten Leistung	Position des PKV-Verbandes
A 1006	5373	Computergesteuerte Tomographie des Skeletts (Wirbelsäule, Extremitäten oder Gelenke bzw. Gelenkpaare)	Gezielte weiterführende differenzialdiagnostische sonographische Abklärung bei aufgrund einer Untersuchung nach Nr. 415 erhobenem Verdacht auf Schädigung eines Fetus durch Fehlbildung oder Erkrankung oder ausgewiesener besonderer Risikosituation (Genetik, Anamnese, exogene Noxe) unter Verwendung eines Ultraschalluntersuchungsgerätes, das mindestens über 64 Kanäle im Sende- und Empfangsbereich, eine variable Tiefenfokussierung, mindestens 64 Graustufen und eine aktive Vergrößerungsmöglichkeit für Detaildarstellungen verfügt, gegebenenfalls mehrfach, zur gezielten Ausschlussdiagnostik bis zu dreimal im gesamten Schwangerschaftsverlauf, im Positivfall einer fetalen Fehlbildung oder Erkrankung auch häufiger. Anlage Ic zu Abschnitt B. Nr. 4 der Mutterschaftsrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.	Bei A 1006 handelt es sich um einen Beschluss des Zentralen Konsultationsausschusses für Gebührenordnungsfragen bei der Bundesärztekammer (Dtsch Arztl 2006, 103(3): A-147 / B-127 / C-127). Neben der Leistungslegende (vgl. Spalte 3) hat der Ausschuss noch Folgendes beschlossen: Die Indikationen ergeben sich aus der Anlage 1d der Mutterschafts-Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung. Bei Mehrlingen sind die Leistungen nach den Nrn. A 1006, A 1007 und A 1008 entsprechend der Zahl der Mehrlinge mehrfach berechnungsfähig. Voraussetzung für das Erbringen der Leistungen nach Nrn. A 1006, A 1007 und A 1008 ist das Vorliegen der Qualifikation zur Durchführung des fetalen Ultraschalls im Rahmen der Erkennung von Entwicklungsstörungen, Fehlbildungen und Erkrankungen des Fetus nach der jeweils für die Ärztin / den Arzt geltenden Weiterbildungsordnung. Die Nackentransparenzmessung (Synonyme: Nackendichtemessung, Nackenfaltenmessung, NT-Screening) ist Bestandteil der Nummer A 1006 und kann nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.
A 1007	424 plus 404 plus 406	424: Zweidimensionale Doppler-echokardiographische Untersuchung mit Bilddokumentation – einschließlich der Leistung nach Nummer 423 – (Duplex-Verfahren) + 404: Zuschlag zu doppler-sonographischen Leistungen bei zusätzlicher Frequenzspektrumanalyse -einschließlich graphischer oder Bilddokumentation – + 406:Zuschlag zu der Leistung nach Nummer 424 – bei zusätzlicher Farbkodierung	Farbkodierte Doppler-echokardiographische Untersuchung eines Fetus einschließlich Bilddokumentation, einschließlich eindimensionaler Doppler-echokardiographischer Untersuchung, gegebenenfalls einschließlich Untersuchung mit cw-Doppler und Frequenzspektrumanalyse, gegebenenfalls einschließlich zweidimensionaler echokardiographischer Untersuchung mittels Time-Motion-Verfahren (M-Mode)	Bei A 1007 handelt es sich um einen Beschluss des Zentralen Konsultationsausschusses für Gebührenordnungsfragen bei der Bundesärztekammer (Dtsch Arztl 2006, 103(3): A-147 / B-127 / C-127). Neben der Leistungslegende (vgl. Spalte 3) hat der Ausschuss noch Folgendes beschlossen: Die Indikationen ergeben sich aus der Anlage 1d der Mutterschafts-Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung. Die Doppler-Echokardiographie kann gegebenenfalls neben den Leistungen nach den Nrn. A 1006 und A 1008 berechnet werden. Bei Mehrlingen sind die Leistungen nach den Nrn. A 1006, A 1007 und A 1008 entsprechend der Zahl der Mehrlinge mehrfach berechnungsfähig. Voraussetzung für das Erbringen der Leistungen nach Nrn. A 1006, A 1007 und A 1008 ist das Vorliegen der Qualifikation zur Durchführung des fetalen Ultraschalls im Rahmen der Erkennung von Entwicklungsstörungen, Fehlbildungen und Erkrankungen des Fetus nach der jeweils für die Ärztin / den Arzt geltenden Weiterbildungsordnung.
A 1008	689	Transkranielle, Doppler-sonographische Untersuchung – einschließlich graphischer Registrierung	Weiterführende differenzialdiagnostische sonographische Abklärung des fetomaternalen Gefäßsystems mittels Duplexverfahren, gegebenenfalls farbkodiert und / oder direktionale Doppler-sonographische Untersuchung im fetomaternalen Gefäßsystem, einschließlich Frequenzspektrumanalyse, gegebenenfalls zusätzlich zu den Untersuchungen nach den GOÄ-Nrn. 415 oder A 1006. Anlage Id zu Abschnitt B. Nr. 4 der Mutterschaftsrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.	Beschluss des Zentralen Konsultationsausschusses für Gebührenordnungsfragen bei der Bundesärztekammer (Dtsch Arztl 2006, 103(3): A-147 / B-127 / C-127): Die Indikationen ergeben sich aus der Anlage 1d der Mutterschafts-Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung. Die Duplex-sonographische Untersuchung nach A 1008 kann gegebenenfalls neben den Leistungen nach den Nrn. 415, A 1006 und A 1007 berechnet werden. Bei Mehrlingen sind die Leistungen nach den Nrn. A 1006, A 1007 und A 1008 entsprechend der Zahl der Mehrlinge mehrfach berechnungsfähig. Voraussetzung für das Erbringen der Leistungen nach Nrn. A 1006, A 1007 und A 1008 ist das Vorliegen der Qualifikation zur Durchführung des fetalen Ultraschalls im Rahmen der Erkennung von Entwicklungsstörungen, Fehlbildungen und Erkrankungen des Fetus nach der jeweils für die Ärztin / den Arzt geltenden Weiterbildungsordnung.
A 1147	1147	Antefixierende Operation des Uterus mit Eröffnung der Bauchhöhle	Scheidenfixation nach Amreich-Richter	Im Rahmen der Hysterektomie (Gebärmutterentfernung) in Abgrenzung zur einfachen Nahtfixation des Scheidenstumpfes zur Senkungsprophylaxe/ -behandlung für dieses spezielle Verfahren unter Abzug der Eröffnungsleistung (GOÄ-Nr. 3135) berechnungsfähig.
A 1218	1218	Differenzierende Analyse und graphische Darstellung des Bewegungsablaufs beider Augen bei Augenmuskelerkrankungen, mindestens 36 Blickrichtungen pro	Dichotischer Diskriminationstest (z. B. nach Uttenweiler oder Feldmann) oder Prüfung des Richtungshörens	Abhängig von der Art des akustischen Stimulus ist GOÄ-Nr. 1404 originär einschlägig oder

Fortsetzung nächste Seite (bis S. 41)

Kommentierung praxisrelevanter Analogabrechnungen

Stand: 16. November 2017

Seite 14 von 41

Kurz- Bezeichnung der analog berechneten Leistung	Originäre GOÄ-Nr.	Leistungsbeschreibung der originären GOÄ-Nr.	Beschreibung der analog berechneten Leistung	Position des PKV-Verbandes
		Auge		analog berechnungsfähig.
A 1233	1233	Vollständige Untersuchung des zeitlichen Ablaufs der Adaptation	Stimmfeldmessung (Stimmumfang und Dynamikbreite der Stimme) mittels Schallpegelmessung mit graphischer Darstellung der frequenzbezogenen Schallpegel für minimale und maximale Lautstärke	Eine Analogabrechnung kommt nicht in Betracht, da mit der GOÄ-Nr. 1556 eine originäre Gebührenposition zur Verfügung steht, worunter die Stimmfeldmessung zu subsumieren ist.
A 1234	1234	Untersuchung des Dämmerungssehens ohne Blendung	Tearlab und Testchip (neben GOÄ-Nr. 1209)	Tearlab TM ist ein Messgerät zur Bestimmung der Tränensekretion anhand der Tränen-Osmolarität, wozu Testchips verwendet werden. Ein Testchip kostet ab 10 EUR. Formal handelt es sich um die Leistung nach GOÄ-Nr. 1209 originär. Die dazugehörige Bestimmung schließt den Auslagenersatz für die Testchips aus. Damit würde der Verweis auf GOÄ-Nr. 1209 zu einem unsinnigen Ergebnis führen. Indem bei analogem Ansatz der GOÄ-Nr. 1209 deren Bestimmung wirksam bleibt, fällt ein Analogabgriff von GOÄ-Nr. 1209 aus. Vor diesem Hintergrund ist für das Verfahren die analoge Berechnung der GOÄ-Nr. 1313 angemessen, so dass die Auslagen gesondert berechnet werden können.
A 1251	1251	Lokalisation einer Netzhautveränderung als Voraussetzung für einen gezielten intraokularen Eingriff	Eyetracking	Dieses Eyetracking dient der Führung und Kontrolle bei der Durchführung der LASIK-OP. Es besteht keine eigenständige Indikation (vgl. BGH, 21.01.2010, Az.: III ZR 147/09). Diese Leistung ist somit nicht gesondert berechnungsfähig.
A 1303	1303	Vorübergehende Spaltung der verengten Lidspalte	Einsetzen des Lidsperrers	Das Offenhalten des Operationsgebietes ist unselbstständige Teilleistung der Operation. Folglich ist kein Raum für eine gesonderte Berechnung.
A 1341	1341	Tätowierung der Hornhaut	Echtzeit-Tracking / visuelle Referenz für dynamische Keratotomie, Inzisionen, Kapsulorhexis und IOL-Positionierung (prä- und intraoperativ)	Dieses Eyetracking dient der Führung und der Kontrolle bei der Durchführung der Kataraktoperation. Es besteht keine eigenständige Indikation (vgl. BGH, 21.01.2010, Az.: III ZR 147/09). Diese Leistung ist somit nicht gesondert berechnungsfähig.
A 1345	1345	Hornhautplastik	Riboflavin Crosslinking Behandlung	Das Aufbringen des Medikaments durch Tropfen in das Auge ist eine Vorbereitungsleistung und nicht gesondert berechnungsfähig. Die UV-Behandlung ist mit GOÄ-Nr. 1366 analog zu vergüten (vgl. BÄK, Dtsch Arztl 2003, 100 (14): S. A 946 - A 947), sofern in einem ersten Schritt auch eine Abschabung der Hornhaut erfolgt, ist zusätzlich die GOÄ-Nr. 1339 originär berechnungsfähig.

Kommentierung praxisrelevanter Analogabrechnungen

Stand: 16. November 2017

Seite 15 von 41

Kurz- Bezeichnung der analog berechneten Leistung	Originäre GOÄ-Nr.	Leistungsbeschreibung der originären GOÄ-Nr.	Beschreibung der analog berechneten Leistung	Position des PKV-Verbandes
A 1345 plus 5855	1345 plus 5855	1345: Hornhautplastik + 5855: Intraoperative Strahlenbehandlung mit Elektronen	LASIK-Verfahren (Laser in situ Keratomileus)	<p>Das Lasik-Verfahren ist vom Ansatz her dreigeteilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> Der erste Teil betrifft die Abtragung einer oberflächlichen Hornhautlamelle zu etwa ⁹ / ₁₀ und deren Zur-Seite-Klappen. Dann erfolgt analog dem Vorgehen bei der PRK die eigentliche Excimer-Laserung nur im Stromabereich. Abschließend wird das zur Seite geklappte Hornhautscheibchen wieder zurückgeklappt; es verklebt anschließend durch Adhäsion mit der excimer gelaserten Unterlage. <p>Für die Schritte 1 und 3 wird GOÄ-Nr. 1345 und für Schritt 2 GOÄ-Nr. 5855 analog herangezogen.</p> <p>Diese Analogposition wurde durch den Gebührenordnungsausschuss der Bundesärztekammer beschlossen (Dtsch Arztl 2002, 99(3): A-144 / B-120 / C-116). Dieser Bewertung kann unter der Maßgabe zugestimmt werden, dass der Steigerungsfaktor der GOÄ-Nr. 5855 analog auf den Einzelsatz beschränkt bleibt. Diese Bewertung ist auch angemessen für das LASEK-Verfahren und das Femto-Lasik-Verfahren (wofür in der Praxis teilweise GOÄ-Nr. 1860 analog statt GOÄ-Nr. 1345 analog angesetzt wird), da es sich hierbei um Ausführungsvarianten handelt.</p> <p>Beim Analogansatz der GOÄ-Nr. 5855 ist die Laseranwendung bereits in der Leistungslegende berücksichtigt, so dass der Zuschlag GOÄ-Nr. 441 bei ambulanter Leistungserbringung nicht zusätzlich berechnet werden darf (Allgemeine Bestimmungen C VIII Nr. 1, 2. Absatz).</p> <p>Der Zuschlag GOÄ-Nr. 440 für die Anwendung eines Operationsmikroskops ist auch bei ambulanter Leistungserbringung nicht gesondert berechenbar, da die Leistung ohne ein solches nicht durchführbar ist (Allgemeine Bestimmungen C VIII Nr. 1, 2. Absatz).</p>
A 1346	1346	Hornhauttransplantation	Amnion-Transplantataufnähtung (bei Verletzungen oder Ulzerationen)	Die entscheidende Leistung liegt in der Nahtverbindung zwischen der Hornhaut und der zur Förderung der Wundheilung aufgelegten Eihaut. Dies ist nicht vergleichbar mit der Hornhauttransplantation sondern entspricht nach Art und Aufwand der Leistung nach GOÄ-Nr. 1326.
A 1383	1383	Vitrektomie, Glaskörperstrangdurchtrennung, als selbständige Leistung	Intravitreale Medikamenteneingabe einschließlich der dafür notwendigen glaskörperchirurgischen Maßnahmen	<p>Es geht um die Injektion von Medikamenten (z. B. Lucentis). Die Maßnahme wird auch als "Intravitreale Injektion (IVI)" oder "Intravitreale operative Medikamenteneinbringung (IVOM)" bezeichnet. Hierzu hat die BÄK (Dtsch Arztl 2010, 107(27): A-1372 / B-1212 / C-1192) den analogen Ansatz der GOÄ-Nr. 1383 empfohlen. Danach sollen allerdings die Zuschläge nach den GOÄ-Nrn. 440 und 445 nicht berechnungsfähig sein.</p> <p>Entgegen dieser Abrechnungsempfehlung vertritt der PKV-Verband weiterhin die Auffassung, dass es den Kriterien des § 6 Abs. 2 GOÄ eher gerecht wird, GOÄ-Nr. 1384 analog heranzuziehen. Die Injektion ist in technischer und zeitlicher Hinsicht vergleichbar mit der originären Leistung nach GOÄ-Nr. 1384; ihrer besonderen Anforderung (Erbringung in einem Operationssaal, Schwierigkeit der Durchführung) wird damit angemessen Rechnung getragen.</p>
A 1383	1383	Vitrektomie, Glaskörperstrangdurchtrennung, als selbständige Leistung	Gas- oder Silikonöltamponade als Glaskörperersatz	Diese Leistung ist nach der Leistungslegende der Nr. A 1387 fakultativer Bestandteil und nach der Nr. A 1387.1 obligater Bestandteil des entsprechenden Netzhaut-Glaskörper-chirurgischen Eingriffes und kann somit in beiden Fällen nicht gesondert abgerechnet werden (Beschlüsse des Zentralen Konsultationsausschusses: Dtsch Arztl 2002, 99(23): A 1619).

Kommentierung praxisrelevanter Analogabrechnungen

Stand: 16. November 2017

Seite 16 von 41

Kurz- Bezeichnung der analog berechneten Leistung	Originäre GOÄ-Nr.	Leistungsbeschreibung der originären GOÄ-Nr.	Beschreibung der analog berechneten Leistung	Position des PKV-Verbandes
A 1387	2551	Exstirpation eines Kleinhirnbrückenwinkel- oder Stammhirntumors	Netzhaut-Glaskörper-chirurgischer Eingriff bei anliegender oder abgelöster Netzhaut ohne Netzhautablösende Membranen, einschließlich Pars-plana-Vitrektomie, Retinopexie, ggf. einschließlich Glaskörper-Tamponade, ggf. einschließlich Membran-Peeling, Analog GOÄ-Nr. 2551	<p>Beschluss des Zentralen Konsultationsausschusses für Gebührenordnungsfragen bei der Bundesärztekammer (Dtsch Arztl 2002, 99(23): A-1619 / B-1389 / C-1292):</p> <p>In der Abrechnungsbestimmung heißt es ausdrücklich „Neben Nr. A 1387 sind keine zusätzlichen Eingriffe an Netzhaut oder Glaskörper berechnungsfähig“. Daraus folgt eindeutig, dass Eingriffe an anderen Orten, z. B. der Linse (z. B. Kataraktoperation), berechnungsfähig sind.</p> <p>Ergänzende Abrechnungsempfehlung des Konsultationsausschusses zu den Nrn. A 1387 und 1387.1:</p> <p>Die Ausschlussbestimmungen bei den Nrn. A 1387 und A 1387.1, wonach keine zusätzlichen Gebührenpositionen für weitere Eingriffe an Netzhaut oder Glaskörper berechnungsfähig sind, gelten nicht für Netzhaut-Glaskörper-chirurgische Eingriffe bei Ruptur des Augapfels mit oder ohne Gewebeverlust oder bei Resektion uvealer Tumoren und / oder Durchführung einer Macula-Rotation. Neben Leistungen nach den Nrn. A 1387 oder A 1387.1 können in diesen Ausnahmefällen – je nach Indikation – die genannten Maßnahmen als zusätzliche Leistungen berechnet werden, wie z. B. die Nummer A 1387.2 für die Macula-Rotation.</p>
A 1387.1	2551 plus 2531	2551: Exstirpation eines Kleinhirnbrückenwinkel- oder Stammhirntumors + 2531: Intrakranielle Gefäßanastomose oder Gefäßtransplantation	Netzhaut-Glaskörper-chirurgischer Eingriff bei anliegender und / oder abgelöster Netzhaut mit Netzhautablösenden Membranen und / oder therapierefraktärem Glaukom und / oder submakulärer Chirurgie, einschließlich Pars-plana-Vitrektomie, Buckelchirurgie, Retinopexie, Glaskörper-Tamponade, Membran-Peeling, ggf. einschließlich Rekonstruktion eines Iris-Diaphragmas, ggf. einschließlich Retinotomie, ggf. einschließlich Daunomycin-Spülung, ggf. einschließlich Zell-Transplantation, ggf. einschließlich Versiegelung eines Netzhautlochs mit Thrombozytenkonzentraten, ggf. einschließlich weiterer mikrochirurgischer Eingriffe an Netzhaut oder Glaskörper (z. B. Pigmentgewinnung und –implantation), Analog GOÄ-Nr. 2551 plus analog GOÄ-Nr. 2531	<p>Beschluss des Zentralen Konsultationsausschusses für Gebührenordnungsfragen bei der Bundesärztekammer (Dtsch Arztl 2002, 99(23): A-1619 / B-1389 / C-1292):</p> <p>In der Abrechnungsbestimmung heißt es ausdrücklich „Neben Nr. A 1387.1 sind keine zusätzlichen Gebührenpositionen für weitere Eingriffe an Netzhaut oder Glaskörper berechnungsfähig“. Daraus folgt eindeutig, dass Eingriffe an anderen Orten, z. B. der Linse (z. B. Kataraktoperation), berechnungsfähig sind.</p> <p>Ergänzende Abrechnungsempfehlung des Zentralen Konsultationsausschusses zu den Nrn. A 1387 und 1387.1:</p> <p>Die Ausschlussbestimmungen bei den Nrn. A 1387 und A 1387.1, wonach keine zusätzlichen Gebührenpositionen für weitere Eingriffe an Netzhaut oder Glaskörper berechnungsfähig sind, gelten nicht für Netzhaut-Glaskörper-chirurgische Eingriffe bei Ruptur des Augapfels mit oder ohne Gewebeverlust oder bei Resektion uvealer Tumoren und / oder Durchführung einer Macula-Rotation. Neben Leistungen nach den Nrn. A 1387 oder A 1387.1 können in diesen Ausnahmefällen je nach Indikation – die genannten Maßnahmen als zusätzliche Leistungen berechnet werden, wie z. B. die Nummer A 1387.2 für die Macula-Rotation.</p>
A 1387.2	1375	Extrakapsuläre Operation des Grauen Stars mittels gesteuerten Saug-Spül-Verfahrens oder Linsenkernverflüssigung (Phakoemulsifikation) – gegebenenfalls einschließlich Iridektomie –, mit Implantation einer intraokularen Linse	Macula-Rotation	Beschluss des Zentralen Konsultationsausschusses für Gebührenordnungsfragen bei der Bundesärztekammer (Dtsch Arztl 2002, 99(23): A-1619 / B-1389 / C-1292).
A 1409	1409	Messung otoakustischer Emissionen	Multidimensionales Stimmanalyseprogramm (multi dimensional voice program) zur Bestimmung des Schweregrades und des Verlaufs von Stimmstörungen mittels akustischer Parameter wie Jitter, Shimmer etc.	Eine Analogabrechnung kommt nicht in Betracht, da mit GOÄ-Nr. 1556 eine originäre Gebührenposition zur Verfügung steht, worunter die multidimensionale Stimmanalyse mittels multi dimensional voice program zu subsumieren ist.
A 1414	1414	Diaphanoskopie der Nebenhöhlen der Nase	Diaphanoskopie von abdominellen Gefäßen	Diaphanoskopie ist eine Durchleuchtung von Weichteilen mittels Licht, um z. B. Arterien zu erkennen und zu schonen. Derartige Maßnahmen sind keine selbständigen Leistungen und mit

Fortsetzung nächste Seite (bis S. 41)

Kommentierung praxisrelevanter Analogabrechnungen

Stand: 16. November 2017

Seite 17 von 41

Kurz- Bezeichnung der analog berechneten Leistung	Originäre GOÄ-Nr.	Leistungsbeschreibung der originären GOÄ-Nr.	Beschreibung der analog berechneten Leistung	Position des PKV-Verbandes
				den Zielleistungen abgegolten (BGH, Urteil vom 21.01.2010, Az.: III ZR 147/09).
A 1473	1473	Plastische Rekonstruktion der Stirnhöhlevorderwand, auch in mehreren Sitzungen	Rekonstruktion der Keilbeinhöhle	Durchgeführt wurde eine transspheoidale Entfernung eines Prolaktinoms; sie ist abgegolten mit GOÄ-Nrn. 2528 und 1496. Der Wundverschluss des Zugangsweges über die Keilbeinhöhle ist keine selbständig berechnungsfähige Leistung.
A 1510	1510	Schlitzung des Parotis- oder Submandibularis- Ausführungsganges - gegebenenfalls einschließlich Entfernung von Stenosen -	Bougierung eines Speicheldrüsenganges (neben Sialendoskopie)	Die Aufdehnung des Speicheldrüsenganges für die Einführung des Endoskops ist keine selbstständige Leistung und mit der Gebühr für die Endoskopie abgegolten.
A 1530	1530	Untersuchung des Kehlkopfes mit dem Laryngoskop	Intubation mit Videolaryngoskopie, zur Vermeidung von Zahnschädigungen, Stimmbandverletzung, Überstreckung der HWS (neben GOÄ-Nr. 462)	Die Intubation ist – in welcher Form sie auch erfolgt – Bestandteil der GOÄ-Nr. 462 und damit abgegolten (vgl. BGH, Urteil vom 21.01.2010, Az.: III ZR 147/09).
A 1724	1724	Plastische Operation zur Beseitigung einer Striktur der Harnröhre oder eines Harnröhrendivertikels, je Sitzung	Operative Korrektur einer Penisdeviation	Die operative Korrektur der Deviation des Penis ist in der GOÄ nicht abgebildet. Angesichts der Regelungslücke ist der Analogabgriff nach GOÄ-Nr. 1724 gerechtfertigt und angemessen.
A 1780	1780	Plastische Operation zur Behebung der Harninkontinenz	Injektionsbehandlung der Harnblase zur Beseitigung der Harninkontinenz (mit Botulinumtoxin)	Für die Injektionsbehandlung der Harnblase ist je Injektion die GOÄ-Nr. 252 originär berechnungsfähig. Für eine Analogberechnung ist kein Raum.
A 1783	1783	Pelvine Lymphknotenausräumung, als selbständige Leistung	Mesorektumentfernung im Rahmen einer Rektumexstirpation	Die Entfernung des Mesorektums ist Teilleistung der Rektumexstirpation, sodass kein Raum für eine gesonderte Abrechnung besteht.
A 1789	1789	Chromozystoskopie – einschließlich intravenöser Injektion	Chromo-Endoskopie, im Rahmen einer endoskopischen Untersuchung.	Die GOÄ-Nr. 1789 analog für die Chromo-Endoskopie neben den GOÄ-Nrn. 676–692 ist nicht sachgerecht. Hierbei handelt es sich um eine besondere Ausführungsart der Endoskopie, die nicht gesondert berechnungsfähig ist. Der Mehraufwand kann über den Steigerungsfaktor berücksichtigt werden.
A 1789	1789	Chromozystoskopie – einschließlich intravenöser Injektion –	NBI-Modus	Es handelt sich um eine Variante der Endoskopie (NBI= Narrow Band Imaging), so dass gemäß § 4 Abs. 2a GOÄ für eine besondere Ausführung keine zusätzliche Gebühr berechnet werden kann.
A 1800	1800	Zertrümmerung und Entfernung von Blasensteinen unter endoskopischer Kontrolle, je Sitzung	Morcellement	Morcellement ist die operative Zerstückelung eines als Ganzes schwer entfernbaren Gebildes; z. B. von großen Myomen des Uterus bei Hysterektomie unter vaginalem Zugang (Psyhyrembel Klinisches Wörterbuch, Version 2002). Aus der Beschreibung ergibt sich, dass ein Morcellement keine Zielleistung sein kann, sondern dass es sich immer um die Teilleistung eines anderen operativen Eingriffs handeln muss. Deshalb scheidet eine gesonderte Abrechnung aus (§ 4 Abs. 2 a GOÄ).
A 1800	1800	Zertrümmerung und Entfernung von Blasensteinen unter endoskopischer Kontrolle, je Sitzung	Extrakorporale Stoßwellentherapie in der Orthopädie	Die BÄK hatte zunächst die Abrechnung analog GOÄ-Nr. 1860 empfohlen, dann aber die analoge Heranziehung der GOÄ-Nr. 1800 als angemessen erachtet. Begründet wird dieses mit mangelnder Erfahrung bei Einführung des Verfahrens in der Orthopädie (Dtsch Arztlbl 2002, 99(10): A-661 / B-537 / C-505). Laut BÄK ist die Berechnung der GOÄ-Nr. 445 neben dem analogen Ansatz der GOÄ-Nr. 1800 für die ESWT bei orthopädischen oder chirurgischen Indikationen nicht sachgerecht, da die ESWT bei orthopädischen oder chirurgischen Indikationen nicht als operative Leistung angesehen werden kann (Dtsch Arztlbl 2008, 105(16): A-854 / B-742 / C-730). Dem kann zugestimmt werden.

Fortsetzung nächste Seite (bis S. 41)

Kommentierung praxisrelevanter Analogabrechnungen

Stand: 16. November 2017

Seite 18 von 41

Kurz- Bezeichnung der analog berechneten Leistung	Originäre GOÄ-Nr.	Leistungsbeschreibung der originären GOÄ-Nr.	Beschreibung der analog berechneten Leistung	Position des PKV-Verbandes
A 1800	1800	Zertrümmerung und Entfernung von Blasensteinen unter endoskopischer Kontrolle, je Sitzung	Lithoclast-Lithotripsie	Der „Swiss LithoClast Master“ ist eine innovative Entwicklung für die effiziente Zertrümmerung und Entfernung von Nierensteinen. Erstmals wirken bei der endoskopischen Nierensteinzertrümmerung Stoßwellen und Ultraschall gleichzeitig auf den Stein ein. Die analoge Heranziehung der GOÄ-Nr. 1800 wird als angemessen erachtet.
A 1802	1802	Transurethrale Eingriffe in der Harnblase (z. B. Koagulation kleiner Geschwülste und/oder Blutungsherde und/oder Fremdkörperentfernung) unter endoskopischer Kontrolle – auch einschließlich Probeexzision	Extraktion / Entfernung der Harnleiterschleife	Die Entfernung von Harnleiterschleife(n) erfolgt zystoskopisch und ist mit dem einmaligen Ansatz der entsprechenden GOÄ-Position (z. B. GOÄ-Nr. 1785) abgegolten; ggf. ist ein höherer Aufwand im Multiplikator abzubilden.
A 1809	1809	Totale retroperitoneale Lymphadenektomie	Radikale systematische Lymphadenektomie und Freidissektion zahlreicher Gefäße	Leistungsinhalt der GOÄ-Nr. 1809 originär ist die „Totale retroperitoneale Lymphadenektomie“. Hierzu gehören alle Stationen entlang der Aorta, der Vena cava und der iliakalen Stationen sowie im Nierenhilus (Brück, Kommentar zur GOÄ, 3. Aufl., Stand 01.11.2014, GOÄ-Nr. 1809 Rn. 1). Für eine nur regionale retroperitoneale Lymphknotenentfernung im Rahmen anderer Operation ist die GOÄ-Nr. 1809 – auch analog – nicht berechnungsfähig (vgl. Brück, a. a. o.). Werden lediglich regionale Lymphknoten entfernt, ist GOÄ-Nr. 1783 analog unter Abzug der Eröffnungsleistung berechnungsfähig.
A 1814	1814	Harnleiterbougie	Ballondilatation Ösophagus (neben GOÄ-Nr. 685)	Ist die Ösophago-Gastro-Duodeno-Jejunoskopie erschwert in Folge einer Stenose des Ösophagus, so ist die notwendige Bougie (= Erweiterung, z. B. durch Ballondilatation) keine eigenständige Leistung (Zugangsweg), sondern mit der Hauptleistung Endoskopie abgegolten; ein ggf. höherer Aufwand ist im Multiplikator abzubilden.
A 1814	1814	Harnleiterbougie	Ballondilatation beim Stenosen im Darmbereich	Ist die Koloskopie erschwert in Folge einer Stenose des Darmes, so ist die notwendige Erweiterung, z. B. durch Ballondilatation keine eigenständige Leistung (Zugangsweg), sondern mit der Hauptleistung "Endoskopie" abgegolten; ein ggf. höherer Aufwand ist im Multiplikator abzubilden.
A 1815	1815	Schlingenextraktion oder Versuch der Extraktion von Harnleitersteinen – gegebenenfalls einschließlich Schlitzung des Harnleiterostiums –	Steinentfernung mit Dormiakörbchen (neben A 706 „Steinentfernung mit Lithotripter)	Wenn der Versuch einer Steinentfernung aus einem Ureter (Harnleiter) nach GOÄ-Nr. 1815 gescheitert ist, ist dennoch GOÄ-Nr. 1815 einschlägig. Wird der Ureterstein dann mittels Laser, elektromechanisch oder elektrohydraulisch zertrümmert, so ist hierfür der zusätzliche Ansatz der GOÄ-Nr. 706 analog angemessen.
A 1871	1850	Explantation, plastische Versorgung und Replantation einer Niere	Totale Entfernung der Prostata und der Samenblasen einschließlich pelviner Lymphknotenentfernung mit anschließender Rekonstruktion des Blasenhalses und der Schließmuskelfunktion sowie Potenserhalt durch Präparation der Nervi erigentes, auch beidseitig, einschließlich Blasenkateter, ggf. einschließlich suprapubischem Katheter, ggf. einschließlich einer oder mehrerer Drainagen, Analog Nr. 1850	Totale Entfernung der Prostata und der Samenblasen einschließlich pelviner Lymphknotenentfernung mit anschließender Rekonstruktion des Blasenhalses und der Schließmuskelfunktion sowie Potenserhalt durch Präparation der Nervi erigentes, auch beidseitig, einschließlich Blasenkateter, ggf. einschließlich suprapubischem Katheter, ggf. einschließlich einer oder mehrerer Drainagen (warum Wiederholung der Beschreibung?) Die Analogen Bewertungen nach A 1870, 1871, 1872 und 1873 können nicht nebeneinander, sondern nur alternativ (je nach Leistungsumfang) berechnet werden. Analog 1850 (6590 Punkte) Beschluss des Zentralen Konsultationsausschusses für Gebührenordnungsfragen bei der Bundesärztekammer (Dtsch Arztlbl 2006, 103(41): A 2741). Der Zentrale Konsultationsausschuss für Gebührenordnungsfragen bei der Bundesärztekammer hat diese Leistung überschrieben mit „Radikale Prostatektomie mit Rekonstruktion des Blasenhalses sowie der Schließmuskelfunktion mit Entfernung der Lymphknoten mit Neurolyse“. Demnach sind Neurolysen Leistungsbestandteile.
A 2006	2006	Behandlung einer Wunde, die nicht primär heilt oder Entzündungs-	Überwachung / Betreuung der VAC-Pumpe	Diese Überwachung / Betreuung der Pumpe ist mit den Gebühren für die Visite (GOÄ-Nrn. 45 /

Kommentierung praxisrelevanter Analogabrechnungen

Stand: 16. November 2017

Seite 19 von 41

Kurz- Bezeichnung der analog berechneten Leistung	Originäre GOÄ-Nr.	Leistungsbeschreibung der originären GOÄ-Nr.	Beschreibung der analog berechneten Leistung	Position des PKV-Verbandes
		erscheinungen oder Eiterungen aufweist - auch Abtragung von Nekrosen an einer Wunde -		46) bzw. Hausbesuch (GOÄ-Nrn. 50 / 51) abgegolten. Wegen der Anlage der VAC-Pumpe vgl. unter A 2421.
A 2007	2007	Entfernen von Fäden oder Klammern	Braunüle Ex	Mit den Gebühren für Infusionen bzw. Injektionen ist sowohl das Legen als auch das Entfernen des Zugangs abgegolten. Eine gesonderte Berechnung ist auch bei zeitlicher Trennung nicht möglich.
A 2009	2009	Entfernung eines unter der Oberfläche der Haut oder der Schleimhaut gelegenen fühlbaren Fremdkörpers	Endosponge-Entfernung	Sponge= endoluminale Vakuumtherapie zur Behandlung der Anastomosen-Insuffizienz. Die Entfernung ist nicht gesondert berechnungsfähig. Das Entfernen von z. B. Drainagen ist in der GOÄ nicht berechnungsfähig. Fremdkörper im Sinne der Fremdkörperentfernung sind nur solche Gegenstände, die nicht absichtlich und ihrer Zweckbestimmung nach in den Körper gelangt sind. (s. a. Brück, Kommentar zur GOÄ, 3. Aufl., Stand 01.06.2010, GOÄ-Nr. 2009 Rn. 2; Lang/Schäfer/Stiel/Vogt, Der GOÄ-Kommentar, 2. Aufl., 2002, GOÄ-Nr. 2009)
A 2032	2032	Anlage einer proximal gelegenen Spül- und/oder Saugdrainage	Einlage einer Drainage	Die Anlage von Drainagen ist in der GOÄ abschließend geregelt. Eine Grundlage für die Analogberechnung ist nicht ersichtlich.
A 2064	2064	Sehnen-, Faszien- oder Muskelverlängerung oder plastische Ausscheidung	Resektion des Ligamentum falciforme	Für die Resektion (totale Entfernung) des Ligamentum falciforme gibt es keine medizinische Indikation. Die Durchtrennung des Lig. Falciforme ist ausschließlich als Teilleistung anderer Eingriffe denkbar und folglich mit den für diese Eingriffe berechnungsfähigen Gebühren abgegolten.
A 2075	2075	Sehnenverkürzung oder -raffung	Perineale Rekonstruktion / Raffung des perinealen Muskel- und Bindegewebes	Hierbei handelt es sich in der Regel um eine unselbständige Teilleistung, welche mit der Gebühr für die eigentliche operative Maßnahme (z. B. GOÄ-Nr. 1127) abgegolten und nicht gesondert berechnungsfähig ist.
A 2076	2076	Operative Lösung von Verwachsungen um eine Sehne, als selbständige Leistung	Lösen von Fettgewebsssepten	Dieser im Zusammenhang mit der Fettabsaugung erbrachten Leistung fehlt die eigenständige Indikation und ist folglich nicht gesondert berechnungsfähig.
A 2120	2120	Denervation eines Finger - oder Zehengelenks	Denervation Iliosakralgelenk einer Seite	Es besteht eine Regelungslücke, der Analogabgriff ist also gerechtfertigt. Die analoge Berechnung von GOÄ-Nr. 2120 ist vertretbar.
A 2121	2121	Denervation des Hand-, Ellenbogen-, Fuß- oder Kniegelenks	Denervation Iliosakralgelenk einer Seite	Der originäre Leistungsumfang ist größer als bei der Denervation des Iliosakralgelenks. Nach den Kriterien des § 6 Abs. 2 GOÄ ist die analoge Berechnung von GOÄ-Nr. 2120 sachgerecht.
A 2136	2136	Athroplastik eines Ellenbogen- oder Kniegelenks	Spacerwechsel am Kniegelenk	Def.: Spacer = Platzhalter, häufiger Einsatz bei infizierten Kunstgelenken. Es besteht eine Regelungslücke, die Berechnung der Leistung mit GOÄ-Nr. 2136 analog ist nachvollziehbar.
A 2154	2154	Entfernung und erneuter operativer Einbau eines endoprothetischen Totalersatzes eines Kniegelenks (Alloarthroplastik)	Spacerwechsel am Kniegelenk	Def.: Spacer = Platzhalter, häufiger Einsatz bei infizierten Kunstgelenken. Es besteht eine Regelungslücke, die Berechnung der Leistung mit GOÄ-Nr. 2136 analog ist angemessen.
A 2154	2154	Entfernung und erneuter operativer Einbau eines endoprothetischen Totalersatzes eines Kniegelenks (Alloarthroplastik)	Entfernung einer infizierten Knieendoprothese mit Implantation von Spacern	GOÄ-Nr. 2154 beschreibt den vollständigen Ersatz des Kniegelenkes durch eine vollständige, die Funktion wiederherstellende Endoprothese nach vorheriger Entfernung einer ebenso vollständigen Endoprothese. Der Spacer stellt die Funktion nicht wieder her und seine Implantation ist mit erheblich geringerem Aufwand verbunden als der erneute Einbau einer Totalendoprothese. Folglich ist der Analogabgriff von GOÄ-Nr. 2154 unangemessen. Angemessen ist vielmehr der Analogabgriff von GOÄ-Nr. 2124, zumal der Aufwand einer Kniegelenksresektion denjenigen der Entfernung einer Totalendoprothese erheblich übersteigt,

Kommentierung praxisrelevanter Analogabrechnungen

Stand: 16. November 2017

Seite 20 von 41

Kurz- Bezeichnung der analog berechneten Leistung	Originäre GOÄ-Nr.	Leistungsbeschreibung der originären GOÄ-Nr.	Beschreibung der analog berechneten Leistung	Position des PKV-Verbandes
				wodurch der Zusatzaufwand der Implantation des Spacers gewürdigt wird.
A 2184	2184	Anlegen von Hals-Extensionen zur Vorbereitung der operativen Behandlung von Skoliosen und Kyphosen	Fixierung des stereotaktischen Grundringes zur interventionellen Therapie	Im Rahmen stereotaktischer Eingriffe ist GOÄ-Nr. 2184 analog nicht neben GOÄ-Nr. 2562 berechnungsfähig, weil stereotaktische Eingriffe immer die Fixierung im Stereotaxie-Ring als Teilleistung enthalten.
A 2184	2184	Anlegen von Hals-Extensionen zur Vorbereitung der operativen Behandlung von Skoliosen und Kyphosen	Anlage einer Mayfield-Klemme	Die Fixierung des Kopfes bei einem neurochirurgischen Eingriff ist keine selbständige Leistung, sondern mit der Gebühr für die Operation abgegolten.
A 2287	2287	Operative Behandlung von Wirbelsäulenverkrümmungen nach Nummer 2286 mit zusätzlicher Implantation einer metallischen Aufspreiz- und Abstützvorrichtung	Anlage des Osseofixsystems (im Rahmen der operativen Behandlung einer Wirbelkörperfraktur)	Bei der Anlage des Osseofixsystems handelt es sich hier um einen Bruchteil der im Leistungstext der GOÄ-Nr. 2332 enthaltenen stabilisierenden Maßnahmen. Es besteht keine Regelungslücke. Die Leistung ist mit GOÄ-Nr. 2332 originär abschließend abgegolten.
A 2332	2332	Operative Aufrichtung eines gebrochenen Wirbelkörpers und/oder operative Einrenkung einer Luxation eines Wirbelgelenkes mit stabilisierenden Maßnahmen	Zementaugmentation der Schrauben-/Bohrlöcher (im Rahmen der operativen Behandlung einer Wirbelkörperfraktur)	Bei der Zementaugmentation der Schrauben-/Bohrlöcher handelt es sich hier um einen Bruchteil der im Leistungstext der GOÄ-Nr. 2332 enthaltenen stabilisierenden Maßnahmen. Es besteht keine Regelungslücke. Die Leistung ist mit GOÄ-Nr. 2332 originär abschließend abgegolten.
A 2380	2380	Überpflanzung von Epidermisstücken	Mepit(h)eldeckung	Die Berechnung der GOÄ-Nr. 2380 analog für einen Wundverband ist nicht zulässig. Bei Mepitel handelt es sich um einen Netzverband. Hierfür ist die originäre GOÄ-Nr. 200 einschlägig.
A 2380	2380	Überpflanzung von Epidermisstücken	Epigarddeckung	Epigard ist eine Art von temporärem Wundverschluss. Temporäre Wundverschlüsse entsprechen einem Verband. Solche Verbände sind Bestandteil der operativen Hauptleistung und können nicht gesondert berechnet werden.
A 2385	2385	Anlage eines haartragenden Hautimplantates oder eines Dermafett-Transplantates – auch einschließlich plastischer Versorgung der Entnahmestelle –	Lipofilling	Bei Aufbau der Brust mit Eigenfett ist diese Maßnahme mit der Berechnung der GOÄ-Nrn. 2415 oder 2416 abgegolten. Dies gilt auch, wenn zusätzlich Implantate verwendet werden.
A 2390	2390	Deckung eines über handflächengroßen, zusammenhängenden Hautdefektes mit speziell aufbereiteten freien Hauttransplantaten	Anlage einer Galea- oder Periostplastik	Wird ein Duradefekt z. B. im Rahmen der Operation eines Kraniopharyngioms gedeckt, so ist dies notwendige Teilleistung und ggf. in der Wahl des Multiplikators abzubilden.
A 2397	2397	Operative Ausräumung eines ausgedehnten Hämatoms, als selbständige Leistung	Debridement	Der Begriff Debridement bezeichnet das Säubern von Wunden, ggf. einschließlich der Entfernung von Nekrosen (abgestorbenes Gewebe). Das Debridement gehört seit je her zur Wundversorgung. Sie ist abhängig von der Art und Lokalisation der Wunde integraler Bestandteil der originären Leistungen nach den GOÄ-Nrn. 2000–2010 und nicht gesondert berechnungsfähig.
A 2404	2404	Exzision einer größeren Geschwulst (z. B. Ganglion, Faszien- oder Fettgeschwulst, Lymphdrüse, Neurom)	Resektion von Burowdreieck	Es handelt sich um eine seit Jahrzehnten bekannte Teilleistung der Hautlappenplastik, die der Verordnungsgeber bewusst in der GOÄ nicht gesondert gewürdigt hat. Folglich besteht keine Regelungslücke und kein Raum für eine Analogabrechnung.
A 2417	2417	Operative Entnahme einer Mamille und interimistische Implantation an anderer Körperstelle	Mamillenelevation	Die Mamillenelevation ist Teilleistung der Brustrekonstruktion und nicht daneben gesondert berechnungsfähig.
A 2421	2421	Implantation eines subkutanen, auffüllbaren Medikamentenreservoirs	Anlage eines Shunt-Ventils (GAV-Ventil)	Gemäß Legende zu GOÄ-Nr. 2540 ist die Anlage des Shuntventils Teilleistung, so dass eine Analogberechnung nicht in Betracht kommt.

Kommentierung praxisrelevanter Analogabrechnungen

Stand: 16. November 2017

Seite 21 von 41

Kurz- Bezeichnung der analog berechneten Leistung	Originäre GOÄ-Nr.	Leistungsbeschreibung der originären GOÄ-Nr.	Beschreibung der analog berechneten Leistung	Position des PKV-Verbandes
A 2421	2421	Implantation eines subkutanen, auffüllbaren Medikamentenreservoirs	Anlage einer VAC-Pumpe	Bei der VAC-Pumpe / -Versiegelung handelt es sich um einen Verband, in welchem durch eine Vakuumpumpe ein Unterdruck erzeugt wird. Eine originäre Gebührenposition enthält die GOÄ nicht. Der analoge Ansatz der GOÄ-Nr. 2421 kommt aber nicht in Betracht, weil die durchgeführte Maßnahme der Art nach offensichtlich nicht mit der Leistung nach GOÄ-Nr. 2421 vergleichbar ist. Nach den Kriterien des § 6 Abs. 2 GOÄ bietet sich der analoge Ansatz der GOÄ-Nr. 2015 an. Wegen der Überwachung / Betreuung der VAC-Pumpe vgl. unter A 2006.
A 2421	2421	Implantation eines subkutanen, auffüllbaren Medikamentenreservoirs	Chemotherapie in den Liquorraum (neben GOÄ-Nr. 305)	Es besteht keine Regelungslücke. Hier ist die GOÄ-Nr. 257 originär einschlägig. Damit entfällt auch die Berechnung der GOÄ-Nr. 305.
A 2421	2421	Implantation eines subkutanen, auffüllbaren Medikamentenreservoirs	Endosponge-Implantation	Es besteht eine Regelungslücke. Nach den Kriterien § 6 Abs. 2 GOÄ ist die analoge Berechnung der GOÄ-Nr. 692a neben der adäquaten endoskopischen Leistung aufwandsgerecht.
A 2421	2421	Implantation eines subkutanen, auffüllbaren Medikamentenreservoirs	Anlage einer VAC-Versiegelung	Bei der VAC-Pumpe / -Versiegelung handelt es sich um einen Verband, in welchem durch eine Vakuumpumpe ein Unterdruck erzeugt wird. Eine originäre Gebührenposition enthält die GOÄ nicht. Der analoge Ansatz der GOÄ-Nr. 2421 kommt aber nicht in Betracht, weil die durchgeführte Maßnahme der Art nach offensichtlich nicht mit der Leistung nach GOÄ-Nr. 2421 vergleichbar ist. Nach den Kriterien des § 6 Abs. 2 GOÄ bietet sich der analoge Ansatz der GOÄ-Nr. 2015 an. Wegen der Überwachung / Betreuung der VAC-Pumpe siehe unter A 2006.
A 2421	2421	Implantation eines subkutanen, auffüllbaren Medikamentenreservoirs	Auflage eines Hämostyptikums	Das Aufbringen bzw. das Einbringen von Materialien im Rahmen eines Wundverschlusses bei einer Operation (z. B. Gelita, Marbagelan, Spongostan = blutstillender Gelatineschwamm) zur Heilungsförderung oder Blutstillung stellt keine eigenständig indizierte Leistung dar. Es handelt sich um eine eindeutige Teilleistung der Operation und ist somit Bestandteil der eigentlichen Operationsleistung.
A 2427	2427	Tiefreichende, die Faszie und die darunterliegenden Körperschichten durchtrennende Entlastungsinzision(en) – auch mit Drainage(n)	Anlage eines suprapubischen Absaugtrokars	Es gibt keine Regelungslücke. Hier ist die GOÄ-Nr. 1795 originär einschlägig.
A 2452	2452	Extirpation einer Fettschürze – einschließlich plastischer Deckung des Grundes –	Liposuction	Der analoge Ansatz der GOÄ-Nr. 2452 ist mangels einer originären Abbildung in der GOÄ für die Fettgewebsgewinnung im Rahmen einer Mamma-Plastik gerechtfertigt und angemessen, allerdings nur einmal je Sitzung.
A 2529	2529	Operation einer intrakraniellen Gefäßmißbildung (Aneurysma oder arteriovenöses Angiom)	Mikrovasculäre Dekompression nach Janetta	Die Mikrovasculäre Dekompression nach Janetta dient der Dekompression eines Nerven in der hinteren Schädelgrube. Die Dekompression des Nervus facialis als einzige Leistung ist in der GOÄ originär mit der GOÄ-Nr. 1625 abgebildet. Die Dekompression anderer Hirnnerven kann mit GOÄ-Nr. 1625 analog berechnet werden. Für die Eröffnung der hinteren Schädelgrube ist GOÄ-Nr. 2518 einschlägig.
A 2530	2530	Intrakranielle Embolektomie	Endovasculäre Thrombektomie (aus intrakraniellen hirnversorgenden Arterien)	Die endovasculäre Thrombektomie aus intrakraniellen hirnversorgenden Arterien ist nach Art und Aufwand vergleichbar mit dem endovasculären Coiling bei intrakraniellen Aneurysma. Hierfür hat die BÄK – im Dtsch Arztlbl 2012, 109(19): A-987 / B-851 / C-843 – die Auffassung vertreten, dass die GOÄ-Nr. 5358 analog heranzuziehen sei. Die GOÄ-Nr. 2530 ist nach Art und Aufwand nicht vergleichbar, da es sich um eine offen chirurgische Operation handelt.
A 2542	2542	Ventrikuläre extrakorporale Liquorableitung	Anlage einer Tuohy-Drainage	Die Einlage einer Drainage im Operationsgebiet (über den bereits bestehenden Zugang) ist, z. B. bei der Operation eines Prolaktinoms, mit der Gebühr für die Operation abgegolten.
A 2562	2562	Anatomische Vorausberechnungen (Zielpunktbestimmungen) zu den Leistungen nach den Nummern 2560 und 2561 – gegebenenfalls einschließlich	Zielpunktbestimmungen zur Navigation im Rahmen von Operationen (z. B. bei Ventrikulozisternostomie)	Die Nr. 2562 wird im Leistungsverzeichnis der GOÄ mit der Beschreibung „Anatomische Vorausberechnungen (Zielpunktbestimmungen) zu den Leistungen nach den Nummern 2560

Fortsetzung nächste Seite (bis S. 41)

Kommentierung praxisrelevanter Analogabrechnungen

Stand: 16. November 2017

Seite 22 von 41

<u>Kurz- Bezeichnung der analog berechneten Leistung</u>	<u>Originäre GOÄ-Nr.</u>	<u>Leistungsbeschreibung der originären GOÄ-Nr.</u>	<u>Beschreibung der analog berechneten Leistung</u>	<u>Position des PKV-Verbandes</u>
		etwa erforderlicher Ultraschallmessungen im Schädelinnern –		<p>und 2561 – gegebenenfalls einschließlich erforderlicher Ultraschallmessungen im Schädelinnern –“ geführt. Insofern kann diese Gebühr ausschließlich in Verbindung mit den Leistungen nach den Nummern 2560 und 2561 abgerechnet werden. Eine unbesehene Übertragung dieser besonderen Gebührenkonstellation auf andere Verrichtungen und Techniken des Gebührenverzeichnisses kommt nicht in Betracht (BGH, III ZR 147/09 vom 21.01.2010). Das gilt nicht zuletzt auch deshalb, weil es sich bei der GOÄ-Nr. 2562 um eine nach dem eindeutigen Wortlaut abschließende Regelung handelt, die – einer Zuschlagsposition vergleichbar – nicht analogiefähig ist.</p> <p>Im Übrigen scheidet eine analoge Abrechnung an der fehlenden Selbständigkeit der Navigation; denn der Einsatz des Navigationssystems dient lediglich der besseren Planung und erleichterten Durchführung der Operation. Mit Hilfe der Navigation erfolgen anatomische Vorausberechnungen im Sinne einer speziellen Planung eines operativen Verfahrens. Mit Hilfe der Navigation kann wesentlich exakter und gewebeschonender operiert werden. Sie ist mithin in den Operationsverlauf integriert und kann deswegen nicht gesondert abgerechnet werden.</p> <p>Es fehlt also an der eigenständigen Indikation der Navigation, die aber gerade Voraussetzung für die gesonderte Berechnungsfähigkeit ist. Sie ist nur unselbständiger Teil einer umfassenderen Operationsleistung und darf folglich nicht zusätzlich berechnet werden (vgl. BGH, Urt. vom 21.01.2010, Az.: III ZR 147/09). Der Ansatz einer Analogleistung für die Navigation widerspricht daher eindeutig § 4 Abs. 2 a GOÄ – sie ist lediglich eine vorbereitende und ergänzende Maßnahme bei der Durchführung der Operation. Sie wird von der eigentlichen Zielleistung konsumiert und durch diese abgegolten. Daran ändert auch nichts, dass der Einsatz eines solchen Systems nicht bei allen Operationen dieser Art erforderlich wird.</p> <p>Es kann festgehalten werden, dass in Ermangelung einer selbständigen Leistung für eine analoge Berechnung der Navigation kein Raum bleibt. Diese Auffassung, die im Einklang mit der Rechtsprechung des BGH (Urt. vom 21.01.2010, Az.: III ZR 147/09) steht, ist verallgemeinerbar und gilt für alle Operationen unabhängig vom Fachgebiet, in dem sie erbracht werden (vgl. u. a. auch LG Wiesbaden, Urteil vom 16.02.2006, Az: 2 S 78/05; LG Hagen, Urteil vom 23.03.2012, Az: 1 S 239/11).</p>
A 2598	2598	Stereotaktische Thermokoagulation des Ganglion Gasseri	Stereotaktischer Eingriff (bei v. a. Prostata NPL)	Es besteht keine Regelungslücke. Das stereotaktische Vorgehen ist mit der Gebühr für die Hauptleistung, ggf. unter Ausschöpfung des Gebührenrahmens, abgegolten.
A 2801	2801	Freilegung und / oder Unterbindung eines Blutgefäßes an den Gliedmaßen, als selbstständige Leistung	Gefäßverschluss durch Starclose-Naht / Perclose-Naht / Angioseal-Verschluss	Bei dem Starclose-System wird ein Nitinol-Clip (Nickel-Titan-Legierung) zum Verschluss der Punktionsstelle der A. femoralis nach perkutaner Katheterisierung benutzt. Es ist mithin keine selbstständige Leistung. Entsprechendes gilt für die anderen Techniken des Gefäßverschlusses.
A 2802	2802	Freilegung und / oder Unterbindung eines Blutgefäßes in der Brust- oder Bauchhöhle, als selbstständige Leistung	Anlage der HIPEC-Chemotherapie (Hypertherme intraperitoneale Chemotherapie)	Die HIPEC bei Peritonealcarcinose erfolgt im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit einer Laparotomie, bei der unter anderem größere Einzelumore reseziert werden. Die Analogbewertung der Anlage der HIPEC kann diese weiteren Operationsschritte nicht würdigen. Die Anlage der HIPEC umfasst ausschließlich das Einbringen und Fixieren der Schläuche bei bereits eröffnetem Abdomen. Hierfür ist der Analogabgriff GOÄ-Nr. 2802 angemessen, wobei die Eröffnungsleistung (Allg. Bestimmungen Abschnitt L) abzuziehen ist. Die Frage der medizinischen Notwendigkeit bleibt unberührt.

Kommentierung praxisrelevanter Analogabrechnungen

Stand: 16. November 2017

Seite 23 von 41

Kurz- Bezeichnung der analog berechneten Leistung	Originäre GOÄ-Nr.	Leistungsbeschreibung der originären GOÄ-Nr.	Beschreibung der analog berechneten Leistung	Position des PKV-Verbandes
A 2803	2803	Freilegung und / oder Unterbindung eines Blutgefäßes am Hals, als selbständige Leistung	Implantation eines Vorhofkatheters	Gemeint ist das Anlegen eines zentralen Venenkatheters. Einschlägig dafür ist die GOÄ-Nr. 260. Es gibt keinen Raum für einen Analogabgriff. Bei Berechnung während der Intensivbehandlung sind die Ausschlussbestimmungen der GOÄ-Nr. 435 zu beachten.
A 2803	2803	Freilegung und / oder Unterbindung eines Blutgefäßes am Hals, als selbständige Leistung	Arteriolyse der A. Brachialis	Sofern es sich um eine der intraoperativen Schonung von Gefäßen dienenden Maßnahme handelt, so handelt es sich nicht um eine eigenständige Leistung, die gesondert berechnet werden kann (vgl. BGH, Urteil vom 05.06.2008, Az.: III ZR 239/07; BGH, Urteil vom 13.05.2004, Az.: III ZR 344/03)
A 2804	2804	Druckmessung(en) am freigelegten Blutgefäß	ICP-Messung = intrakranielle Druckmessung	Gemeint ist die Messung des Hirndrucks. Für die durchgeführten Messungen kann unabhängig von ihrer Anzahl einmal GOÄ-Nr. 648 analog berechnet werden. Erfolgen die Messungen auf der Intensivstation, ist eine gesonderte Berechnung nicht möglich (Abrechnungsbestimmung nach GOÄ-Nr. 435).
A 2822	2822	Rekonstruktive Operation einer Armarterie	Endarteriektomie der Arteria carotis externa	Die Berechnung der GOÄ-Nr. 2822 analog erfüllt nicht die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 GOÄ. Unter Berücksichtigung des Aufwandes der Entfernung einer auf den Abgang begrenzten Stenose ist GOÄ-Nr. 2823 analog angemessen / sachgerecht.
A 2827	2827	Operation eines Aneurysmas an einem großen Gefäß im Thorax	Endovasculäre Endoprothesenimplantation in die Brustaorta	Die Beschreibung des Eingriffs ist unzureichend, indem sie die tatsächlich erbrachte Leistung nicht konkretisiert. Sofern es sich – wie im gegebenen Fall – um eine Revaskularisierung bei Aneurysma oder Stenose handelt, so gibt es keinen Raum für einen Analogabgriff. Für die endovaskuläre Behandlung eines Gefäßes, ggf. mit Einbringung von Gefäßprothesen, kommen originär die GOÄ-Nrn. 5345 und 5355 in Frage, unabhängig von der Anzahl der eingebrachten Prothesen.
A 2827	2827	Operation eines Aneurysmas an einem großen Gefäß im Thorax	Endovasculärer Eingriff an der thorakalen Aorta bei Aneurysma	Es gibt keinen Raum für einen Analogabgriff. Die endovaskuläre Ausschaltung eines Aneurysmas mittels Einbringung einer Gefäßprothese ist originär mit den GOÄ-Nrn. 5345 und 5355 zu berechnen, unabhängig von der Anzahl der eingebrachten Prothesen.
A 2836	2836	Rekonstruktive Operation an der Aorta abdominalis bei Aneurysma	Endovasculäre Endoprothesenimplantation in die Bauchorta zur Aneurysmaausschaltung	Es gibt keinen Raum für einen Analogabgriff. Die endovaskuläre Ausschaltung eines Aneurysmas mittels Einbringung einer Gefäßprothese ist originär mit den GOÄ-Nrn. 5345 und 5355 zu berechnen, unabhängig von der Anzahl der eingebrachten Prothesen.
A 2836	2836	Rekonstruktive Operation an der Aorta abdominalis bei Aneurysma	Endovasculärer Eingriff zur Beseitigung des Aneurysmas	Es gibt keinen Raum für einen Analogabgriff. Die endovaskuläre Ausschaltung eines Aneurysmas mittels Einbringung einer Gefäßprothese ist originär mit den GOÄ-Nrn. 5345 und 5355 zu berechnen, unabhängig von der Anzahl der eingebrachten Prothesen.
A 2836	2836	Rekonstruktive Operation an der Aorta abdominalis bei Aneurysma	Endovasculäre Aneurysmareparation durch Prothesenimplantation in die Aorta	Es gibt keinen Raum für einen Analogabgriff. Die endovaskuläre Ausschaltung eines Aneurysmas mittels Einbringung einer Gefäßprothese ist originär mit den GOÄ-Nrn. 5345 und 5355 zu berechnen, unabhängig von der Anzahl der eingebrachten Prothesen.
A 2837	2837	Rekonstruktive Operation an einem Viszeralgefäß	Endovasculäre Implantation einer Stentgraftprothese in die A. Lienalis zur Ausschaltung einer Blutung	Es gibt keinen Raum für einen Analogabgriff. Die endovaskuläre Ausschaltung einer Blutung mittels Einbringung einer Gefäßprothese ist originär mit den GOÄ-Nrn. 5345 und 5355 zu berechnen, unabhängig von der Anzahl der eingebrachten Prothesen.
A 2837	2837	Rekonstruktive Operation an einem Viszeralgefäß	Endovasculäre Endoprothesenimplantation in ein Viszeralgefäß	Die Beschreibung des Eingriffs ist unzureichend, indem sie die tatsächlich erbrachte Leistung nicht konkretisiert. Sofern es sich – wie im gegebenen Fall – um eine Revaskularisierung bei Aneurysma oder Stenose handelt, so gibt es keinen Raum für einen Analogabgriff. Für die endovaskuläre Behandlung eines Gefäßes, ggf. mit Einbringung von Gefäßprothesen, kommen

Fortsetzung nächste Seite (bis S. 41)

Kommentierung praxisrelevanter Analogabrechnungen

Stand: 16. November 2017

Seite 24 von 41

Kurz- Bezeichnung der analog berechneten Leistung	Originäre GOÄ-Nr.	Leistungsbeschreibung der originären GOÄ-Nr.	Beschreibung der analog berechneten Leistung	Position des PKV-Verbandes
				originär die GOÄ-Nrn. 5345 und 5355 in Frage, unabhängig von der Anzahl der eingebrachten Prothesen.
A 2837	2837	Rekonstruktive Operation an einem Viszeralgefäß	Endovaskulärer Eingriff am Truncus coeliacus	Die Beschreibung des Eingriffs ist unzureichend, indem sie die tatsächlich erbrachte Leistung nicht konkretisiert. Sofern es sich – wie im gegebenen Fall – um eine Revaskularisierung bei Aneurysma oder Stenose handelt, so gibt es keinen Raum für einen Analogabgriff. Für die endovaskuläre Behandlung eines Gefäßes, ggf. mit Einbringung von Gefäßprothesen, kommen originär die GOÄ-Nrn. 5345 und 5355 in Frage, unabhängig von der Anzahl der eingebrachten Prothesen.
A 2837	2837	Rekonstruktive Operation an einem Viszeralgefäß	Endovaskulärer Eingriff an der Arteria mesenterica	Die Beschreibung des Eingriffs ist unzureichend, indem sie die tatsächlich erbrachte Leistung nicht konkretisiert. Sofern es sich – wie im gegebenen Fall – um eine Revaskularisierung bei Aneurysma oder Stenose handelt, so gibt es keinen Raum für einen Analogabgriff. Für die endovaskuläre Behandlung eines Gefäßes, ggf. mit Einbringung von Gefäßprothesen, kommen originär die GOÄ-Nrn. 5345 und 5355 in Frage, unabhängig von der Anzahl der eingebrachten Prothesen.
A 2838	2838	Rekonstruktive Operation einer Nierenarterie	Endovaskulärer Eingriff an der Arteria renalis	Die Beschreibung des Eingriffs ist unzureichend, indem sie die tatsächlich erbrachte Leistung nicht konkretisiert. Sofern es sich – wie im gegebenen Fall – um eine Revaskularisierung bei Aneurysma oder Stenose handelt, so gibt es keinen Raum für einen Analogabgriff. Für die endovaskuläre Behandlung eines Gefäßes, ggf. mit Einbringung von Gefäßprothesen, kommen originär die GOÄ-Nrn. 5345 und 5355 in Frage, unabhängig von der Anzahl der eingebrachten Prothesen.
A 2839	2839	Rekonstruktive Operation an den Beckenarterien, einseitig	Endovasculäre Endoprothesenimplantation in die Beckenarterie (z. B. zur Aneurysmaausschaltung)	Es gibt keinen Raum für einen Analogabgriff. Die endovaskuläre Ausschaltung eines Aneurysmas mittels Einbringung einer Gefäßprothese ist originär mit den GOÄ-Nrn. 5345 und 5355 zu berechnen, unabhängig von der Anzahl der eingebrachten Prothesen.
A 2880	2880	Inzision eines Varixknotens	Valvulotomie zum Entfernen der Klappen in der Vene	Die Entfernung der Klappen im Rahmen der Vorbereitung der Vene für den Gefäßersatz stellt keine selbstständige Leistung dar. Sie ist mit GOÄ- Nr. 2808 abgegolten.
A 2887	2887	Thrombektomie	Endovasculäre Thrombektomie an peripheren Arterien	Die Analogberechnung der Thrombektomie neben GOÄ-Nr. 5345 ist unzulässig, da mit dem Begriff Rekanalisation in der Legende zu GOÄ-Nr. 5345 die Thrombektomie bereits erfasst und entgolten ist. Es besteht keine Regelungslücke.
A 2897	2897	Beseitigung eines arteriovenösen Shunts	Entfernen des Embolieschutzsystems	Gemeint ist der temporäre Embolieschutz (auch genannt Filter-Wire-System oder Protektionsfilter) im Rahmen von Operationen an Arterien oder dem Herzen. Dies ist eine Teilleistung der jeweils einschlägigen Gebührennummer für die Hauptleistung, so dass kein Raum für einen Analogabgriff besteht. Ggf. ist auf den Multiplikator zurückzugreifen.
A 2898	2898	Unterbrechung der Vena cava caudalis durch Filterimplantation	Einbringen eines Embolieschutzsystems	Gemeint ist der temporäre Embolieschutz (auch genannt Filter-Wire-System oder Protektionsfilter) im Rahmen von Operationen an Arterien oder dem Herzen. Dies ist eine Teilleistung der jeweils einschlägigen Gebührennummer für die Hauptleistung, so dass kein Raum für einen Analogabgriff besteht. Ggf. ist auf den Multiplikator zurückzugreifen.
A 2975	2975	Dekortikation der Lunge	Adhäsiolyse der Lunge	Die örtliche Beseitigung von Verwachsungen an der Lunge für die Durchführung eines mit einer anderen Gebührennummer berechneten Eingriffs stellt keine selbstständige Leistung dar und entspricht auch nicht dem Leistungsinhalt der GOÄ-Nr. 2975. Sollte es sich um eine eigenständige (alleinige) Leistung handeln, so ist der Analogabgriff von GOÄ-Nr. 2993

Fortsetzung nächste Seite (bis S. 41)

Kommentierung praxisrelevanter Analogabrechnungen

Stand: 16. November 2017

Seite 25 von 41

Kurz- Bezeichnung der analog berechneten Leistung	Originäre GOÄ-Nr.	Leistungsbeschreibung der originären GOÄ-Nr.	Beschreibung der analog berechneten Leistung	Position des PKV-Verbandes
				angemessen.
A 3002	3002	Operative Kavernen- oder Lungenabszesseröffnung	Operation von Herzabszessen	Die operative Entfernung eines Abszesses am Herzen ist in der GOÄ als eigenständige Leistung nicht abgebildet. Der Analogabgriff von GOÄ-Nr. 3002 (oder GOÄ-Nr. 3076) ist gerechtfertigt und angemessen.
A 3051	3051	Perfusion der Hirnarterien, zusätzlich zur Leistung nach Nummer 3050	Zuschlag für MRT-Perfusionsmessungen	Es besteht keine Regelungslücke und demnach kein Raum für eine Analogabrechnung. Einschlägig ist neben der Grundleistung GOÄ-Nr. 5700 für die Perfusionsmessung GOÄ-Nr. 5731 originär.
A 3053	3053	Perfusion von Arterien eines anderen Organs, zusätzlich zur Leistung nach Nummer 3050	Zuschlag für CT-Perfusionsmessungen	Es besteht keine Regelungslücke und demnach kein Raum für eine Analogabrechnung. Einschlägig ist neben den Grundleistungen GOÄ-Nrn. 5369–5375 für die Perfusionsmessung GOÄ-Nr. 5376 originär.
A 3053	3053	Perfusion von Arterien eines anderen Organs, zusätzlich zur Leistung nach Nummer 3050	Zuschlag für MRT-Perfusionsmessungen	Es besteht keine Regelungslücke und demnach kein Raum für eine Analogabrechnung. Einschlägig ist neben der Grundleistung GOÄ-Nr. 5700 für die Perfusionsmessung GOÄ-Nr. 5731 originär.
A 3053	3053	Perfusion von Arterien eines anderen Organs, zusätzlich zur Leistung nach Nummer 3050	Zuschlag für MRT-Perfusionsmessungen (im Rahmen eines MRT des Kopfes)	Indem die Legende zu GOÄ-Nr. 5700 den Begriff MRT des Kopfes verwendet, sind auch alle Varianten der MRT umfasst, so z. B. auch die Perfusion. Wird sie neben dem Standard-MRT ausgeführt, so kann dies nur in der Wahl des Multiplikators gewürdigt werden.
A 3075	3075	Entfernung eines Fremdkörpers aus dem Herzen oder aus einem herznahen Gefäß – auch Thromb- oder Embolektomie	Endovaskuläre Thrombektomie (abzgl. 2990 neben 5348, 5356)	Es besteht keine Regelungslücke und demnach kein Raum für eine Analogabrechnung. Die Thrombektomie ist Leistungsbestandteil der Leistung nach GOÄ-Nr. 5348.
A 3075	3075	Entfernung eines Fremdkörpers aus dem Herzen oder aus einem herznahen Gefäß – auch Thromb- oder Embolektomie	Einbringen eines Spider Filters	Gemeint ist der temporäre Embolieschutz (auch genannt Filter-Wire-System oder Protektionsfilter) im Rahmen von Operationen an Arterien oder dem Herzen. Dies ist eine Teilleistung der jeweils einschlägigen Gebührennummer für die Hauptleistung, so dass kein Raum für einen Analogabgriff besteht. Ggf. ist auf den Multiplikator zurückzugreifen.
A 3084	3084	Valvuloplastik einer Herzklappe	Endovasculäre Valvuloplastie	Im Rahmen des Ersatzes einer Aortenklappe (Zielleistung) ist die endovasculäre Dehnung des Klappenrings (Endovasculäre Valvuloplastie) eine Teilleistung und nicht gesondert berechnungsfähig. Der Aufwand kann im Multiplikator der originär einschlägigen GOÄ-Nr. 3086 geltend gemacht werden.
A 3086	3086	Operativer Ersatz einer Herzklappe	Endovasculäre Implantation einer Aortenklappe	Für den Herzklappenersatz ist die GOÄ-Nr. 3086 originär einschlägig, unabhängig von der Operationsmethode. Neben GOÄ-Nr. 3086 ist die Berechnung weiterer Herzkatheterleistungen wie Angiographien ausgeschlossen, weil es sich um Teilleistungen handelt. Der Herzklappenersatz wäre ohne diese Leistungen nicht möglich.
A 3091	3091	Operation am Reizleitungssystem (Korrektur von Rhythmusstörungen – ausschließlich der Schrittmacherbehandlung –)	Katheterablation von tachykarden Rhythmusstörungen (Endokardiales Kathetermapping bei ventrikulären Tachykardien)	Der Analogabrechnung kann zugestimmt werden. Der Schwierigkeitsgrad und der Zeitaufwand der Katheterablation liegen unter Umständen höher als bei der Operation am Reizleitungssystem (Nr. 3091). Das kann jedoch nicht durch Heranziehung einer anderen Position berücksichtigt werden, sondern muss durch den Steigerungssatz ausgeglichen werden.
A 3091	3091	Operation am Reizleitungssystem (Korrektur von Rhythmusstörungen – ausschließlich der Schrittmacherbehandlung –)	Ursprungslokalisierung im linken Vorhof und in den Pulmonalvenen, bei WPW-Syndrom (Präexitationssyndrom) und Kammertachykardien	Die Leistung ist originär mit der GOÄ-Nr. 2561 beschrieben. Eine Analogberechnung ist daher unzulässig. Die Abrechnungsvorschläge im GOÄ-Ratgeber sind nicht nachvollziehbar, weil sie nicht den Vorgaben des § 6 Abs. 2 GOÄ entsprechen.

Fortsetzung nächste Seite (bis S. 41)

Kommentierung praxisrelevanter Analogabrechnungen

Stand: 16. November 2017

Seite 26 von 41

Kurz- Bezeichnung der analog berechneten Leistung	Originäre GOÄ-Nr.	Leistungsbeschreibung der originären GOÄ-Nr.	Beschreibung der analog berechneten Leistung	Position des PKV-Verbandes
A 3091	3091	Operation am Reizleitungssystem (Korrektur von Rhythmusstörungen – ausschließlich der Schrittmacherbehandlung –)	Defibrillatorimplantation	Die Defibrillator-Implantation ist in der GOÄ nicht originär enthalten. Nach den Kriterien des § 6 Abs. 2 GOÄ ist die GOÄ-Nr. 3095 analog heranzuziehen. Die Defibrillator-Implantation ist in technischer und zeitlicher Hinsicht vergleichbar mit der originären Leistung nach GOÄ-Nr. 3095.
A 3091	3091	Operation am Reizleitungssystem (Korrektur von Rhythmusstörungen - ausschließlich der Schrittmacherbehandlung –)	Thermoablation des Tumors	Sondenbasierte Techniken der Zerstörung (Ablation) von Tumorgewebe gehören zu den minimal-invasiven Behandlungsverfahren. Abhängig von der Art der eingesetzten Energie werden z. B. Thermo- und Kryoablation eingesetzt. Diese sind in der GOÄ nicht abgebildet. Für perkutane sondenbasierte Ablationstechniken ist GOÄ-Nr. 2597 analog angemessen.
A 3091	3091	Operation am Reizleitungssystem (Korrektur von Rhythmusstörungen – ausschließlich der Schrittmacherbehandlung –)	Exclusion / Ligatur / Resektion des linken Herzohres	Sofern die Exclusion des linken Herzohres im Zusammenhang mit einer anderen Operation am offenen Herzen (z. B. Herzklappe oder Bypass-OP) erfolgt, ist ein Analogabgriff grundsätzlich gerechtfertigt. Angemessen ist jedoch der Analogabgriff auf die GOÄ-Nr. 3071 unter Abzug der Eröffnungsleistung und Begrenzung des Multiplikators auf maximal den Regelhöchstsatz. Die Frage der medizinischen Notwendigkeit bleibt hiervon unberührt.
A 3096	3096	Schrittmacher-Aggregatwechsel	Anpassung einer LIFE-Vest entspricht Schrittmacher-Aggregatwechsel	Die LIFE-Vest ist ein tragbarer (extrakorporaler) Defibrillator, bei dem die Elektroden durch eine Weste am Brustkorb fixiert werden. Der Patient kann eigenständig diese Weste an- und ablegen. Die LIFE-Vest kann nicht käuflich erworben werden, sondern wird von dem Medizinproduktehersteller vermietet. Die Miete schließt auch Betreuungsleistungen durch den Hersteller ein. Das Anpassen der LIFE-Vest ist also mit der Miete abgegolten.
A 3120	3120	Diagnostische Peritonealspülung, als selbständige Leistung	Intensive therapeutische Spülung	Hinter der Leistungsbeschreibung "intensive therapeutische Spülung" verbirgt sich in der Regel die Spülung einer nicht primär heilenden Wunde im Rahmen der Wundversorgung. Daneben wird meistens die GOÄ-Nr. 2397 analog für das Debridement berechnet. Beide Maßnahmen sind integraler Bestandteil der originären Leistungen nach den GOÄ-Nrn. 2000–2010 und nicht gesondert berechnungsfähig.
A 3125	3125	Eröffnung des Ösophagus vom Halsgebiet aus	Radiofrequenzablation Magen	Es besteht eine Regelungslücke, ein Analogabgriff ist also gerechtfertigt. Jedoch ist nach den Kriterien vom § 6 Abs. 2 GOÄ nicht die analoge Berechnung von GOÄ-Nr. 3125 neben GOÄ-Nr. 685, sondern die GOÄ-Nr. 691 analog angemessen. Zusätzliche Berechnungen endoskopischer Leistungen sind nicht möglich.
A 3139	3139	Eröffnung des Bauchraumes bei Peritonitis mit ausgedehnter Revision, Spülung und Drainage	Eröffnung des Bauchraums mit ausgedehnter Revision und Präparation	Die Leistung entspricht dem Leistungsinhalt der GOÄ-Nr. 3135. Aus § 6 Abs. 2 GOÄ ergibt sich, dass Leistungen, die im Leistungsverzeichnis der GOÄ enthalten sind, nicht analog berechnet werden können.
A 3139	3139	Eröffnung des Bauchraumes bei Peritonitis mit ausgedehnter Revision, Spülung und Drainage	Explorative Laparotomie und Freilegung von Organe und Biopsieentnahme	Die Leistung entspricht dem Leistungsinhalt der GOÄ-Nr. 3135. Aus § 6 Abs. 2 GOÄ ergibt sich, dass Leistungen, die im Leistungsverzeichnis der GOÄ enthalten sind, nicht analog berechnet werden können.
A 3139	3139	Eröffnung des Bauchraumes bei Peritonitis mit ausgedehnter Revision, Spülung und Drainage	Explorative Laparoskopie mit Freilegung einzelner Organe und Probeexzisionen	Die Analogie der GOÄ-Nr. 3139 ist nicht nachvollziehbar, weil eine Freilegung von Organen laparoskopisch nicht durchführbar ist. Für den Ansatz der Analognummer fehlt die Grundlage (§ 6 Abs. 2 GOÄ). Es existiert die originäre GOÄ-Nr. 700.
A 3144	3144	Naht der Magen- und/oder Darmwand nach Perforation oder nach Verletzung – einschließlich Spülung des Bauchraumes –	Fundopexie	Die Fundopexie ist im Rahmen einer Operation der Hiatushernie nicht neben GOÄ-Nr. 3280 berechnungsfähig.
A 3145	3145	Teilresektion des Magens	EMR (Endoskopische Mukosaresektion)	EMR ist eine ergänzende therapeutische Leistung im Rahmen einer Gastroduodenoskopie zwecks Entfernung von Schleimhautveränderungen mit spezieller Technik. Der analoge Ansatz

Fortsetzung nächste Seite (bis S. 41)

Kommentierung praxisrelevanter Analogabrechnungen

Stand: 16. November 2017

Seite 27 von 41

Kurz- Bezeichnung der analog berechneten Leistung	Originäre GOÄ-Nr.	Leistungsbeschreibung der originären GOÄ-Nr.	Beschreibung der analog berechneten Leistung	Position des PKV-Verbandes
				von GOÄ-Nr. 3145 ist unangemessen. Angemessen ist der analoge Ansatz der endoskopischen Schlingenbiopsie gem. GOÄ-Nr. 695 analog. Eine zusätzliche Berechnung von Injektionen vor der Resektion ist nicht möglich.
A 3151	3151	Operative Einbringung eines Tubus in Ösophagus und/oder Magen als Notoperation	Implantation eines Tubus zur IORT	Bei einer intraoperativen Bestrahlung ist die Implantation des Tubus unabdingbare Teilleistung der Bestrahlung nach GOÄ-Nr. 5855 originär und kann nicht – auch nicht vom Operateur – in Rechnung gestellt werden.
A 3151	3151	Operative Einbringung eines Tubus in Ösophagus und/oder Magen als Notoperation	Metallstentimplantation (bei Ösophagusstenose)	Es besteht keine Regelungslücke. GOÄ-Nr. 681 ist originär einschlägig.
A 3156	3156	Endoskopische Entfernung von Fäden nach Magenoperation oder von Fremdkörpern, zusätzlich zur Gastroskopie	Entfernung des Gallengang-Stents	Die endoskopische Entfernung des Gallengang-Stents ist kein eigenständiges Leistungsziel, sondern als unselbstständige Teilleistung von den GOÄ-Nrn. 685 oder 686 umfasst.
A 3161	-	Diese Nummer gibt es nicht.	Präparation einer Niere zur Transplantation, ggf. einschließlich Nachperfusion und Gefäßrekonstruktion	Die vorbereitenden Maßnahmen zur Implantation einer Niere sind als unselbstständige Teilleistung mit GOÄ-Nr. 1845 abgegolten.
A 3162	-	Diese Nummer gibt es nicht.	Implantation einer Niere	Hierfür ist die originäre GOÄ-Nr. 1845 einschlägig.
A 3172	3172	Operative Darmmobilisation bei Verwachsungen, als selbständige Leistung	Omentumresektion	Die Entfernung des Großen Netzes im Rahmen anderer Operationen ist nicht gesondert berechnungsfähig, da es um die Sicherung des Behandlungserfolges geht (vgl. PKV-Kommentar zu viszeralchirurgischen Eingriffen).
A 3172	3172	Operative Darmmobilisation bei Verwachsungen, als selbständige Leistung	Mobilisation nach Kocher / Kocher'sches Manöver	Es handelt sich um die Mobilisation des Duodenums sowie ggf. des Pankreaskopfes. Dies stellt eine notwendige Begleitleistung im Rahmen von vielen bauchchirurgischen Operationen dar, welche nicht gesondert berechnungsfähig ist. Hierfür liegt keine eigenständige Indikation vor.
A 3172	3172	Operative Darmmobilisation bei Verwachsungen, als selbständige Leistung	Aufhebung einer Doppelflintenbildung	Hierbei handelt es sich um das Lösen von Verwachsungen. Dies ist in der Regel ein Teilschritt der eigentlichen operativen Maßnahme und nicht gesondert berechnungsfähig. In seltenen Fällen kann es sich um eine selbständige Leistung (mit eigenständiger Indikation) handeln, welche dann nach der GOÄ-Nr. 3172 originär zu berechnen ist.
A 3172	3172	Operative Darmmobilisation bei Verwachsungen, als selbständige Leistung	Omentumplastik	Eine Omentumplastik (auch Netzplombe) dient der Sicherung des Operationserfolges und ist nach der Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 21.01.2010, Az.: III ZR 147/09) nicht gesondert berechnungsfähig.
A 3174	3174	Operative Beseitigung einer Darmduplikatur	Aufhebung einer Doppelflintenbildung	Hierbei handelt es sich um das Lösen von Verwachsungen. Dies ist in der Regel ein Teilschritt der eigentlichen operativen Maßnahme und nicht gesondert berechnungsfähig. In seltenen Fällen kann es sich um eine selbständige Leistung (mit eigenständiger Indikation) handeln, welche dann nach der GOÄ-Nr. 3172 originär zu berechnen ist.
A 3205	3205	Anlage einer Endodrainage (z. B. Duodenum-Dünndarm-Leberpforte-Bauchhaut), zusätzlich zu anderen intraabdominellen Operationen	Implantation eines peritonealen Katheters	Die Implantation des peritonealen Katheters im Rahmen einer ventrikulo-intrakorporalen Liquorableitung ist mit GOÄ-Nr. 2540 abgegolten.
A 3224	3224	Perianale operative Entfernung von Mastdarmpolypen oder Mastdarmgeschwülsten – einschließlich Schleimhautnaht –	EMR (Endoskopische Mukosaresektion)	EMR ist eine ergänzende therapeutische Leistung im Rahmen einer Rekt-/Koloskopie zwecks Entfernung von Schleimhautveränderungen mit spezieller Technik. Der analoge Ansatz von GOÄ-Nr. 3224 ist unangemessen. Angemessen ist der analoge Ansatz der endoskopischen Schlingenbiopsie gem. GOÄ-Nr. 695 analog. Eine zusätzliche Berechnung von Injektionen vor der Resektion ist nicht möglich.

Fortsetzung nächste Seite (bis S. 41)

Kommentierung praxisrelevanter Analogabrechnungen

Stand: 16. November 2017

Seite 28 von 41

Kurz- Bezeichnung der analog berechneten Leistung	Originäre GOÄ-Nr.	Leistungsbeschreibung der originären GOÄ-Nr.	Beschreibung der analog berechneten Leistung	Position des PKV-Verbandes
A 3226	3226	Perianale operative Entfernung einer Mastdarmgeschwulst mit Durchtrennung der Schließmuskulatur (Rectostomiaposterior) - einschließlich Naht -	Anwendung des FTRD (System for full-thickness resection in the colorectum) zur endoskopischen Entfernung von Polypen	Anstelle GOÄ-Nr. 3226 analog ist GOÄ-Nr. 695 originär neben der Koloskopie nach GOÄ-Nr. 688 (grundsätzlich auch möglich: GOÄ-Nr. 687 bis 689) berechnungsfähig. Es besteht keine Regelungslücke und der Leistungsinhalt der GOÄ-Nr. 695 beinhaltet 2 Varianten: 1. Entfernung eines oder mehrerer Polypen; 2. Schlingenbiopsie mittels Hochfrequenzelektroschlinge. Die Entfernung eines oder mehrerer Polypen kann daher mit verschiedenen Methoden erfolgen.
A 3231	3231	Operation des Mastdarmvorfalles bei Zugang vom After aus oder perineal	Enterozelenverschluss nach Moszkowicz / Douglas-Verödung nach Moszkowicz	Der Verschluss einer Enterozele ist in der GOÄ weder als Zielleistung noch im Kontext der Beckenbodenplastik gemäß GOÄ-Nr. 1127 abgebildet. Sofern eine eigenständige Indikation besteht, ist der Analogabgriff gerechtfertigt und angemessen.
A 3231	3231	Operation des Mastdarmvorfalles bei Zugang vom After aus oder perineal	Paravaginale Kolposuspension	Diese Leistung ist Teilleistung einer Beckenbodenplastik. Es besteht keine Regelungslücke. Entweder ist GOÄ-Nr. 1126 oder 1127 einschlägig.
A 3231	3231	Operation des Mastdarmvorfalles bei Zugang vom After aus oder perineal	Rotundopexie	Es handelt sich um die Anhebung und Fixation des Uterus über die beiden Ligg. Rotunda. Hier besteht eine Regelungslücke. Gemäß § 6 Abs. 2 GOÄ am ehesten vergleichbar ist die GOÄ-Nr. 1147, die analog herangezogen werden kann.
A 3231	3231	Operation des Mastdarmvorfalles bei Zugang vom After aus oder perineal	Vaginale Kolpopexie	Diese Leistung ist Teilleistung einer Beckenbodenplastik. Es besteht keine Regelungslücke. Entweder ist GOÄ-Nr. 1126 oder 1127 einschlägig.
A 3284	3284	Operation eines Nabel- oder Mittellinien- oder Bauchnarbenbruches mit Muskel- und Faszienschiebeplastik – auch mit Darmresektion –	Freilegung der Levatoren und Vereinigung zur Levatorplastik	Hierbei handelt es sich in der Regel um eine unselbständige Teilleistung, welche mit der Gebühr für die eigentliche operative Maßnahme (z. B. GOÄ-Nr. 1127) abgegolten und nicht gesondert berechnungsfähig ist.
A 3306	3306	Chirotherapeutischer Eingriff an der Wirbelsäule	Osteopathische Behandlung / craniosacrale Therapie / Atlasterapie nach Arlen / Myofasciale Releasetechnik / Muscle energy -Technik	Die medizinische Notwendigkeit ist nicht erwiesen. Die osteopathische Behandlung, dazu gehören auch kraniosakrale Therapie, Atlasterapie, Myofasciale Releasetechnik und Muscle energy-Technik, ist in der Art der Intervention der manuellen Medizin (Chirotherapie) verwandt. Unabhängig von der Frage der medizinischen Notwendigkeit erscheint deshalb gebührenrechtlich die Heranziehung der GOÄ-Nr. 3306 analog als angemessen (vgl. BÄK, Schreiben vom 07.06.1994). Die GOÄ-Nr. 3306 beschreibt in ihrer Legende den chirotherapeutischen Eingriff an der Wirbelsäule. Unter dem Begriff „Wirbelsäule“ ist das gesamte Achsenorgan zu verstehen. In der Leistungsbeschreibung wird nicht auf Unterabschnitte der Wirbelsäule abgestellt. Werden daher in einer Sitzung mehrere Eingriffe an unterschiedlichen anatomischen topographischen Abschnitten der Wirbelsäule durchgeführt, rechtfertigt diese jedoch nur den einmaligen Ansatz der GOÄ-Nr. 3306. Allerdings ist GOÄ-Nr. 3306 auch für einen Eingriff an einem Teilabschnitt der Wirbelsäule berechnungsfähig.
A 3306	3306	Chirotherapeutischer Eingriff an der Wirbelsäule	Individueller Trainingsplan	Eine analoge Heranziehung der GOÄ-Nr. 3306 für die gesonderte Berechnung eines „Trainingsplans“ setzt gemäß § 6 Abs. 2 GOÄ voraus, dass es sich bei dieser „Planung“ um eine selbständige ärztliche Leistung handelt, die nicht in das Gebührenverzeichnis aufgenommen worden ist. „Planungen“ stellen keine „neuen“ Leistungen dar, die erst nach Inkrafttreten der Gebührenordnung eingeführt wurden. Vielmehr werden im Rahmen der Medizin schon von jeher Planungen durchgeführt. Nur in speziellen (Ausnahme)-Fällen hat der Verordnungsgeber deren

Kommentierung praxisrelevanter Analogabrechnungen

Stand: 16. November 2017

Seite 29 von 41

Kurz- Bezeichnung der analog berechneten Leistung	Originäre GOÄ-Nr.	Leistungsbeschreibung der originären GOÄ-Nr.	Beschreibung der analog berechneten Leistung	Position des PKV-Verbandes
				<p>Honorierung als ärztliche Leistung vorgesehen, z. B. für einen „Schriftlichen Diätplan, individuell für den einzelnen Patienten aufgestellt“ (GOÄ-Nr. 76), die „Schriftliche, individuelle Planung und Leitung einer Kur mit diätetischen, balneologischen und / oder klimatherapeutischen Maßnahmen unter Einbeziehung gesundheitserzieherischer Aspekte“ (GOÄ-Nr. 77) oder den „Behandlungsplan für die Chemotherapie und / oder schriftlicher Nachsorgeplan für einen tumorkranken Patienten, individuell für den einzelnen Patienten aufgestellt“ (GOÄ-Nr. 78). Es gibt auch keine Anhaltspunkte dafür, dass der Ordnungsgeber – was sicher nur in seltenen Ausnahmefällen vorkommen dürfte – eine eigene Gebührenposition für weitere Planungen vergessen hätte, also eine „planwidrige Lücke“ vorläge. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass der Ordnungsgeber eine bewusste Entscheidung getroffen hat, als er der „Trainingsplanung“ keine Gebührenposition an die Seite stellte.</p> <p>Folglich ist für die Erstellung eines Trainingsplans keine zusätzliche Gebührenposition berechnungsfähig.</p>
A 3317	3317	Abdrücke oder Modellherstellung durch Gips oder andere Werkstoffe für Rumpf und Kopf oder Rumpf und Arm oder Rumpf, Kopf und Arm.	Auswählen/ Anpassen und Einbringen einer Photonenblende oder eines Tubus zur individuellen Feldformung	Ein Vergleich hinsichtlich der gesonderten Berechnungsfähigkeit der Anwendung von Multi leaf collimatoren bei der Photonenbestrahlung scheidet daran, dass es hier – anders als bei der Photonenbestrahlung – an einer Allgemeinen Bestimmung, die die gesonderte Berechnungsfähigkeit von Kosten für Bleiverkleidungen zulässt, fehlt. Anders als die Multi leaf collimatoren sind diese Photonenblenden nicht individualisiert, sondern werden einem Standardset entnommen; diese sind wiederverwendbar.
A 4408	4408	Antikörper gegen Hepatitis C-Virus, Immunoblot	Bestimmung von Antikörpern gegen Borrelien mittels Western-Blot	Die GOÄ enthält keine originäre Position für die Bestimmung von Antikörpern gegen Borrelien mittels Western-Blot. Der Westernblot ist ein Immunoblot, Der Analogabgriff durch die GOÄ-Nr. 4408 oder 4409 ist damit angemessen.
A 4815	4815	Histologische Untersuchung und Begutachtung von Organbiopsien (z. B. Leber, Lunge, Niere, Milz, Knochen, Lymphknoten) unter Anwendung histochemischer oder optischer Sonderverfahren (Elektronen-Interferenz-, Polarisations-mikroskopie)	PAS-Färbung	Die PAS-Färbung ist als histochemisches Sonderverfahren Bestandteil der originären GOÄ-Nr. 4815. Aus § 6 Abs. 2 GOÄ ergibt sich, dass Leistungen, die im Leistungsverzeichnis der GOÄ enthalten sind, nicht analog berechnet werden können.
A 4815	4815	Histologische Untersuchung und Begutachtung von Organbiopsien (z. B. Leber, Lunge, Niere, Milz, Knochen, Lymphknoten) unter Anwendung histochemischer oder optischer Sonderverfahren (Elektronen-Interferenz-, Polarisations-mikroskopie)	GIEMSA-Färbung	Die Giemsa-Färbung ist als histochemisches Sonderverfahren Bestandteil der originären GOÄ-Nr. 4815. Aus § 6 Abs. 2 GOÄ ergibt sich, dass Leistungen, die im Leistungsverzeichnis der GOÄ enthalten sind, nicht analog berechnet werden können.
A 4815	4815	Histologische Untersuchung und Begutachtung von Organbiopsien (z. B. Leber, Lunge, Niere, Milz, Knochen, Lymphknoten) unter Anwendung histochemischer oder optischer Sonderverfahren (Elektronen-Interferenz-, Polarisations-mikroskopie)	Liquid based Cytology / ThinPrep® (Pap) Test / Dünnschicht-Zytologie	Die GOÄ-Nr. 4815 ist für diese Krebsvorsorge-Zytologie einschlägig. Eine gesonderte Berechnung der GOÄ-Nr. 4815 analog für das Dünnschicht-Verfahren (Thin Prep) ist nicht zulässig.
A 4815 plus 4852	4815 plus 4852	4815: Histologische Untersuchung und Begutachtung von Organbiopsien (z. B. Leber, Lunge, Niere, Milz, Knochen, Lymphknoten) unter Anwendung histochemischer oder optischer Sonderverfahren (Elektronen-Interferenz-, Polarisations-mikroskopie) + 4852: Zytologische Untersuchung von z.B. Punktaten, Sputum, Sekreten, Spülflüssigkeiten mit besonderen Aufbereitungsverfahren - gegebenenfalls	Immunzytochemie	<p>Zusätzlich zu der GOÄ-Nr. 4815 analog ist die GOÄ-Nr. 4852 analog pro Untersuchung berechnungsfähig.</p> <p>Nicht veröffentlichte Abrechnungsempfehlung der BÄK (Schreiben an den PKV-Verband vom 08. 04.1999; PKV-Az.: 450 / 3 / 4 / 11): Die Art der Untersuchung ist anzugeben. Eine mehr als dreimalige Berechnung bedarf einer diagnosebezogenen Begründung. Ab der sechsten Berechnung ist die Berechnung jeder Untersuchung nur mit dem zweimaligen analogen Ansatz der GOÄ-Nr. 4852 vorzunehmen.</p>

Fortsetzung nächste Seite (bis S. 41)

Kommentierung praxisrelevanter Analogabrechnungen

Stand: 16. November 2017

Seite 30 von 41

Kurz- Bezeichnung der analog berechneten Leistung	Originäre GOÄ-Nr.	Leistungsbeschreibung der originären GOÄ-Nr.	Beschreibung der analog berechneten Leistung	Position des PKV-Verbandes
		einschließlich der Beurteilung nichtzytologischer mikroskopischer Befunde an demselben Material -, je Untersuchungsmaterial		
A 4830	4815	Histologische Untersuchung und Begutachtung von Organbiopsien (z. B. Leber, Lunge, Niere, Milz, Knochen, Lymphknoten) unter Anwendung histochemischer oder optischer Sonderverfahren (Elektronen-Interferenz-, Polarisations-mikroskopie)	Histologische Untersuchung eines Materials unter Anwendung eines immunhistochemischen Verfahrens.	<p>Entsprechend der Abrechnungsempfehlung der BÄK ist die Nr. A 4830 mit 2x Nr. 4815 bewertet. Daraus folgt, dass pro Untersuchung entweder 1x Nr. A 4830 oder 2x Analog-Nr. 4815 berechnungsfähig ist.</p> <p>Die Art der Untersuchung ist anzugeben. Eine mehr als dreimalige Berechenbarkeit der Nr. A 4830 bedarf einer diagnosebezogenen Begründung. Ab der sechsten Berechnung ist für jede Untersuchung nur noch die einmalige Berechnung der GOÄ-Nr. 4815 anzuwenden.</p> <p>Diese Berechnung wird in der Praxis akzeptiert.</p>
A 4832	4815	Histologische Untersuchung und Begutachtung von Organbiopsien (z. B. Leber, Lunge, Niere, Milz, Knochen, Lymphknoten) unter Anwendung histochemischer oder optischer Sonderverfahren (Elektronen-Interferenz-, Polarisations-mikroskopie)	Nachweis eines Hormonrezeptors	<p>Entsprechend der nicht veröffentlichten Abrechnungsempfehlung der BÄK (Schreiben an den PKV-Verband vom 08.04.1999; PKV-Az.: 450 / 3 / 4 / 11) ist die Nr. A 4832 mit 2x Nr. 4815 bewertet. Daraus folgt, dass pro Untersuchung entweder 1x Nr. A 4832 oder 2x Analog-Nr. 4815 berechnungsfähig ist.</p> <p>Leistungstext der Analogempfehlung : "Immunhistochemischer Nachweis von Östrogen- oder Progesteronrezeptoren, zusätzlich zu den Untersuchungen nach den Nrn. 4800, 4802 oder A 4830."</p> <p>Immunhistochemische Verfahren existieren seit Jahrzehnten. Indem die BÄK eine Analogempfehlung ausspricht, wird suggeriert, der Verordnungsgeber habe 1996 eine Regelungslücke ignoriert. Allerdings sind immunhistochemische Verfahren insbesondere wegen der Kosten der Antikörper teurer als histochemische Verfahren. Dem soll wohl mit dem doppelten Analogansatz der GOÄ-Nr. 4815 Rechnung getragen werden. Größer ist allerdings das Problem der Menge wegen der fehlenden Definition des Begriffs Material. Es ist aber fraglich, ob der Aufwand einer rechtlichen Auseinandersetzung in einem vernünftigen Verhältnis zu den Kosten dieser Laborleistung steht.</p>
A 4832 plus 4815	4815 plus 4832	Histologische Untersuchung und Begutachtung von Organbiopsien (z. B. Leber, Lunge, Niere, Milz, Knochen, Lymphknoten) unter Anwendung histochemischer oder optischer Sonderverfahren (Elektronen-Interferenz-, Polarisations-mikroskopie)	Immunzytochemie	<p>Zusätzlich zu der GOÄ-Nr. 4815 analog ist die GOÄ-Nr. 4852 analog pro Untersuchung berechnungsfähig.</p> <p>Nicht veröffentlichte Abrechnungsempfehlung der BÄK (Schreiben an den PKV-Verband vom 08.04.1999; PKV-Az.: 450 / 3 / 4 / 11): Die Art der Untersuchung ist anzugeben. Eine mehr als dreimalige Berechnung bedarf einer diagnosebezogenen Begründung. Ab der sechsten Berechnung ist die Berechnung jeder Untersuchung nur mit dem zweimaligen analogen Ansatz der GOÄ-Nr. 4852 vorzunehmen.</p>
A 4872	4872	Chromosomenanalyse, auch einschließlich vorangehender kurzzeitiger Kultivierung – gegebenenfalls einschließlich Materialentnahme –	Biochemisch-mechanische Gewebspräparation zur Spermengewinnung, einschließlich Untersuchung der Hodengewebeproben nach dem Auftauen	Die Analogposition ist im Behandlungsfall nur einmal berechnungsfähig (GOÄ-Ausschuss der BÄK in Abstimmung mit PKV und BMG: Dtsch Arztlbl 2004, 101(8): A-526 / B-438 / C-430).
A 4872	4872	Chromosomenanalyse, auch einschließlich vorangehender kurzzeitiger Kultivierung – gegebenenfalls einschließlich Materialentnahme –	FISH-Test (Fluoreszenz-in-situ-Hybridisierung)	Um die Zellen von Gewebeproben, die auf ihre Bösartigkeit hin untersucht werden sollen, mit einer noch größeren Sicherheit zu identifizieren, wird ein mit fluoreszierenden Substanzen markierter Abschnitt von Nukleinsäurefragmenten an die Zellkerne der Gewebezellen gebracht, damit sich dieses markierte Fragment mit der zellkerngebundenen chromosomalen Nukleinsäure der Gewebezellen verbindet (= hybridisiert). Dadurch werden in den Chromosomen für bösartige Zellen typische Veränderungen sichtbar gemacht (unter entsprechender anschließender

Fortsetzung nächste Seite (bis S. 41)

Kommentierung praxisrelevanter Analogabrechnungen

Stand: 16. November 2017

Seite 31 von 41

Kurz- Bezeichnung der analog berechneten Leistung	Originäre GOÄ-Nr.	Leistungsbeschreibung der originären GOÄ-Nr.	Beschreibung der analog berechneten Leistung	Position des PKV-Verbandes
				Betrachtung unter dem Fluoreszenz-Mikroskop). Die Gebühr ist einmal je eingesetzter Sonde berechnungsfähig.
A 4872	4872	Chromosomenanalyse, auch einschließlich vorangehender kurzzeitiger Kultivierung – gegebenenfalls einschließlich Materialentnahme –	NMP22	Der NMP22-Test ist ein Tumormarker, für den es in der GOÄ keine originäre Position gibt, der aber nach den Kriterien des § 6 Abs. 2 GOÄ mit der GOÄ-Nr. 3908 analog berechnet werden kann.
A 4873	4873	Chromosomenanalyse an Fibroblasten oder Epithelien einschließlich vorangehender Kultivierung und langzeitiger Subkultivierung – gegebenenfalls einschließlich Materialentnahme –	Anlegen der Eizell-Spermien-Kulturen	GOÄ-Nr. 4873 analog für die In-vitro-Eizell-Spermien-Kulturen ist nur einmal berechnungsfähig, auch wenn mehr als eine Kultur angelegt wird. Die Analogbewertung nach GOÄ-Nr. 4873 für die Eizell-Spermien-Kultur schließt sämtliche, damit methodisch in Zusammenhang stehende, Maßnahmen ein [unter anderem Umsetzen der gewonnenen Eizellen in vorbereitete Kulturschalen, mikroskopische Kontrolle der Vorkulturen, Ansetzen der eigentlichen Eizell-Spermien-Kulturen, Dokumentation der Entwicklung am folgenden Tag, Putzen der Eizellkumuluskomplexe unter mikroskopischer Kontrolle nach Beendigung der Eizell-Spermien-Kulturen] (Gebührenordnungsausschuss der Bundesärztekammer in Abstimmung mit PKV, BMGS und BMI : Dtsch Arztl 2004, 101(8): A-526 / B-438 / C-430).
A 4873	4873	Chromosomenanalyse an Fibroblasten oder Epithelien einschließlich vorangehender Kultivierung und langzeitiger Subkultivierung – gegebenenfalls einschließlich Materialentnahme –	Ansetzen der Prä-Embryonenkulturen	Die Analogposition ist nur einmal berechnungsfähig, auch wenn mehr als eine Prä-Embryonenkultur angesetzt wird. Die Analogbewertung nach GOÄ-Nr. 4873 für das Anlegen der Prä-Embryonenkulturen schließt alle methodisch damit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen ein [unter anderem Ansetzen der Kulturen, Umsetzen der Embryonen in neue Kulturplatten zur Vorbereitung für den Transfer und jeweilige Dokumentation] (Gebührenordnungsausschuss der Bundesärztekammer in Abstimmung mit PKV, BMGS und BMI: Dtsch Arztl 2004, 101(8): A-526 / B-438 / C-430).
A 4873	4873	Chromosomenanalyse an Fibroblasten oder Epithelien einschließlich vorangehender Kultivierung und langzeitiger Subkultivierung – gegebenenfalls einschließlich Materialentnahme –	Mikroskopisch durchgeführte Isolierung und Aufnahme eines einzelnen Spermiums sowie Punktion einer Metaphase II-Oozyte unter Mikrokulturbedingungen, einschließlich Vorbehandlung des Follikelpunktats und Entfernung des Eizellkumulus	Die Analogposition ist je punktierte Oozyte berechnungsfähig (Gebührenordnungsausschuss der Bundesärztekammer in Abstimmung mit PKV, BMGS und BMI: Dtsch Arztl 2004, 101(8): A-526 / B-438 / C-430).
A 4873	4873	Chromosomenanalyse an Fibroblasten oder Epithelien einschließlich vorangehender Kultivierung und langzeitiger Subkultivierung – gegebenenfalls einschließlich Materialentnahme –	Tumorstammzellen-Assay / Chemosensibilisierung	Für den Ansatz der Analognummer fehlt die Grundlage. Es existiert eine originäre GOÄ-Nr. 3700. Aus § 6 Abs. 2 GOÄ ergibt sich, dass Leistungen, die im Leistungsverzeichnis der GOÄ enthalten sind, nicht analog berechnet werden können.
A 4873	4873	Chromosomenanalyse an Fibroblasten oder Epithelien einschließlich vorangehender Kultivierung und langzeitiger Subkultivierung – gegebenenfalls einschließlich Materialentnahme –	DiaPat-(Protein)Analyse	Die medizinische Notwendigkeit ist nicht belegt (vgl. Oberpenning et al., Der Urologe 6 / 2008, S.1 ff.).
A 5168	5168	Pharyngographie unter Verwendung kinematographischer Techniken – einschließlich Durchleuchtung(en) –, als selbständige Leistung	Fiberendoskopische Schluckdiagnostik (FEES)	Es handelt sich um eine Endoskopie, in deren Rahmen der Patient Proben verschiedener Konsistenz schluckt. Das ändert nichts daran, dass es sich um einen Bestandteil der Endoskopie handelt, z. B. gem. GOÄ-Nr. 1530 (transnasal) oder GOÄ-Nr. 680 (ösophageal). Der Mehraufwand ist im Multiplikator zu würdigen.
A 5265	5265	Mammographie einer Seite, in einer Ebene	Nachweis von Verkalkungen im Präparat mittels Röntgenuntersuchung	In dem es sich um eine Röntgendiagnostik außerhalb des Körpers handelt, besteht eine Regelungslücke. Der Analogabgriff auf GOÄ-Nr. 5265 ist angemessen.
A 5290	5290	Schichtaufnahme(n) (Tomographie), bis zu fünf Strahleneinrichtungen oder Projektionen, je Strahlenrichtung oder Projektion	Tomosynthese der Mamma	Tomosynthese ist ein neues Verfahren: digitale Mammographie. Hierbei handelt es sich um eine besondere Ausführung der Mammographie (GOÄ-Nr. 5266), welche gemäß § 4 Abs. 2a GOÄ nicht mit zusätzlichen Gebührennummern berechnet werden kann. Ein ggf. höherer Aufwand kann mit einem höheren Steigerungsfaktor berücksichtigt werden. Der Ansicht der BÄK kann

Fortsetzung nächste Seite (bis S. 41)

Kommentierung praxisrelevanter Analogabrechnungen

Stand: 16. November 2017

Seite 32 von 41

Kurz- Bezeichnung der analog berechneten Leistung	Originäre GOÄ-Nr.	Leistungsbeschreibung der originären GOÄ-Nr.	Beschreibung der analog berechneten Leistung	Position des PKV-Verbandes
				nicht zugestimmt werden (vgl. Schreiben vom 8. September 2015, Az.: 574.280).
A 5295	5295	Durchleuchtung(en), als selbstständige Leistung	Digitale Videodokumentation endoskopischer, stroboskopischer, kymographischer oder hochgeschwindigkeitsglottographischer Aufnahmen	Eine Dokumentation ist keine nach GOÄ berechnungsfähige Leistung, soweit in den Leistungslegenden des Leistungsverzeichnisses der GOÄ nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. Die Dokumentation ist Bestandteil einer Untersuchungsleistung, wobei die Form der Dokumentation unerheblich ist.
A 5295	5295	Durchleuchtung(en), als selbstständige Leistung	Kontinuierliche Videokontrolle der Korrelation von elektrophysiologischer Aufzeichnung und Verhaltensbefund über mindestens 6 Stunden	Der Ansatz der Gebührenposition entspricht der mit dem PKV-Verband abgestimmten Abrechnungsempfehlung zum Schlaflabor (Dtsch Arztl 2004, 101(8): A-527 / B-439 / C-431).
A 5298	5298	Zuschlag zu den Leistungen nach den Nummern 5010 bis 5290 bei Anwendung digitaler Radiographie (Bildverstärker-Radiographie) Der Zuschlag nach Nummer 5298 beträgt 25 v.H. des einfachen Gebührensatzes der betreffenden Leistung.	Videoendoskopie-Zuschlag zu den Leistungen Nrn. 682 bis 689 GOÄ bei Verwendung eines flexiblen digitalen Videoendoskops anstelle eines Glasfaser-Endoskops, ggfs. einschließlich digitaler Bildweiterverarbeitung (z. B. Vergrößerung) und Aufzeichnung	Dieser Analogbewertungsempfehlung des Gebührenordnungsausschusses der Bundesärztekammer kann unter den im Dtsch Arztl 2002, 99(3): A-144 / B-120 / C-116 genannten Voraussetzungen (Der Zuschlag analog GOÄ-Nr. 5298 ist ausschließlich dann neben GOÄ-Nrn. 682–689 berechnungsfähig, wenn statt eines flexiblen Glasfaser-Endoskops ein digitales Bilderzeugungs- bzw. Verarbeitungssystem eingesetzt wird, das anstelle der konventionellen Lichtoptik einen Videochip verwendet. Der Aufsatz einer Videokamera auf ein konventionelles Glasfaser-Endoskop zur Bildübertragung auf einen Monitor bzw. Videoaufzeichnung ist dagegen nicht zuschlagsfähig) zugestimmt werden. Zumindest missverständlich ist allerdings die in der Veröffentlichung in Klammern gesetzte Aussage, dass der Zuschlag 25 % des Gebührensatzes für die jeweilige Basisleistung betragen soll. Im Originaltext der GOÄ-Nr. 5298 zugeordneten Regelung heißt es dagegen, dass der Zuschlag 25 % des einfachen Gebührensatzes der betreffenden Leistung beträgt. Es ist also zu beachten, dass bei der Berechnung der Höhe des Zuschlages nach GOÄ-Nr. 5298 nicht die tatsächlich berechnete Gebühr, sondern der Einfachsatz der GOÄ-Nrn. 682–689 zugrunde zu legen ist.
A 5328	5328	Zuschlag zu den Leistungen nach den Nummern 5300 bis 5327 bei Anwendung der simultanen Zwei-Ebenen-Technik	Zuschlag für TOF-Angiographie, d.h. Blutflussrichtungsmessung	Die Time-of-Flight-MRA (TOF-MRA) ist eine zusätzliche Messsequenz des MRT und mit der Berechnung nach GOÄ-Nr. 5733 abgegolten.
A 5345	5345	Perkutane transluminale Dilatation und Rekanalisation von Arterien mit Ausnahme der Koronararterien – einschließlich Kontrastmitteleinbringungen und Durchleuchtung(en) im zeitlichen Zusammenhang mit dem gesamten Eingriff -	Dilatation mittels Ballonkatheter (bei Tubenventilationsstörungen)	Für die Dilatation der Tuba Eustachii ist GOÄ-Nr. 1590 originär einschlägig, indem das angewandte Instrument ungenannt bleibt.
A 5351	5351	Lysebehandlung, als Einzelbehandlung oder ergänzend zu den Leistungen nach Nummer 2826, 5345 oder 5348 – bei einer Lysedauer von mehr als einer Stunde –	Heparinperfusor als Lysetherapie	Es handelt sich um eine Infusionsleistung, welche mit den GOÄ-Nrn. 271–274 originär zu berechnen ist. Die Infusion von Heparin stellt keine Lysebehandlung im Sinne der GOÄ-Nr. 5351 dar.
A 5351	5351	Lysebehandlung, als Einzelbehandlung oder ergänzend zu den Leistungen nach Nummer 2826, 5345 oder 5348 – bei einer Lysedauer von mehr als einer Stunde –	Gabe von Prostavasin	Es handelt sich um eine intraarterielle Infusion von Alprostadil, welche mit den GOÄ-Nrn. 277–278 originär zu berechnen ist. Die Gabe von Prostavasin stellt keine Lysebehandlung im Sinne der GOÄ-Nr. 5351 dar.
A 5369	5369	Höchstwert für Leistungen nach den Nummern 5370 bis 5374	Schwächungskorrektur CT in Low-Dose Technik (im Rahmen einer PET-CT)	Es besteht eine Regelungslücke. Das CT im Rahmen der Durchführung eines einzeitigen PET-CT stellt keine vollständige CT dar. Deshalb kann GOÄ-Nr. 5369–5375 nicht einschlägig sein. Der Analogabgriff auf GOÄ-Nr. 5378 zusätzlich zur jeweils einschlägigen GOÄ-Nr. für die PET erscheint angemessen.
A 5370	5370	Computergesteuerte Tomographie im Kopfbereich - ggf. einschließlich des kranio-zervikalen Übergangs.	Optische Kohärenztomographie OCT	s. A 7011.

Fortsetzung nächste Seite (bis S. 41)

Kommentierung praxisrelevanter Analogabrechnungen

Stand: 16. November 2017

Seite 33 von 41

Kurz- Bezeichnung der analog berechneten Leistung	Originäre GOÄ-Nr.	Leistungsbeschreibung der originären GOÄ-Nr.	Beschreibung der analog berechneten Leistung	Position des PKV-Verbandes
A 5377	5377	Zuschlag für computergesteuerte Analyse – einschließlich speziell nachfolgender 3D-Rekonstruktion –	CAD (computer assisted diagnostic system) (neben 5266 originär)	Hierbei handelt es sich um eine besondere Ausführung der Auswertung der Mammographie (GOÄ-Nr. 5266), welche gemäß § 4 Abs. 2a GOÄ und den allgemeinen Bestimmungen zu Abschnitt O der GOÄ nicht gesondert berechnet werden.
A 5377	5377	Zuschlag für computergesteuerte Analyse – einschließlich speziell nachfolgender 3D-Rekonstruktion –	3D-Konstruktion (neben GOÄ-Nr. 5370 und 5377, beide originär)	Dies ist bereits Leistungsinhalt der ebenfalls originär berechneten GOÄ-Nr. 5377 und nicht nochmals berechnungsfähig.
A 5378	5378	Computergesteuerte Tomographie zur Bestrahlungsplanung oder zu interventionellen Maßnahmen	Computergesteuerte Fusion der MRT-Bilder	Im Rahmen stereotaktischer Eingriffe ist die GOÄ-Nr. 5378 analog nicht neben der GOÄ-Nr. 2562 berechnungsfähig, weil die anatomischen Vorausberechnungen für stereotaktische Eingriffe immer die Fusion der Planungsdaten im Rechner als Teilleistung enthalten.
A 5378	5378	Computergesteuerte Tomographie zur Bestrahlungsplanung oder zu interventionellen Maßnahmen	Tomosynthese Mamma	Tomosynthese ist ein neues Verfahren: digitale Mammographie. Hierbei handelt es sich um eine besondere Ausführung der Mammographie (GOÄ-Nr. 5266), welche gemäß § 4 Abs. 2a GOÄ nicht mit zusätzlichen Gebührennummern berechnet werden kann. Ein ggf. höherer Aufwand kann mit einem höheren Steigerungsfaktor berücksichtigt werden. Der Ansicht der BÄK kann nicht zugestimmt werden (vgl. Schreiben vom 8. September 2015, Az.: 574.280).
A 5378	5378	Computergesteuerte Tomographie zur Bestrahlungsplanung oder zu interventionellen Maßnahmen	Computergesteuerte 3D US-Tomographie als interventionelle Maßnahme	Es gibt keine durch Analogie ausfüllungsbedürftige Regelungslücke in der GOÄ. Einschlägig für die Abrechnung sind die GOÄ-Nrn. 410–420 plus ggf. Zuschläge.
A 5378	5378	Computergesteuerte Tomographie zur Bestrahlungsplanung oder zu interventionellen Maßnahmen	Schwächungskorrektur CT in Low-Dose Technik (im Rahmen einer PET-CT)	Es besteht eine Regelungslücke. Das CT im Rahmen der Durchführung eines einzeitigen PET-CT stellt keine vollständige CT dar. Deshalb kann GOÄ-Nr. 5369–5375 nicht einschlägig sein. Der Analogabgriff auf GOÄ-Nr. 5378 zusätzlich zur jeweils einschlägigen GOÄ-Nr. für die PET erscheint angemessen.
A 5378	5378	Computergesteuerte Tomographie zur Bestrahlungsplanung oder zu interventionellen Maßnahmen	Computergesteuerte Fusion der MRT-Bilder (im Rahmen von HIFU)	Die intraoperative Sonographie gemäß GOÄ-Nr. 410 wird hier mit präoperativen MRT-Bildern computergesteuert fusioniert. Gemäß Urteil des BGH vom 21.01.2010 (Az.: III ZR 147/09) sind Maßnahmen zur intraoperativen Navigation nicht berechnungsfähig, sondern ggf. zusätzliche Aufwände im Multiplikator abzugelten.
A 5378	5378	Computergesteuerte Tomographie zur Bestrahlungsplanung oder zu interventionellen Maßnahmen	Computergesteuerte Fusion der Ultraschall-Bilder (im Rahmen von HIFU)	Die intraoperative Sonographie gemäß GOÄ-Nr. 410 wird hier mit präoperativen Sonographie-Bildern computergesteuert fusioniert. Gemäß Urteil des BGH vom 21.01.2010 (Az.: III ZR 147/09) sind Maßnahmen zur intraoperativen Navigation nicht berechnungsfähig, sondern ggf. zusätzliche Aufwände im Multiplikator abzugelten.
A 5380	5380	Bestimmung des Mineralgehalts (Osteodensitometrie) von repräsentativen (auch mehreren) Skeletteilen mit quantitativer Computertomographie oder quantitativer digitaler Röntgentechnik	Quantitative Ganglienzellanalyse	Es handelt sich um eine Gerätevariante der optischen Kohärenztomographie (OCT), für die der Zentrale Konsultationsausschusses für Gebührenordnungsfragen bei der Bundesärztekammer den Analogabgriff von GOÄ-Nr. 424 + 406 gem. A7017 empfohlen hat. Wenn diese Gerätevariante eine quantitative Ganglienzellenanalyse durchzuführen erlaubt, handelt es sich dennoch nur um eine Ausführungsvariante, welche mit der A7017 abgegolten ist.
A 5420	5420	Radionuklidventrikulographie mit quantitativer Bestimmung von mindestens Auswurf fraktion und regionaler Wandbewegung in Ruhe – gegebenenfalls einschließlich EKG im zeitlichen Zusammenhang mit der Untersuchung –	Ventrikulographie des Herzens im Kontext einer MRT	Indem die Legende zu GOÄ-Nr. 5715 die MRT im Bereich des Thorax nennt, ist die Untersuchung des Herzens umfasst. Indem der umfassende Begriff MRT verwendet wird, sind auch alle Varianten der MRT umfasst, so z. B. auch die Ventrikulographie. Wird sie neben dem Standard-MRT ausgeführt, so kann dies nur in der Wahl des Multiplikators gewürdigt werden.
A 5424	5424	Szintigraphische Untersuchung des Myokards mit myokardaffinen Tracern in Ruhe und unter körperlicher oder pharmakologischer Stimulation –	Myokard Perfusion im Kontext einer MRT	Indem die Legende zu GOÄ-Nr. 5715 die MRT im Bereich des Thorax nennt, ist die Untersuchung des Herzens umfasst. Indem der umfassende Begriff MRT verwendet wird, sind

Fortsetzung nächste Seite (bis S. 41)

Kommentierung praxisrelevanter Analogabrechnungen

Stand: 16. November 2017

Seite 34 von 41

Kurz- Bezeichnung der analog berechneten Leistung	Originäre GOÄ-Nr.	Leistungsbeschreibung der originären GOÄ-Nr.	Beschreibung der analog berechneten Leistung	Position des PKV-Verbandes
		gegebenenfalls einschließlich EKG im zeit-lichen Zusammenhang mit der Untersuchung –		auch alle Varianten der MRT umfasst, so z. B. auch die Myokard Perfusion. Wird sie neben dem Standard-MRT ausgeführt, so kann dies nur in der Wahl des Multiplikators gewürdigt werden.
A 5486	5486	Single-Photonen-Emissions-Computertomographie (SPECT) mit Darstellung in drei Ebenen	Zuschlag für Rekonstruktionen im Zusammenhang mit der Leistung nach Ziffer 5377 bzw. 5733 für die 3. Rekonstruktion, insgesamt entspricht SPECT, 3 Ebenen-Darstellung, regional, quantitativ	Hierbei handelt es sich um einen zusätzlichen Aufwand zur CT bzw. MRT, für den bereits die Zuschläge gemäß GOÄ-Nrn. 5377 bzw. 5733 berechnet wurde. Indem diese Zuschläge existieren, besteht jeweils keine Regelungslücke, so dass ein Analogabgriff ausgeschlossen ist.
A 5487	5487	Single-Photonen-Emissions-Computertomographie (SPECT) mit Darstellung in drei Ebenen und regionaler Quantifizierung	Zuschlag für Rekonstruktionen im Zusammenhang mit der Leistung nach Ziffer 5377 bzw. 5733 ab der 4. Rekonstruktion, insgesamt entspricht SPECT, 3 Ebenen-Darstellung, regional, quantitativ	Hierbei handelt es sich um einen zusätzlichen Aufwand zur CT bzw. MRT, für den bereits die Zuschläge gemäß GOÄ-Nrn. 5377 bzw. 5733 berechnet wurde. Indem diese Zuschläge existieren, besteht jeweils keine Regelungslücke, so dass ein Analogabgriff ausgeschlossen ist.
A 5488	5488	Positronen-Emissions-Tomographie (PET) – gegebenenfalls einschließlich Darstellung in mehreren Ebenen –	Funktionelle MRI (fMRI/fMRT)	Es handelt sich um eine Ausführungsvariante des Kopf-MRT und ist damit mit GOÄ-Nr. 5700 abgegolten.
A 5720	5720	Magnetresonanztomographie im Bereich des Abdomens und / oder des Beckens	Histoscanning der Prostata	Es handelt sich um eine Ultraschalluntersuchung mit einem speziellen Schallkopf und besonderer Bildverarbeitung. Berechnungsfähig ist hierfür die originäre GOÄ-Nr. 410 sowie ggf. Zuschlag nach GOÄ-Nr. 401 für die Farbcodierung und die GOÄ-Nr. 403 als Zuschlag. Der besondere Aufwand kann nur über den Steigerungsfaktor berücksichtigt werden.
A 5721	5721	Magnetresonanztomographie der Mamma(e)	Elastographie	Es handelt sich um eine Technik der Auswertung von Ultraschallbefunden (auch z. B. Fibroscan™). Da ein Zuschlag nicht analogiefähig und auch nicht mehrfach berechnungsfähig ist (vgl. Allgemeine Bestimmungen C. VI Nr. 2), scheidet eine Sonderwürdigung neben konventionellen Sonographien in derselben Sitzung an formalen Hürden (GOÄ-Nr. 420 gilt für bis zu drei Organe...). Dann bleibt nur der Ausgleich über den Multiplikator. Würde die Elastographie nicht neben konventioneller Sonographie durchgeführt, also in gesonderter Sitzung, dann wäre z. B. GOÄ-Nr. 410 mit Zuschlag gerechtfertigt.
A 5721	5721	Magnetresonanztomographie der Mamma(e)	3D- US-Tomographie der Mammæ, hochfrequente Matrix-Sonde	Es gibt keine durch Analogie ausfüllungsbedürftige Regelungslücke in der GOÄ. Einschlägig für die Abrechnung sind die GOÄ-Nrn. 410–420 plus ggf. Zuschläge.
A 5731	5731	Ergänzende Serie(n) zu den Leistungen nach den Nummern 5700 bis 5730 (z. B. nach Kontrastmitteleinbringung, Darstellung von Arterien als MR-Angiographie)	Ergänzende Serien bei Histoscanning der Prostata	Bei Ultraschalluntersuchungen sind keine ergänzenden Serien möglich. Es handelt sich hierbei um zusätzliche Berechnungen der Ultraschallaufnahmen. Dieser Aufwand ist mit den Gebühren und Zuschlägen der Ultraschalluntersuchung abgegolten (vgl. Ausführungen zur A 5720 "Histoscanning der Prostata").
A 5731	5731	Ergänzende Serie(n) zu den Leistungen nach den Nummern 5700 bis 5730 (z. B. nach Kontrastmitteleinbringung, Darstellung von Arterien als MR-Angiographie)	Speckle-Tracking (neben GOÄ-Nr. 424)	Speckle-Tracking = spezielle sonographische Leistung. Es handelt sich um eine Zusatzauswertung von Echo-Signalen im Rahmen der Echokardiographie, die eine besondere technische Voraussetzung am Gerät verlangt. Damit ist es keine eigenständige Leistung und nur im Multiplikator zu berücksichtigen.
A 5731	5731	Ergänzende Serie(n) zu den Leistungen nach den Nummern 5700 bis 5730 (z. B. nach Kontrastmitteleinbringung, Darstellung von Arterien als MR-Angiographie)	Durchführung eines Late Enhancement (neben GOÄ-Nr. 5731 originär)	Es handelt sich um zusätzliche Meßsequenzen bei MRT des Thorax. Zusätzliche Meßsequenzen sind mit der GOÄ-Nr. 5731 (originär) und unabhängig von ihrer Anzahl abzurechnen. Nach den Allgemeinen Bestimmungen Kapitel O III Satz 1 kann die GOÄ-Nr. 5731 nur einmal abgerechnet werden.
A 5731	5731	Ergänzende Serie(n) zu den Leistungen nach den Nummern 5700 bis 5730 (z. B. nach Kontrastmitteleinbringung, Darstellung von Arterien als MR-Angiographie)	Computergestütztes Speckle-Tracking (computergestützte Mustererkennung und -verfolgung beim Ultraschall)	Technische Zusatzausstattung des Ultraschallgerätes. Es gibt keine durch Analogie ausfüllungsbedürftige Regelungslücke in der GOÄ. Einschlägig für die Abrechnung sind die

Fortsetzung nächste Seite (bis S. 41)

Kommentierung praxisrelevanter Analogabrechnungen

Stand: 16. November 2017

Seite 35 von 41

Kurz- Bezeichnung der analog berechneten Leistung	Originäre GOÄ-Nr.	Leistungsbeschreibung der originären GOÄ-Nr.	Beschreibung der analog berechneten Leistung	Position des PKV-Verbandes
				GOÄ-Nrn. 422–424 plus ggf. Zuschläge.
A 5731	5731	Ergänzende Serie(n) zu den Leistungen nach den Nummern 5700 bis 5730 (z.B. nach Kontrastmitteleinbringung, Darstellung von Arterien als MR-Angiographie)	MRCP (Magnetresonanz-Cholangiopankreatikographie)	Es besteht keine Regelungslücke: Die "MRCP" ist mit GOÄ-Nr. 5720 in Verbindung mit dem einmaligen Ansatz der GOÄ-Nr. 5731 originär als ergänzende Serie unabhängig von der Anzahl etwaiger weiterer ergänzender Serien abgegolten.
A 5733	5733	Zuschlag für computergesteuerte Analyse (z. B. Kinetik, 3D-Rekonstruktion)	3-D-Rekonstruktion bei Histoscanning der Prostata	Es handelt sich um zusätzliche Berechnungen der Ultraschallaufnahmen mit dem Ziel einer dreidimensionalen Darstellung. Nach den Allgemeinen Bestimmungen zu Kapitel C VI Nr.7 werden Ultraschallaufnahmen nach den GOÄ-Nrn. 410–420 immer in <u>mindestens</u> zwei Ebenen erbracht. Daraus ergibt sich, dass für Aufnahmen in mehreren Ebenen keine zusätzliche Gebühr berechnet werden kann.
A 5733	5733	Zuschlag für computergesteuerte Analyse (z. B. Kinetik, 3D-Rekonstruktion)	Zuschlag 3D-4D Ultraschall	Es gibt keine durch Analogie ausfüllungsbedürftige Regelungslücke in der GOÄ. Einschlägig für die Abrechnung sind die GOÄ-Nrn. 410–420 plus ggf. Zuschläge.
A 5800	5800	Erstellung eines Bestrahlungsplans für die Strahlenbehandlung nach den Nummern 5802 bis 5806, je Bestrahlungsserie	Erstellen eines individuellen Schnittprofils (bei einer Femto-Katarakt-Operation)	Gem. BGH-Urteil vom 21.01.2010 (Az.: III ZR 147/09) sind Maßnahmen zur Sicherung des Operationsergebnisses oder zur Schonung von Nachbarstrukturen keine selbstständigen Leistungen. Eine gesonderte Berechnung ist daher nicht möglich.
A 5830	5378	Computergesteuerte Tomographie zur Bestrahlungsplanung oder zu interventionellen Maßnahmen	Computergestützte Individual-Ausblendung (Multileaf-Kollimatoren = MLC) einmal je Feld und Bestrahlungsserie, einschließlich Programmierung, Analog GOÄ-Nr. 5378	Bei A 5830 handelt es sich um einen Beschluss des Zentralen Konsultationsausschusses für Gebührenordnungsfragen bei der Bundesärztekammer (Dtsch Arztl 2005, 102(37): A-2502 / B-2114 / C-1998). Neben der Leistungslegende (vgl. Spalte 3) hat der Ausschuss noch Folgendes beschlossen: Individuelle Ausblendungen zum Schutz von Normalgewebe und Organen können anstelle von Bleiblöcken, auch durch Programmierung eines (Mikro-) Multileaf-Kollimators erstellt werden, wobei für den Programmieraufwand die analoge GOÄ-Nr. 5378 einmal je Feld und Bestrahlungsserie angesetzt werden kann. Der je nach Feldkonfiguration und Feldgröße unterschiedliche Schwierigkeitsgrad ist über den Gebührenrahmen nach § 5 Abs. 2 und 3 GOÄ zu berücksichtigen. Eine Berechnung von Auslagen nach § 10 GOÄ für die Herstellung individueller Ausblendungen mittels Bleiblöcken neben der Berechnung der Individualausblendung mittels MLC nach GOÄ-Nr. 5378 analog ist ausgeschlossen. Eine Berechnung neben der IMRT bzw. LINAC (A 5860–A 5866) ist nicht möglich.
A 5840	5840	Erstellung eines Bestrahlungsplans für die Brachytherapie nach den Nummern 5844 und / oder 5846, je Bestrahlungsserie	Erstellung eines individuellen Punktionsplanes zur gezielten intrakavitären Biopsieentnahme	Die Zielbestimmung ist wesentlicher Bestandteil jeder Biopsie und kann nicht gesondert berechnet werden.
A 5841	5841	Zuschlag zu der Leistung nach Nummer 5840 bei individueller Berechnung der Dosisverteilung mit Hilfe eines Prozessrechners, je Bestrahlungsserie	Zuschlag zur Leistung A 5840 bei individueller Berechnung der Produktionskoordinaten anhand der Histoscandaten	Einschlägig für die Abrechnung sind die GOÄ-Nrn. 410–420 plus ggf. Zuschläge.
A 5855	5855	Intraoperative Strahlenbehandlung mit Elektronen	Fraktionierte, stereotaktische Präzisionsbestrahlung mittels Linearbeschleuniger am Körperstamm, je drei Fraktionen	Die fraktionierte, stereotaktische Präzisionsbestrahlung mittels Linearbeschleuniger analog GOÄ-Nr. 5855 ist unabhängig von der Anzahl der Zielvolumina höchstens fünf Mal (15 Fraktionen) in sechs Monaten berechnungsfähig. Neben der fraktionierten, stereotaktischen Präzisionsbestrahlung mittels Linearbeschleuniger analog GOÄ-Nr. 5855 sind Leistungen nach den GOÄ-Nrn. 5377, 5378, 5733 und A 5830 in demselben Behandlungsfall nicht berechnungsfähig. Die Analogabrechnungsempfehlung (nebst der obigen

Fortsetzung nächste Seite (bis S. 41)

Kommentierung praxisrelevanter Analogabrechnungen

Stand: 16. November 2017

Seite 36 von 41

Kurz- Bezeichnung der analog berechneten Leistung	Originäre GOÄ-Nr.	Leistungsbeschreibung der originären GOÄ-Nr.	Beschreibung der analog berechneten Leistung	Position des PKV-Verbandes
				<p>Abrechnungsbestimmungen) hat der Gebührenordnungsausschuss der Bundesärztekammer erarbeitet (Dtsch Arztl 2011, 108(17): A-974 / B-802 / C-802).</p> <p>Der Bewertung des Gebührenordnungsausschusses der Bundesärztekammer kann zugestimmt werden.</p>
A 5855	5855	Intraoperative Strahlenbehandlung mit Elektronen	Embolisation durch Implantation von Platin-Mikrospiralen (Coils) über die Arteria carotis zur Aneurysmaausschaltung	<p>Coil-Embolisation: (engl. to coil = sich winden); Verschluss von Gefäßen (Embolisation) mit Hilfe einer Metallspirale, z. B. zum Verschluss eines Hirnbasisarterien-Aneurysmas.</p> <p>Die GOÄ-Nr. 5855 analog ist für die Embolisation mit Coils nicht berechnungsfähig. Es bedarf keiner Analogabrechnung, da mit der GOÄ-Nr. 5358 eine nach ihrem Leistungstext originär einschlägige Gebührenposition vorhanden ist (die BÄK vertritt im Dtsch Arztl 2012, 109(19): A-987 / B-851 / C-843 die Auffassung, dass die GOÄ-Nr. 5358 analog heranzuziehen ist; eine Erklärung dafür wird nicht gegeben).</p>
A 5855	5855	Intraoperative Strahlenbehandlung mit Elektronen	3-D-Bestrahlungsplanung für die fraktionierte stereotaktische Präzisionsbestrahlung von Mammakarzinomen mittels Linearbeschleuniger, einschließlich Anwendung eines Simulators und Anfertigung einer Körperquerschnittszeichnung anhand vorliegender Untersuchungen, einschließlich individueller Berechnung der Dosisverteilung mit Hilfe eines Prozessrechners	<p>Es handelt sich weder um eine Abrechnungsempfehlung der BÄK noch um einen Beschluss des Zentralen Konsultationsausschusses für Gebührenfragen bei der Bundesärztekammer. Die auf Stereotaxie abstellende Formulierung des Leistungsinhalts ist insofern nicht nachvollziehbar, als es eine stereotaktische Bestrahlung von Mammakarzinomen im klassischen Sinne mangels der Möglichkeit die Mamma zu fixieren, nicht geben kann. Vermutlich wird die Leistung als stereotaktische Bestrahlung ausgewiesen, um den Bezug zu den Beschlüssen des Zentralen Konsultationsausschusses für Gebührenordnungsfragen bei der Bundesärztekammer im Deutschen Ärzteblatt vom 14.06.2005 und 13.10.2006 (S. A 5860–A 5866, siehe dort) herzustellen. Einschlägig sind die originären GOÄ-Nrn. 5831–5833.</p>
A 5855	5855	Intraoperative Strahlenbehandlung mit Elektronen	Endovaskuläre Nierenarteriendenerivation	<p>Nach den Kriterien des § 6 Abs. 2 GOÄ ist die GOÄ-Nr. 5345 analog heranzuziehen. Die endovaskuläre Nierenarteriendenerivation ist in technischer und zeitlicher Hinsicht vergleichbar mit der originären Leistung nach GOÄ-Nr. 5345. Je Sitzung nur einmal berechnungsfähig, vgl. Allgemeine Bestimmungen zu Abschnitt O I 6.</p>
A 5855	5855	Intraoperative Strahlenbehandlung mit Elektronen	Excimer-Laser-Anwendung zur photorefraktiven Keratektomie (PRK), auch als PTK (phototherapeutische Keratektomie) bezeichnet.	<p>Bei der PRK erfolgt eine flächige Abtragung von Hornhautschichten mittels Excimer-Laser. Diese Analogposition wurde durch den Gebührenordnungsausschuss der Bundesärztekammer entwickelt (Dtsch Arztl 2002, 99(3): A-144 / B-120 / C-116). Dieser Bewertung kann zugestimmt werden.</p> <p>Mit dem Analogabgriff auf eine Gebührenordnungsnummer des Kapitels O (GOÄ-Nr. 5855) ist die Leistung dem mittleren Gebührenrahmen zuzuordnen.</p> <p>Beim Analogansatz der GOÄ-Nr. 5855 ist die Laseranwendung bereits in der Leistungslegende berücksichtigt, so dass der Zuschlag GOÄ-Nr. 441 bei ambulanter Leistungserbringung nicht zusätzlich berechnet werden darf (Allgemeine Bestimmungen C VIII Nr. 1, 2. Absatz).</p> <p>Der Zuschlag GOÄ-Nr. 440 für die Anwendung eines Operationsmikroskops ist auch bei ambulanter Leistungserbringung nicht gesondert berechenbar, da die Leistung ohne ein solches nicht durchführbar ist (Allgemeine Bestimmungen C VIII Nr. 1, 2. Absatz).</p>
A 5855	5855	Intraoperative Strahlenbehandlung mit Elektronen	Intraperitoneale Druck-Aerosol Chemotherapie (PIPAC= pressurized intraperitoneal chemotherapy)	<p>Es handelt sich um ein laparoskopisches Vorgehen, das mit der originären Berechnung der GOÄ-Nr. 701 sachgerecht abgebildet ist.</p>

Kommentierung praxisrelevanter Analogabrechnungen

Stand: 16. November 2017

Seite 37 von 41

Kurz- Bezeichnung der analog berechneten Leistung	Originäre GOÄ-Nr.	Leistungsbeschreibung der originären GOÄ-Nr.	Beschreibung der analog berechneten Leistung	Position des PKV-Verbandes
A 5855 plus 1345	5855 plus 1345	5855: Intraoperative Strahlenbehandlung mit Elektronen + 1345: Hornhautplastik	LASIK-Verfahren (Laser in situ Keratomileus)	Siehe GOÄ-Nrn. 1345 + 5855 analog.
A 5855 + 1375	5855 + 1375	5855: Intraoperative Strahlenbehandlung mit Elektronen + 1375: Extrakapsuläre Operation des Grauen Stars mittels gesteuerten Saug-Spül-Verfahrens oder Linsenkernverflüssigung (Phakoemulsifikation) - gegebenenfalls einschließlich Iridektomie -, mit Implantation einer intraokularen Linse	Anwendung des Femto-Lasers bei Katarakt-Operation	Die Anwendung des Femto-Lasers bei Katarakt-Operation ist eine Ausführungsvariante der Katarakt-Operation (so auch ausdrücklich AG Düsseldorf (03.08.2017, Az.: 43 C 157/15). Unter Verweis auf das BGH-Urteil vom 21.01.2010 (Az.: III ZR 147/09) zur Navigation bei Knie-TEP ist hierfür keine gesonderte Berechnung möglich. Die Anwendung des Lasers ist über die Berechnung des Zuschlags nach GOÄ-Nr. 441 zu berücksichtigen. §10 GOÄ bleibt unberührt.
A 5855 (x 1,75)	5855 (1,75 x)	Intraoperative Strahlenbehandlung mit Elektronen	3-D-Bestrahlungsplanung der fraktionierten, stereotaktischen Präzisionsbestrahlung mittels Linearbeschleuniger am Körperstamm, einschließlich Anwendung eines Simulators und Anfertigung einer Körperquerschnittszeichnung oder Benutzung eines Körperquerschnitts anhand vorliegender Untersuchungen, einschließlich individueller Berechnung der Dosisverteilung mit Hilfe eines Prozessrechners	Die 3-D-Bestrahlungsplanung der fraktionierten, stereotaktischen Präzisionsbestrahlung analog GOÄ-Nr. 5855 ist nur einmal in sechs Monaten berechnungsfähig. Die Analogabrechnungsempfehlung (nebst der obigen Abrechnungsbestimmung) hat der Gebührenordnungsausschuss der Bundesärztekammer erarbeitet (Dtsch Arztlbl 2011, 108(17): A-974 / B-802 / C-802). Der Bewertung des Gebührenordnungsausschusses der Bundesärztekammer kann zugestimmt werden.
A 5855	5855	Intraoperative Strahlenbehandlung mit Elektronen	Kataraktoperation mittels Nano-Laser	Die Anwendung des Nano-Lasers bei Katarakt-Operationen ist eine Ausführungsvariante der Katarakt-Operation. Unter Verweis auf das BGH-Urteil vom 21.01.2010 (Az.: 147/08) zur Navigation bei Knie-TEP ist hierfür keine gesonderte Berechnung möglich. Die Anwendung des Lasers ist über die Berechnung des Zuschlags nach GOÄ-Nr. 441 zu berücksichtigen. § 10 GOÄ bleibt unberührt.
A 5855	5855	Intraoperative Strahlenbehandlung mit Elektronen	Focal One Therapie – Hoch intensive fokussierte Ultraschallwellen (HIFU)	Unabhängig von der Frage der medizinischen Notwendigkeit empfiehlt der Kommentar Brück für die HIFU die Berechnung der GOÄ-Nr. 1777 analog (vgl. Brück, Online-Kommentar zur GOÄ, Stand 04.05.2017, GOÄ-Nr. 1777 Rn. 4). Dieser Auffassung kann zugestimmt werden.
A 5860	5855 (6x)	Intraoperative Strahlenbehandlung mit Elektronen	Radiochirurgisch stereotaktische Bestrahlung benigner Tumoren mittels Linearbeschleuniger – einschließlich Fixierung mit Ring oder Maske –, einschließlich vorausgegangener Bestrahlungsplanung, einschließlich Anwendung eines Simulators und Anfertigung einer Körperquerschnittszeichnung oder Benutzung eines Körperquerschnitts anhand vorliegender Untersuchungen, einschließlich individueller Berechnung der Dosisverteilung mit Hilfe eines Prozessrechners	Bei der Analogabrechnungsempfehlung handelt es sich um einen Beschluss des Zentralen Konsultationsausschusses für Gebührenordnungsfragen bei der Bundesärztekammer (Dtsch Arztlbl 2005, 102(37): A-2502 / B-2114 / C-1998) mit folgenden Abrechnungsbestimmungen: - Unter radiochirurgischer Bestrahlung (Radiochirurgie) ist die einzeitige stereotaktische Bestrahlung mittels Linearbeschleuniger zu verstehen. - Die Radiochirurgie ist nur einmal in sechs Monaten berechnungsfähig. - Diese Therapie ist grundsätzlich bei folgenden Indikationen geeignet: Akustikusneurinom, Hypophysenadenom, Meningeom, Arteriovenöse Malformation, medikamentös oder operativ therapierefraktäre Trigeminusalgiesie, Chordom. - Die Bestrahlungsplanung ist mit der Gebühr abgegolten. - Die nach § 10 GOÄ zulässigen Kosten für Material können zusätzlich berechnet werden.
A 5861	5855 (3,5 x)	Intraoperative Strahlenbehandlung mit Elektronen	Radiochirurgisch stereotaktische Bestrahlung primär maligner Tumoren oder von Hirnmetastasen mittels Linearbeschleuniger – einschließlich Fixierung mit Ring oder Maske –, einschließlich vorausgegangener Bestrahlungsplanung, einschließlich Anwendung eines Simulators und	Bei der Analogabrechnungsempfehlung handelt es sich um einen Beschluss des Zentralen Konsultationsausschusses für Gebührenordnungsfragen bei der Bundesärztekammer (Dtsch Arztlbl 2005, 102(37): A-2502 / B-2114 / C-1998) mit folgenden Abrechnungsbestimmungen:

Fortsetzung nächste Seite (bis S. 41)

Kommentierung praxisrelevanter Analogabrechnungen

Stand: 16. November 2017

Seite 38 von 41

Kurz- Bezeichnung der analog berechneten Leistung	Originäre GOÄ-Nr.	Leistungsbeschreibung der originären GOÄ-Nr.	Beschreibung der analog berechneten Leistung	Position des PKV-Verbandes
			<p>Anfertigung einer Körperquerschnittszeichnung oder Benutzung eines Körperquerschnitts anhand vorliegender Untersuchungen, einschließlich individueller Berechnung der Dosisverteilung mit Hilfe eines Prozessrechners</p>	<p>Unter radiochirurgischer Bestrahlung (Radiochirurgie) ist die einzeitige stereotaktische Bestrahlung mittels Linearbeschleuniger zu verstehen. Die Radiochirurgie ist nur einmal in sechs Monaten berechnungsfähig. Diese Therapie ist grundsätzlich bei folgenden Indikationen geeignet: Inoperabler primärer Hirntumor oder Rezidiv eines Hirntumors, symptomatische Metastase ZNS, Aderhautmelanom. Die Bestrahlungsplanung ist mit der Gebühr abgegolten. Die nach § 10 GOÄ zulässigen Kosten für Material können zusätzlich berechnet werden.</p>
<p>A 5863</p>	<p>5855 (3x)</p>	<p>Intraoperative Strahlenbehandlung mit Elektronen</p>	<p>3-D-Bestrahlungsplanung für die fraktionierte stereotaktische Präzisionsbestrahlung bei Kindern und Jugendlichen mit malignen Kopf-, Halstumoren und bei allen Patienten (ohne Altersbegrenzung) mit benignen Kopf-, Halstumoren mittels Linearbeschleuniger, einschließlich Anwendung eines Simulators und Anfertigung einer Körperquerschnittszeichnung oder Benutzung eines Körperquerschnitts anhand vorliegender Untersuchungen, einschließlich individueller Berechnung der Dosisverteilung mit Hilfe eines Prozessrechners</p>	<p>Bei der Analogabrechnungsempfehlung handelt es sich um einen Beschluss des Zentralen Konsultationsausschusses für Gebührenordnungsfragen bei der Bundesärztekammer (Dtsch Arztl 2006, 103(41): A-2739 / B-2379 / C-2291) mit folgenden Abrechnungsbestimmungen:</p> <p>Diese 3-D-Bestrahlungsplanung ist nur einmal in sechs Monaten berechnungsfähig. Die analoge GOÄ-Nr. 5855 wird dreimal angesetzt für den Bestrahlungsplan im Rahmen der fraktionierten stereotaktischen Präzisionsbestrahlung benigner Tumoren.</p>
<p>A 5864</p>	<p>5855</p>	<p>Intraoperative Strahlenbehandlung mit Elektronen</p>	<p>Fraktionierte stereotaktische Präzisionsbestrahlung bei Kindern und Jugendlichen mit malignen Kopf-, Halstumoren und bei allen Patienten (ohne Altersbegrenzung) mit benignen Kopf-, Hirntumoren mittels Linearbeschleuniger, ggf. einschließlich Fixierung mit Ring oder Maske –, je zwei Fraktionen</p>	<p>Bei der Analogabrechnungsempfehlung handelt es sich um einen Beschluss des Zentralen Konsultationsausschusses für Gebührenordnungsfragen bei der Bundesärztekammer (Dtsch Arztl 2006, 103(41): A-2739 / B-2379 / C-2291) mit folgenden Abrechnungsbestimmungen:</p> <p>Unter einer Fraktion wird eine Bestrahlung verstanden. Die GOÄ-Nr. 5855 analog ist einmal für zwei Fraktionen berechnungsfähig. Wird eine weitere Fraktion erbracht, so löst diese einen halben (0,5-maligen) analogen Ansatz der GOÄ-Nr. 5855 aus. Die fraktionierte stereotaktische Präzisionsbestrahlung analog nach GOÄ-Nr. 5855 ist maximal fünfzehn Mal (30 Fraktionen) in sechs Monaten berechnungsfähig. Werden medizinisch indiziert im Ausnahmefall (z. B. beim Chondrom) weitere Fraktionen erbracht, so ist für mindestens zwei Fraktionen und alle weiteren insgesamt noch einmal die GOÄ-Nr. 5855 analog berechnungsfähig.</p> <p>Der Zentrale Konsultationsausschusses für Gebührenordnungsfragen bei der Bundesärztekammer hat folgende Indikationen beschlossen:</p> <p>„Kriterien für die fraktionierte stereotaktische Präzisionsbestrahlung, in Abgrenzung zur einzeitigen stereotaktischen Bestrahlung (Radiochirurgie), sind grundsätzlich folgende Indikationen:</p> <p>Akustikusneurinom (Durchmesser > 2,5 cm und / oder bilaterales Akustikusneurinom und Neurofibromatose Typ 2 und / oder deutliche Hörminderung kontralaterales Gehör), Hypophysenadenom (Makroadenom mit Infiltration der Sinus cavernosi und / oder Distanz < 2 mm zu Sehapparat (Sehnerv, Chiasma) und oder lediglich indirekt darstellbares Adenom).</p>

Kommentierung praxisrelevanter Analogabrechnungen

Stand: 16. November 2017

Seite 39 von 41

Kurz- Bezeichnung der analog berechneten Leistung	Originäre GOÄ-Nr.	Leistungsbeschreibung der originären GOÄ-Nr.	Beschreibung der analog berechneten Leistung	Position des PKV-Verbandes
A 5865	5855 (1,75x)	Intraoperative Strahlenbehandlung mit Elektronen	3-D-Bestrahlungsplanung für die fraktionierte stereotaktische Präzisionsbestrahlung von Rezidiven primär maligner Kopf-, Halstumoren oder Rezidiven von Hirnmetastasen mittels Linearbeschleuniger, einschließlich Anwendung eines Simulators und Anfertigung einer Körperquerschnittszeichnung oder Benutzung eines Körperquerschnitts anhand vorliegender Untersuchungen, einschließlich individueller Berechnung der Dosisverteilung mit Hilfe eines Prozessrechners	Bei der Analogabrechnungsempfehlung handelt es sich um einen Beschluss des Zentralen Konsultationsausschusses für Gebührenordnungsfragen bei der Bundesärztekammer (Dtsch Arztlbl 2006, 103(41): A 2740) mit folgenden Abrechnungsbestimmungen: - Diese 3-D-Bestrahlungsplanung ist nur einmal in sechs Monaten berechnungsfähig. - Die analoge GOÄ-Nr. 5855 wird 1,75-mal angesetzt für den Bestrahlungsplan im Rahmen der fraktionierten stereotaktischen Präzisionsbestrahlung primär oder sekundär maligner Tumoren.
A 5866	5855	Intraoperative Strahlenbehandlung mit Elektronen	Fraktionierte stereotaktische Präzisionsbestrahlung von Rezidiven primär maligner Kopf-, Halstumoren oder Rezidiven von Hirnmetastasen mittels Linearbeschleuniger, ggf. einschließlich Fixierung mit Ring oder Maske –, je drei Fraktionen	Bei der Analogabrechnungsempfehlung handelt es sich um einen Beschluss des Zentralen Konsultationsausschusses für Gebührenordnungsfragen bei der Bundesärztekammer (Dtsch Arztlbl 2006, 103(41): A 2740) mit folgenden Abrechnungsbestimmungen: - Unter einer Fraktion wird eine Bestrahlung verstanden. Die GOÄ-Nr. 5855 analog ist einmal für drei Fraktionen berechnungsfähig. Werden eine oder zwei weitere Fraktion / en erbracht, so löst / lösen diese Fraktion / en zwei Drittel (zur Vereinfachung 0,7) bzw. ein Drittel (zur Vereinfachung 0,35) mal den analogen Ansatz der GOÄ-Nr. 5855 aus. - Die fraktionierte stereotaktische Präzisionsbestrahlung analog nach GOÄ-Nr. 5855 ist maximal fünf Mal (15 Fraktionen) in sechs Monaten berechnungsfähig. Des Weiteren hat der Zentrale Konsultationsausschusses für Gebührenordnungsfragen bei der Bundesärztekammer folgende Indikationen beschlossen: „Kriterien für die fraktionierte stereotaktische Präzisionsbestrahlung, in Abgrenzung zur einzeitigen stereotaktischen Bestrahlung (Radiochirurgie), sind: - Primäre Hirntumoren (Inoperabilität und / oder Therapieresistenz bzw. Progression oder Rezidiv z. B. nach konventioneller Bestrahlung mit oder ohne Chemotherapie), - Rezidiv einer symptomatischen Metastase des ZNS, - Chiasmanähe oder im Hirnstamm lokalisierte Hirnmetastase, - Rezidiv eines Aderhautmelanoms.“
A 7008	1249	Fluoreszenzangiographische Untersuchung der terminalen Strombahn am Augenhintergrund– einschließlich Aufnahmen und Applikation des Teststoffes –	Konfokale Scanning-Mikroskopie der vorderen Augenabschnitte, einschließlich quantitativer Beurteilung des Hornhautendothels und Messung von Hornhautdicke und Streulicht, ggf. einschließlich Bilddokumentation je Auge, analog GOÄ-Nr. 1249	Beschluss des Zentralen Konsultationsausschusses für Gebührenordnungsfragen bei der Bundesärztekammer (Dtsch Arztlbl 2002, 99(23): A-1619 / B-1389 / C-1292): Es handelt sich um ein neueres bildgebendes Verfahren zur morphologischen Untersuchung u. a. von Hornhautendothel und -dicke. Zu Anwendung kommt ein konfokales Laser Scanning Mikroskop (CLSM), das unter Verwendung z. B. von Fluoreszenzfarbstoffen eine dreidimensionale, hochauflösende schichtweise Untersuchung in µm-Stufen erlaubt (Brück, Kommentar zur GOÄ, 3. Aufl., Stand 01.10.2011, S. 650.5 f.).
A 7009	415	Ultraschalluntersuchung im Rahmen der Mutterschaftsvorsorge – gegebenenfalls einschließlich Biometrie und Beurteilung der Organentwicklung	Quantitative topographische Untersuchung der Hornhautbrechkraft mittels Computergestützter Videokeratologie, ggf. an beiden Augen, Analog GOÄ-Nr. 415	Beschluss des Zentralen Konsultationsausschusses für Gebührenordnungsfragen bei der Bundesärztekammer (Dtsch Arztlbl 2002, 99(23): A-1619 / B-1389 / C-1292): Die Leistungslegende beschreibt ein neueres, computergestütztes bildgebendes Verfahren zur Untersuchung der Hornhauttopographie, präoperativ vor refraktionschirurgischen Eingriffen wie PTK oder PRK, auch im Rahmen schwieriger Kontaktlinsenanpassung. Im Gegensatz zur lichtoptischen Messung der Hornhautkrümmungsradien nach GOÄ-Nr. 1204 erhält man mittels Videokeratologie eine farbkodierte Reliefkarte der Hornhaut (Brück, Kommentar zur GOÄ, 3.

Kommentierung praxisrelevanter Analogabrechnungen

Stand: 16. November 2017

Seite 40 von 41

Kurz- Bezeichnung der analog berechneten Leistung	Originäre GOÄ-Nr.	Leistungsbeschreibung der originären GOÄ-Nr.	Beschreibung der analog berechneten Leistung	Position des PKV-Verbandes
				Aufl., Stand 01.10.2011, S. 650.6).
A 7010	1249	Fluoreszenzangiographische Untersuchung der terminalen Strombahn am Augenhintergrund - einschließlich Aufnahmen und Applikationen des Teststoffes -	Laser-Scanner-Ophthalmoskopie analog GOÄ-Nr. 1249	<p>Beschluss des Zentralen Konsultationsausschusses für Gebührenordnungsfragen bei der Bundesärztekammer (Dtsch Arztl 2002, 99(23): A-1619 / B-1389 / C-1292):</p> <p>Die Laserscanning-Ophthalmoskopie ist ein bildgebendes Verfahren zur biomorphometrischen Untersuchung des Augenhintergrunds, auch der Oberflächenstruktur der Papille, z. B. für spezielle Fragestellungen der Glaukomdiagnostik (Brück, Kommentar zur GOÄ, 3. Aufl., Stand 01.10.2011, S. 650.6).</p>
A 7011	423	Zweidimensionale echokardiographische Untersuchung mittels Real-Time-Verfahren (B-Mode), mit Bilddokumentation - einschließlich der Leistung nach Nummer 422 -	Biomorphometrische Untersuchung des hinteren Augenpols, ggf. beidseits, analog GOÄ-Nr. 423	<p>Beschluss des Zentralen Konsultationsausschusses für Gebührenordnungsfragen bei der Bundesärztekammer (Dtsch Arztl 2002, 99(23): A-1619 / B-1389 / C-1292):</p> <p>Neben der Leistungslegende (vgl. Spalte 3) hat der Ausschuss noch folgendes beschlossen:</p> <p>Weiterführende Untersuchung des Augenhintergrunds einschließlich Papillenanalyse, beispielsweise mittels Heidelberg Retinatomograph (HRT) oder Optic Nerve Head Analyzer (ONHA).</p> <p>Darüber hinaus ist auch für die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nervenfaserspolametrie (NFA), - Gdx[®]-Nerve fiber analyzer - Optical Coherence Tomographie (OCT) - Heidelberg-Retina-Flow-Meter (HRF) <p>die Nr. A 7011 einschlägig, da es sich ebenfalls um Biomorphometrische Untersuchungen des hinteren Augenpols handelt.</p> <p>Diese Analogposition ist auch bei der Untersuchung an beiden Augen lediglich einmal berechnungsfähig.</p>
A 7015	410 bzw. 420	410: Ultraschalluntersuchung eines Organs + 420 : Ultraschalluntersuchung von bis zu drei weiteren Organen im Anschluß an eine der Leistungen nach den Nummern 410 bis 418, je Organ	Optische und sonographische Messung der Vorderkammertiefe und / oder der Hornhautdicke des Auges, analog GOÄ-Nr. 410 (200 Punkte)	<p>Beschluss des Zentralen Konsultationsausschusses für Gebührenordnungsfragen bei der Bundesärztekammer (Dtsch Arztl 2002, 99(23): A-1619 / B-1389 / C-1292):</p> <p>Die Untersuchung des ersten Auges kann nach GOÄ-Nr. 410 analog abgerechnet werden; die des zweiten Auges in der gleichen Sitzung ist nach GOÄ-Nr. 420 analog berechnungsfähig. Es handelt sich um ein weiteres Verfahren neben A 7014 zur Messung der Vorderkammertiefe oder Hornhautdicke, mittels Ultraschallbiometrie (A-Bild) und / oder optisch (Brück, Kommentar zur GOÄ, 3. Aufl., Stand 01.10.2011, S. 650.7).</p>
A 7017	424 plus 406	424: Zweidimensionale Doppler-echokardiographische Untersuchung mit Bilddokumentation – einschließlich der Leistung nach Nummer 423 – (Duplex-Verfahren) + 406: Zuschlag zu der Leistung nach Nummer 424 – bei zusätzlicher Farbkodierung	Optische Kohärenztomographie OCT	Die Berechnung der A 7017 für die OCT würde eine Analogberechnung einer Analogberechnung bedeuten, was gebührenrechtlich unzulässig ist. Insofern ist eine solche Rechnung schon aus formalen Gründen unwirksam. Postuliert man, die originären GOÄ-Nrn. 424 und 406 wären GOÄ-regelkonform für den Analogabgriff herangezogen worden, so stellt sich die inhaltliche Frage der Angemessenheit. Hierzu wird auf A 7011 verwiesen.
A 7017	424 plus 406	424: Zweidimensionale Doppler-echokardiographische Untersuchung mit Bilddokumentation – einschließlich der Leistung nach Nummer 423 – (Duplex-	Zweidimensionale Laserdoppler-Untersuchung der Netzhautgefäße mit Farbkodierung, ggf. beidseits, Analog GOÄ-Nr. 424 plus GOÄ-Nr. 406	Beschluss des Zentralen Konsultationsausschusses für Gebührenordnungsfragen bei der

Fortsetzung nächste Seite (bis S. 41)

Kommentierung praxisrelevanter Analogabrechnungen

Stand: 16. November 2017

Seite 41 von 41

<u>Kurz- Bezeichnung der analog berechneten Leistung</u>	<u>Originäre GOÄ-Nr.</u>	<u>Leistungsbeschreibung der originären GOÄ-Nr.</u>	<u>Beschreibung der analog berechneten Leistung</u>	<u>Position des PKV-Verbandes</u>
		Verfahren) + 406: Zuschlag zu der Leistung nach Nummer 424 – bei zusätzlicher Farbkodierung		Bundesärztekammer (Dtsch Arztl 2002, 99(23): A-1619 / B-1389 / C-1292): Diese Analogposition ist auch bei der Untersuchung an beiden Augen lediglich einmal berechnungsfähig.
A 7021	1353	Operative Reposition einer intraokularen Linse	Operative Positionierung einer torischen Linse / Multifokallinse	Die Positionierung der Linse im Rahmen der Kataraktoperation ist unabhängig von der Art der Linse Teilleistung der GOÄ-Nr. 1375.